

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 42
vom 4. Februar 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, H e i n l, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. H e l l y;

ferner vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. J o a s,

„ „ „ Land- und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z,
„ „ „ Verkehrswesen: Sektionschef Dr. R o d l e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 18.00 – 20.45

Reinschrift (12 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Bekanntgabe der Anerkennung des Ministerrates an den Ministerialrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung Dr. Emanuel Adler.
2. Bekanntgabe des Dankes der Bundesregierung an den schwedischen Gesandten in Wien.
3. Reorganisation der Lebensmittellagerbetriebe der Staatsbediensteten.
4. Argrémentverweigerung für Don Juan Sanchez Azcona als mexikanischen Gesandten in Wien.
5. Überlassung von Möbeln an die tschechoslowakische Abteilung der Reparationskommission.
6. Note des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, betreffend Verzögerung der Überwachungsmaßnahmen.

7. Ausfuhr von französischem Kriegsmaterial.
8. Übereinkommen mit Ungarn, betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen Militärverwaltung.
9. Finanzierung des Ausbaues österreichischer Wasserkräfte durch Heranziehung amerikanischen Kapitals.
10. Zuweisung von Rotationsdruckpapier für eine neue ungarische Zeitung „J ö v ö“ in Wien.
11. Ernennung des n.-ö. Landesbaudirektors Ingenieur Hans Z e r d i k zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes.
12. Umgestaltung der staatlichen Industriewerke.
13. Verordnung der Bundesregierung über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.
14. Vorschüsse an die Bundesangestellten auf die in Aussicht genommene Besoldungsordnung; Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu Angleichungsmaßnahmen der Länder und Landeshauptstädte.
15. Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.
16. Gesetzentwurf über die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz).

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Volksernährung, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Reorganisation der Lebensmittellagerbetrieb der Staatsbediensteten

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Äußeres Zl. 5.443, Ministerratsantrag (1 Seite): Agrémentverweigerung für Don Juan Sanchez Azcona als mexikanischer Gesandter in Wien

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Information für die Beantwortung der jüngsten Zuccari-Note in Bezug auf die Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht und auf die Entwaffnungsfrage (1 ½ Seiten); Äußerung von Seiten des Bundesministeriums für Verkehrswesen (1 ½ Seiten); Äußerung von Seiten des Staatskommissärs für Sachdemobilisierung (1/2 Seite); Schriebe

N des Interalliierten Heeresüberwachungs-Ausschuss an den Bundesminister für Äußeres vom 1. Februar 1921 (2 Seiten); Übersetzung (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundeskanzleramt] Zl. 6.338, Information über die Ausfuhr von französischem Kriegsmaterial (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 73.037, Ministerratsantrag (3 Seiten): Übereinkommen mit Ungarn, betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen k. und k. Militärverwaltung; Übereinkommen zwischen der österreichischen und der königlich ungarischen Regierung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Finanzierung der österreichischen Wasserkräfte unter Heranziehung von amerikanischem Kapital; Information für Herrn Walther Böhmer zur (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Zuweisung von Rotationsdruckpapier für eine neue ungarische Zeitung „Jövö“ in Wien

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Zerdik Hans Robert, Ing., Ernennung zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes

Beilage zu Punkt 12, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Bericht betreffend die Umgestaltung der staatlichen Industrierwerke (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verordnung der Bundesregierung über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfedienner bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen; Verordnung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 6.304, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Vorschüsse an die Bundesangestellten auf die in Aussicht genommene Besoldungsordnung, Zuschussleistung aus Bundesmitteln zu Angleichungsmaßnahmen der Länder und Landeshauptstädte

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Heereswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): laut Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 132 zu errichtende staatliche Fabrik, zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (6 ½ Seiten); Übersetzung der mitgeteilten Beschlüsse der Botschafterkonferenz (1 Seite); Äußerung vom [Bundesminister

für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Justiz Zl. 27.599, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verbücherung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Strassen-, Weg- und Wasserbauanlagen hervorgerufen werden; Bundesgesetz (8 Seiten), Erläuternde Bemerkungen (8 Seiten)

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung des im Staatsvoranschlag 1920/21 präliminierten Kredites „Wirtschaftliche Hilfe für Staats- und Staatsbahnangestellte“

1.

Bekanntgabe der Anerkennung des Ministerrates an den Ministerialrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung Dr. Emanuel Adler.

Über Antrag des B.-M. Dr. R e s c h beschließt der Ministerrat, dem Ministerialrat im Bundesministerium für soziale Verwaltung Dr. Emanuel Adler den Dank und die vollste Anerkennung der Bundesregierung für seine erfolgreiche Mitwirkung an der Beilegung der in der letzten Zeit ausgebrochenen Streiks der Angestellten im Gast- und Schankgewerbe sowie der Postbediensteten auszusprechen.

2.

Bekanntgabe des Dankes der Bundesregierung an den schwedischen Gesandten in Wien.

B.-M. Dr. R e s c h beantragt, aus Anlaß der am 23. Jänner d. J. stattgefundenen Eröffnung des mit Hilfe schwedischer Spenden errichteten Pavillons für tuberkulöse Kinder in Grimmenstein dem schwedischen Gesandten in Wien Oskar E w e r l ö f, als dem Leiter und Förderer der schwedischen Wohltätigkeitsaktionen in Österreich, den Dank der Bundesregierung auszusprechen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

3.

Reorganisation der Lebensmittellagerbetriebe der Staatsbediensteten.

B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r teilt mit, daß das Bundesministerium für Finanzen an das Bundesministerium für Volksernährung das Ersuchen gerichtet habe, die generelle Umwandlung der auf Grund der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 28. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 284, errichteten Lebensmittellagerbetriebe in Genossenschaften m. b. H.

in die Wege zu leiten und die genannte Verordnung aufzuheben. Ferner habe das Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß in Hinkunft die Beteiligung von Lebensmittellagerbetrieben der Staatsbediensteten aus dem im Staatsvoranschlag für das Jahr 1920/21 präliminierten Kredite „Wirtschaftliche Hilfe für Staatsangestellte“ von der vorherigen Umwandlung dieser Betriebe in Genossenschaften abhängig gemacht werden soll.

Hiezu sei folgendes zu bemerken:

Die seitens des Amtes für Volksernährung im Jahre 1918 geschaffene Versorgungsorganisation mußte auf besonderer Grundlage aufgebaut werden, da eine Zusammenfassung der gesamten Staatsangestellten zu gesellschaftlichen Wirtschaftsorganisationen von Amtes wegen undurchführbar gewesen wäre. Zur Untersuchung der Frage, ob eine Neugestaltung der Betriebe der Staatsangestellten in Form von Genossenschaften oder in anderer Form durchzuführen wäre, sei von sämtlichen Landes- und Wirtschaftsorganisationen im November v. J. ein Komitee eingesetzt worden. Dieses habe sich einmütig dafür ausgesprochen, daß die allmähliche Umwandlung der Organisationen in Genossenschaften anzustreben sei, habe jedoch eine generelle und zwangsweise Umwandlung mit der Begründung abgelehnt, daß die wirtschaftlichen Betriebe unter den gegenwärtigen Verhältnissen zahlreicher Vorteile (unentgeltliche Benützung von Lokalitäten in Amtsgebäuden, kostenlose Beistellung von Personal, Portofreiheit, Gebührenfreiheit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 11. September 1918, St.G.Bl. Nr. 455, usw.) verlustig würden.

Außerdem haben sich sämtliche Wirtschaftsorganisationen Wiens gegen eine zwangsweise Vergenossenschaftung erklärt.

Bei dieser Sachlage könne vom Standpunkte des Bundesministeriums für Volksernährung auf das Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen nicht eingegangen werden. Dem Bedenken des Finanzministeriums gegen die rechtliche Form der Lebensmittellagerbetriebe könnte allenfalls nur in der Weise Rechnung getragen werden, daß im Wege der Novellierung der Verordnung vom 28. Juli 1918, R.G.Bl. Nr. 284, die Haftpflicht der Organe und Mitglieder der Lebensmittellagerbetriebe im Sinne der für die Genossenschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen statuiert werden würde.

Sektionschef Dr. J o a s verweist auf den bezüglichlichen Beschluß des Ministerrates vom 24. Jänner d. J., der seinen Beweggrund darin gehabt habe, daß die Lebensmittellager über kein eigenes Kapital verfügen und daher genötigt seien, an die Finanzverwaltung um Gewährung von Betriebsvorschüssen heranzutreten. Durch die Umbildung in Genossenschaften mit Einlagen der Mitglieder würde der Schaffung von Betriebskapital entgegengekommen werden. Redner bitte, an dem gefaßten Beschluß festzuhalten; über die Aufrechterhaltung der

vom Vorredner erwähnten Begünstigungen (kostenlose Beistellung der Lokalitäten und des Personals usw.) könnten noch Verhandlungen gepflogen werden.

B.-M. H e i n l spricht sich aus politischen Gründen und in der Erwägung, daß die Angestellten selbst die Belassung des gegenwärtigen Zustandes wünschen, gegen die Vergenossenschaftung aus.

Vizepräsident Dr. P a n t z verweist auf die zu gewärtigende namhafte Verteuerung der genossenschaftlichen Betriebe; er würde äußerstenfalles nur eine sehr allmähliche Umwandlung empfehlen.

B.-M. Dr. R e s c h regt an, den Intentionen der Finanzverwaltung in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Teilnehmer an den Lebensmittellagerbetrieben zur Leistung von - etwa nach Rangklassen abgestuften - Beiträgen herangezogen werden, die den Lagerbetrieben unverzinslich zur Verfügung zu stellen wären.

Der Ministerrat beschließt, die Entscheidung im Gegenstande aufzuschieben, und ladet das Bundesministerium für Finanzen ein, die Angelegenheit unter Berücksichtigung der im Zuge der Debatte vorgebrachten Argumente und Anregungen einem neuerlichen Studium zu unterziehen.

4.

Argrémentverweigerung für Don Juan Sanchez Azcona als mexikanischen Gesandten in Wien.

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n genehmigt der Ministerrat, daß das Ansuchen der mexikanischen Regierung um die Erteilung des Agréments für Don Juan Sanchez Azcona als mexikanischen Gesandten in Wien im Hinblick auf das ungünstige Ergebnis der über den Genannten eingeholten Auskünfte abgelehnt werde. Die Ablehnung hat, wie üblich, ohne Angabe von Gründen zu erfolgen.

5.

Überlassung von Möbeln an die tschechoslowakische Abteilung der Reparationskommission.

B.-M. H e i n l teilt mit, daß die tschechoslowakische Abteilung der Wiener Sektion der Reparationskommission anlässlich ihrer Übersiedlung aus der Hofburg in das Lobkowitz-Palais um Überlassung von Bureaumöbeln aus den Beständen des Hofmobiliendepots ersucht habe.

Der Ministerrat ladet nach einer kurzen Debatte das Bundesministerium für Äußeres ein, das Ansuchen unter Hinweis auf den Bedarf für eigene neue Ämter abzulehnen.

6.

Note des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses, betreffend Verzögerung der Überwachungsmaßnahmen.

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß ihm seitens des Präsidenten des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses eine Note zugekommen sei, worin Generalleutnant Z u c c a r i den 8. Februar l. J. als unverlängerbaren Termin bestimme, bis zu welchem er Aufschlüsse auf Grund von Entscheidungen des Ministerrates in folgenden Fragen zu erhalten wünsche:

- a) hinsichtlich des Gesamtstandes des Heeres, der Gendarmerie und der Polizei,
- b) hinsichtlich der Entwaffnung der Bevölkerung und der Auflösung der Arbeiterwehren, Heimwehren und ähnlichen durch das Gesetz verbotenen Formationen und
- c) hinsichtlich der Beistellung von Waggons, die benötigt werden, um das abzuliefernde Kriegsmaterial in den vom Überwachungsausschusse bestimmten Punkten zu sammeln. Außerdem sei die Zahl der Arbeiter für die Zerstörung der Waffen, deren Material der inländischen Industrie überlassen werden soll, ungenügend.

Das Bundesministerium für Äußeres habe sich an die Bundesministerien für Inneres und Unterricht, für Heereswesen und für Verkehrswesen sowie an den Staatskommissär für Sachdemobilisierung um Äußerungen über die Beantwortung dieser Note vom Standpunkte der zuständigen Ressorts gewendet.

B.-M. Dr. G l a n z beantragt, die Fragen ad a) und b) wie folgt zu beantworten:

„In der Frage der Stände der Polizei, Gendarmerie und Wehrmacht erlaube ich mir auf die an General Hallier gerichteten Noten vom 11. Jänner 1921 und vom 17. Jänner 1921, Z. 20.901, zu verweisen, welche, wie ich wohl annehmen darf, im Sinne des von der österreichischen Regierung geäußerten Wunsches der Botschafterkonferenz zur Schlußfassung bereits vorgelegt sein dürften. Abschriften dieser beiden Noten beehre ich mich anverwahrt zu übersenden.

Die Bildung der Kommissionen für die Entwaffnung ist bereits im Zuge. Ihre Anzahl, ihr örtlicher Wirkungskreis, die Vorsitzenden und die Vertreter der Landesregierungen sind schon bestimmt. Auch hinsichtlich der Persönlichkeit der Sachverständigen ist nun bereits die Auswahl getroffen, so daß die Kommissionen ihre Tätigkeit schon in allernächster Zeit aufnehmen werden. Ebenso wurden die Depots, wo die in den einzelnen Ländern angesammelten Waffen eingelagert werden sollen, bereits ausfindig gemacht und bestimmt. Von einer Verschleppung der Angelegenheit kann also wohl nicht die Rede sein.

Was die Arbeiter- und Heimwehren anbelangt, so steht diese Frage mit der Entwaffnung

der Bevölkerung im engsten Zusammenhange. Da die Regierung fest entschlossen ist, ihren ihr aus dem Vertrage von St. Germain erwachsenen Verpflichtungen gemäß die Entwaffnung der Bevölkerung mit aller Energie durchzuführen, werden die Arbeiter- und Heimwehren, die eine aus dem Bedürfnis nach Selbstschutz während der Umsturzeit hervorgegangene rein lokale Erscheinung darstellen, und deren Bedeutung keineswegs überschätzt werden darf, von selbst jede Betätigungsmöglichkeit verlieren. Übrigens möchte ich noch darauf verweisen, daß die verschärfte Strafbestimmung des § 34 des Wehrgesetzes in der Fassung des dem Nationalrate eben vorgelegten Entwurfes wohl schon an sich geeignet ist, jede etwa in dieser Richtung noch bestehende Besorgnis zu zerstreuen.“

Sektionschef Dr. R o d l e r und B.-M. H e i n l legen die Entwürfe für die Beantwortung der ad c) gestellten Fragen vor. Hienach wäre dieser Fragepunkt wie folgt zu beantworten:

„Hinsichtlich der Abbeförderung des nach den Waffenstillstandsbedingungen ablieferungspflichtigen Kriegsmaterials wurde bisher folgender Weg beobachtet: Die Eisenbahnabteilung der seinerzeitigen italienischen Militärmission in Wien meldete auf telephonischem Wege die Transporte unter Angabe der Versandstation, des Inhaltes der Sendungen, der erforderlichen Wagenanzahl und Wagengattung, sowie der Bestimmungsstation, mindestens 48 Stunden vor Beginn der Verladung dem Departement 16 a des Bundesministeriums für Verkehrswesen zur Abbeförderung an. Dieses erteilte im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen die notwendigen Weisungen. Die beladenen Transporte wurden von italienischer Militäreskorte begleitet und militärisch instradiert nach Italien befördert.

Dieser Weg erwies sich sehr zweckmäßig und hat auch keine besonderen Zwischenfälle gezeitigt.

Wir haben im Jahre 1920 allein 1502 Wagen, davon 494 gedeckte und 1008 offene, für die Osoppo-Transporte beigelegt. Bei dem allgemeinen Wagenmangel, dem Mangel an Kohle und Maschinen muß diese Menge von abtransportierten Wagen als eine besondere Leistung bezeichnet werden. Es steht außer Zweifel, daß sich im Laufe von mehr als zwei Jahren, bei den vielen Ereignissen, welche unseren Verkehr beeinflußten, sich von Zeit zu Zeit Verzögerungen in der Wagenbeistellung einstellten, die sich aber in einzelnen Fällen nie über vier bis fünf Tage ausdehnten.

Um bei der Abbeförderung der Munitionstransporte die Schwierigkeiten in der Beistellung gedeckter Wagen, die wir in kaum genügender Menge zur Abholung der Lebensmittel aus Triest aufbringen können, zu beseitigen, haben wir mit der italienischen Eisenbahnkommission die Vereinbarung getroffen, daß die gedeckten Wagen, die eigentlich

leer nach Triest gesendet werden, zur Munitionsbeförderung nach Italien verwendet und von dort nach erfolgter Entladung nach Triest zur Getreideabholung rollen.

Wir sind der italienischen Vertretung auch bei der Beistellung offener Wagen entgegengekommen, indem wir eine eigene Garnitur von 25 offenen Wagen zusammengestellt haben, welche für den Abtransport von Kriegsmaterial aus dem Arsenal bestimmt ist; jeder Wagen dieser Garnitur erhielt die Aufschrift: „Pendelgarnitur Arsenal-Osoppo, *Guarnitura navetta Vienna arsenale-Osoppo*“.

Mit der italienischen Delegation des Heeresüberwachungsausschusses wurde nun vereinbart, daß die künftigen Transporte von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die nach dem Staatsvertrag von St. Germain zu führen sind, nach denselben Modalitäten angemeldet und abbefördert werden.

Wir legen Wert darauf, daß alle Transporte für den interalliierten Heeresüberwachungsausschuß militärisch begleitet werden. Auch wäre uns jene Stelle bekanntzugeben, welche künftig die Anmeldung der Transporte bei uns vornimmt, um Doppelanmeldungen zu vermeiden.“

„Nach dem sofort eingeholten Berichte der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung sind alle ihr vom Heeresüberwachungsausschusse zur Durchführung übergebenen Arbeiten zur Zerstörung von Waffenbeständen jeweils sofort begonnen und mit aller möglichen Raschheit ausgeführt worden. Auch die noch im Zuge befindlichen Arbeiten sind unter Aussicht der interalliierten Kontrollorgane in normalem Fortschritt begriffen. Bisher sind denn auch konkrete Beschwerden über den Fortgang der Zerstörungsarbeiten der Hauptanstalt, beziehungsweise dem Staatskommissariate für Sachdemobilisierung nicht zugekommen; sollten solche nunmehr vorliegen, wird um ihre Bekanntgabe ersucht, damit die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.“

Der Ministerrat genehmigt diese Vorschläge und beauftragt das Bundesministerium für Äußeres, die Note des Generalleutnants *Zuccari* im Sinne der gestellten Anträge zu beantworten.

7.

Ausfuhr von französischem Kriegsmaterial.

Der *Vorsitzende* teilt mit, daß die interalliierte Heeres-Kontrollkommission, Subkommission der Bestände, beim Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen eingeschritten sei, für drei Waggons französischen Kriegsmaterials, zum größten Teil Gewehre und Zubehör, das der polnischen Regierung abgetreten wurde, alle Erleichterungen

zu gewähren, damit dieses Material das Gebiet der Republik Österreich verlassen könne. Das um seine Stellungnahme ersuchte Bundesministerium für Äußeres habe hiezu bemerkt, daß dieser Ausfuhr nicht zugestimmt werden könne, weil nicht nur der Artikel 134 des Staatsvertrages von St. Germain (ein Einschreiten des interalliierten Heeresausschusses selbst lag überdies nicht vor), sondern auch noch die in Kraft stehende Bindung des Kopenhagener Abkommens entgegenstehe, die uns im Kriege gegen Rußland zum absoluten Verbot aller Waffen-, Munitions- oder Kriegsgeräte-Lieferung oder Beförderung verpflichtete.

Inzwischen habe General Hallier dem mit der Leitung des Bundesministeriums für Heereswesen betrauten Bundesminister für Inneres und Unterricht zur Kenntnis gebracht, daß die französische Regierung ihren Anteil an Kriegsmaterial des ehemaligen österreichischen Heeres, das ihr gemäß Artikel 133 des Vertrages von St. Germain auszuliefern sei, an die polnische Regierung abgetreten habe, und um Erlassung der notwendigen Anordnungen gebeten, damit die erforderlichen Waggons beigestellt werden und den Transporten kein Hindernis in den Weg gelegt werde. Zugleich habe General Hallier beim Bundesministerium für Heereswesen, ohne diesmal die Bestimmung für Polen zu nennen, das Ausfuhransuchen in der Form wiederholt, daß das Material für eine alliierte und benachbarte Macht bestimmt sei.

Hiezu sei zu bemerken: Der Ausfuhr einer für Polen bestimmten Sendung könne mit Rücksicht auf die Bindung des Kopenhagener Übereinkommens nicht zugestimmt werden. Nach Artikel 133 des Friedensvertrages sei das von uns auszuliefernde Kriegsmaterial den alliierten und assoziierten Hauptmächten, das heißt den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan zu übergeben. Wir seien ferner gehalten, diese Lieferung an jenen Punkten des Gebietes der Republik Österreich zu vollziehen, die von den genannten Mächten bestimmt werden, die auch über den Bestimmungsort dieses Materials zu entscheiden haben.

Unter diesen Umständen seien wir verpflichtet, dem in Rede stehenden Einschreiten insofern zu entsprechen, als wir das Material an einem zu bestimmenden Punkt im Inlande den oben bezeichneten Hauptmächten abzuliefern haben. Als solcher könne im äußersten Falle eine Grenzstation in Betracht kommen, wohin von uns die Waggons beizustellen sein werden. Auch werde uns die Tragung der bis dorthin entfallenden Kosten obliegen. Eine darauf lautende Forderung wäre uns durch den interalliierten Heeresauschuß zu notifizieren. Eine weitergehende Verpflichtung sei uns durch den Vertrag von St. Germain nicht auferlegt. Einer besonderen Behandlung bedürfte die Frage des Weitertransportes, da wir nicht gehalten seien, die Waggons für die Weiterbeförderung über die Grenze beizustellen. Allerdings haben wir in dieser Beziehung bei den für italienische Bestimmung lautenden Transporten ein

solches Entgegenkommen geübt. Es scheine sich um ziemlich bedeutende Transporte zu handeln, da für den ersten Transport 53 Waggons verlangt werden und im ganzen eine größere Anzahl von Waggons in Betracht kommen dürfte. Die Prüfung und Entscheidung dieser verkehrstechnischen Fragen obliege dem Bundesministerium für Verkehrswesen. Die Beistellung der ersten 53 Waggons werde in der Art gewünscht, daß vom 4. Februar l. J. angefangen bis 15. Februar zwei und von diesem Tage an je drei Waggons täglich beigestellt werden. Die etwa in Betracht kommende Grenzstation sei uns bisher nicht bekanntgegeben worden.

In Anbetracht der Dringlichkeit stelle daher das Bundesministerium für Äußeres den Antrag, dem interalliierten Heeresüberwachungsausschusse bekanntgeben zu lassen, daß die österreichische Regierung bereit sei, im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain den alliierten und assoziierten Mächte beziehungsweise den interalliierten Heeresüberwachungsausschüsse das erwähnte Kriegsmaterial an einem vom Heeresüberwachungsausschusse zu bestimmenden Punkte des österreichischen Territoriums zu übergeben und wegen des Austrittes dieses Materials die zuständigen Zollämter anzuweisen. Über die Beistellung der Transportmittel werde sich das Bundesministerium für Verkehrswesen direkt mit dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß in Verbindung setzen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

8.

Übereinkommen mit Ungarn, betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen Militärverwaltung.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, Ungarn mache, gestützt auf Artikel 208, Absatz 2, des Staatsvertrages von St. Germain und nunmehr auch auf den analogen Artikel 191 des Vertrages von Trianon, sowie auf den diesen Artikel einbegleitenden Absatz einer Mantelnote der alliierten und assoziierten Mächte schon seit langem den Anspruch geltend, daß ihm ein, quotenmäßig allerdings noch nicht fixierter, Anteil an den ehemals gemeinsamen Aktiven, insbesondere also an den Aktiven der ehemaligen Militärverwaltung zuerkannt werde. Über die Frage, ob hierunter ein Anspruch auf Naturalteilung oder auf eine bloß finanzielle Auseinandersetzung zu verstehen wäre, sei bisher eine Einigung ebensowenig wie über das Ausmaß der Quote erzielt worden. Doch sei im Sinn der anlässlich der Austrifizierung des Liquidierungswesens erlassenen österreichischen innerstaatlichen Vorschriften, welche eine von der Stellung der übrigen Nationalstaaten in Liquidierungsangelegenheiten abweichende

Sonderbehandlung Ungarns ausdrücklich vorsehen, sowie im Sinn der bei der parlamentarischen Beratung des Austrifizierungsgesetzes im Namen der Regierung abgegebenen Erklärung des damaligen Vizekanzlers Fink mit Ungarn immerhin ein seinerzeit auch vom Kabinettsrat gutgeheißenes und sodann im Mai 1920 in Kraft gesetztes Übereinkommen geschlossen worden, demzufolge der ungarischen Regierung, ungeachtet der vorläufigen Nichteinigung über manche Fragen, eine gewisse Einflußnahme auf die Durchführung der Liquidierung eingeräumt wurde. In dieser Vereinbarung seien besondere Verhandlungen darüber vorbehalten worden, wie die Ingerenz Ungarns auf die Liquidierung einer Reihe namentlich bezeichneter Stellen eingerichtet werden solle, bezüglich deren es sich wegen einzelner obwaltender Besonderheiten als Wünschenswert erwies, Spezialabmachungen zu treffen. Darunter befanden sich das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum, die 10. VL.-(Verlustlisten-)Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums usw. Auf wiederholten nachdrücklichen Wunsch der ungarischen Regierung sei nun das Bundesministerium für Äußeres vor einiger Zeit unter Zuziehung aller mitbeteiligten österreichischen Zentralstellen in mündliche Verhandlungen mit der ungarischen Gesandtschaft über die seinerzeit vorbehaltenen Spezialabkommen eingetreten. Die im vollen Einvernehmen der Vertreter aller interessierten Stellen erzielten Verhandlungsergebnisse seien aus dem dem Ministerrate vorliegenden Übereinkommensentwurf ersichtlich. Dieser Entwurf bedeute nicht nur keine Erweiterung der ungarischen Ingerenz im Vergleich zur allgemeinen Norm vom Mai 1920 und nicht nur eine sehr wesentliche Einschränkung gegenüber den anfänglichen weitreichenden Wünschen Ungarns, sondern bleibe sogar in mehrfacher Beziehung hinter demjenigen zurück, was äußerstenfalls und ohne Verletzung von uns bisher festgehaltener Grundsätze unbedenklich hätte zugestanden werden können.

Für den Fall der Genehmigung des neuen Übereinkommens durch den österreichischen Ministerrat werde einvernehmlich mit der ungarischen Gesandtschaft, welche auf rascheste Finalisierung der Verhandlungen besonderen Wert lege, beabsichtigt, das Übereinkommen im Wege des diplomatischen Notenwechsels zu perfektionieren.

Demgemäß stelle der sprechende Bundeskanzler den Antrag, der Ministerrat wolle den Entwurf des Übereinkommens mit Ungarn, betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen k. und k. Heeresverwaltung genehmigen und das Bundesministerium für Äußeres beauftragen, den Abschluß des Übereinkommens mittels Notenaustausches zu vollziehen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

9.

*Finanzierung des Ausbaues österreichischer Wasserkräfte durch Heranziehung
amerikanischen Kapitals.*

B.-M. Hei n l verweist darauf, daß nach den bisherigen eingehenden Studien der unbedingt notwendige und außerordentlich dringliche Ausbau österreichischer Großwasserkräfte auf günstigste Weise nur unter Heranziehung von ausländischem Kapital tunlichst stabiler Währung bewirkt werden könne, weshalb derartige Anregungen stets mit allem Nachdruck verfolgt worden seien. Da die ausländischen Finanzkreise bei Kreditgewährung zweifellos im Einvernehmen mit den amtlichen Stellen ihres Staates vorgehen werden, werde es als Nachteil empfunden, daß die bisher zur Kenntnis gekommenen Vorschläge ohne vorhergegangene Fühlungnahme mit den öffentlichen finanziellen Stellen des fremden Staates erfolgten. Es müsse deshalb als erwünscht bezeichnet werden, daß sich nunmehr die Gelegenheit ergebe, durch eine vertrauenswürdige Mittelsperson - welche in der Lage sei, nicht nur mit den führenden Finanzkreisen Nordamerikas sondern auch mit dem „ d e p a r t m e n t o f c o m m e r c e “ in Washington in Verbindung zu treten - im Einvernehmen mit dieser amtlichen, in Handelsfragen maßgebenden obersten Stelle, amerikanisches Kapital für die österreichischen Wasserkräfte zu interessieren. Die für diese Aktion in Aussicht genommene Persönlichkeit sei der aus Salzburg gebürtige und gegenwärtig in München lebende kommerzielle Fachmann Walther Boehmer, welcher durch seine Reisen und seine bisherige Tätigkeit über jene Kenntnisse verfüge, die es ihm ermöglichen, derartige Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Der Genannte habe in den letzten Monaten als Vertrauensmann des behufs Studiums der europäischen wirtschaftlichen und Handelsverhältnisse nach Europa entsendeten Spezialhandelsdelegierten des D e p a r t e m e n t o f c o m m e r c e , Bureau of foreign and domestic commerce, in Washington, Mr. Lawrence Groves, Gelegenheit gehabt, festzustellen, daß die amtlichen finanziellen Kreise Amerikas aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ein besonderes Interesse für die Beteiligung amerikanischen Kapitals an der Finanzierung von Wasserkräften und von Industrie Gründungen, welche mit dem Ausbau von Wasserkräften im Zusammenhange stehen, zeigen. Die bayrische Regierung habe Herrn Boehmer deshalb eine amtliche Ermächtigung erteilt und ihn beauftragt, nach Amerika zu reisen und dort mit den amtlichen finanziellen Stellen und den in Betracht kommenden Finanzkreisen in Fühlung zu treten. Da sich Herr Boehmer erbötig mache, bei diesen Interventionen - ohne daß hiedurch der österreichischen

Staatsverwaltung Kosten erwachsen - auch im Interesse der Heranziehung von amerikanischem Kapital für den Ausbau österreichischer Wasserkräfte zu wirken, wenn ihm hiezu die Ermächtigung erteilt und die notwendigen Unterlagen gegeben werden, so dürfte es sich empfehlen, dieses Anerbieten anzunehmen.

Der sprechende Minister stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle genehmigen, daß Herr Walther Boehmer behufs Kreditgewährung für den Ausbau der österreichischen Großwasserkräfte mit den amtlichen und privaten Finanzkreisen Amerikas in Fühlung trete und ihm zu seiner Legitimierung ein Schreiben des Bundeskanzlers sowie eine entsprechende Information eingehändigt werde.

Sektionschef Dr. J o a s ersucht, daß vorher noch das Einvernehmen mit der Kreditsektion des Bundesministeriums für Finanzen hergestellt werde.

Der Ministerrat genehmigt mit diesem Vorbehalt den Antrag des Bundesministers für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

10.

Zuweisung von Rotationsdruckpapier für eine neue ungarische Zeitung „J ö v ö“ in Wien.

B.-M. H e i n l berichtet, daß der frühere ungarische Handelsminister Ernest G a r a m i um Zuweisung, von monatlich 2.8 Waggons Rotationsdruckpapier für eine neu zu gründende ungarische Tageszeitung in Wien, namens „J ö v ö“, die im Umfange von 8 Seiten und in einer Auflage von 20.000 Exemplaren in allernächster Zeit erscheinen solle, angesucht habe. Die Tendenz der Zeitung werde nach den Ausführungen des Gesuchstellers entsprechend seiner früheren politischen Tätigkeit gehalten sein und den zahlreichen ungarischen Intellektuellen, welche hier und in anderen Ländern sich aufhalten, die Möglichkeit einer Vereinigung bieten, um ihnen schließlich die Rückkehr in die Heimat zu ebnen. Auf einen Staatsbeitrag zum Rotationspapierpreise werde kein Anspruch erhoben, hingegen werde die Berechnung eines Preises angestrebt, der den gegenwärtig geltenden Richtpreis von zirka 24 Kronen per Kilogramm nicht übersteige. Die Zahlung des Exportpreises, der gegenwärtig 50 Kronen per Kilogramm bereits überschreite, werde von Garami als unmöglich erklärt.

Mit der Angelegenheit habe sich das für diese Zwecke bestehende Komitee von Fachleuten bereits beschäftigt und sei zu der Ansicht gelangt, daß eine Bewilligung des Ansuchens erst möglich wäre, bis eine geregelte Exporttätigkeit für Rotationsdruckpapier nach Lage der Industrie eingesetzt habe.

Redner könne sich der Stichhältigkeit dieses Argumentes nicht verschließen, bitte aber, da es sich um die Förderung eines antikommunistischen Organes handle, um die Schlußfassung

des Ministerrates.

Der Ministerrat beschließt nach einer kurzen Debatte, dem Ansuchen unter der Voraussetzung Folge zu geben, daß seitens des im Gegenstande noch anzuhörenden Präsidenten der Polizeidirektion gegen die Gesuchswillfährung keine Bedenken erhoben werden.

11.

Ernennung des n.-ö. Landesbaudirektors Ingenieur Hans Z e r d i k zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes.

B.-M. H e i n l erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den Baudirektor des niederösterreichischen Landesbaudienstes, Ingenieur Hans Z e r d i k, für die Ernennung zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes in der IV. Rangsklasse der Bundesbeamten vorschlagen und bei diesem Anlaß beantragen zu dürfen, daß dem Genannten bei seiner Übernahme in den Ruhestand ein Zeitraum von fünf Jahren für die Ruhegeußbemessung angerechnet werde.

12.

Umgestaltung der staatlichen Industriewerke.

B.-M. H e i n l berichtet, die Verhandlungen über die Umgestaltung der staatlichen Industriewerke und zwar der Werke Arsenal, Fischamend, Klosterneuburg, Wöllersdorf und Wörth hatten zu dem Ergebnisse geführt, daß die Umwandlung der Arsenalwerke in eine gemeinwirtschaftliche Anstalt und die Einbringung des Wörther Werkes in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft aller Voraussicht nach die Billigung der drei im Nationalrate vertretenen Parteien finden werde. Gegen das weitere Projekt der Verpachtung der Betriebe in Wöllersdorf, Fischamend und Klosterneuburg an eine gemischtwirtschaftliche Pachtungsgesellschaft nach dem Projekte einer Bankengruppe hätten die Exponenten der sozialdemokratischen Partei eingewendet, daß zunächst noch eine nähere Prüfung und Vervollständigung dieses Projektes erforderlich sei und daß speziell für Fischamend günstige Angebote auch von anderer Seite vorliegen, während die Pachtungsofferenten bisher auf der unbedingten Miteinbeziehung des Fischamender Werkes in die Pachtung, bestehen.

Was die Einzelheiten der Pachtofferte, die von der Anglobank, Länderbank, Eskomptegesellschaft dem Bankverein und Bernhard Wetzler für Wöllersdorf, Fischamend und Klosterneuburg gestellt wurde, betreffe, so soll der Staat an der Pachtgesellschaft, die mit 150 Millionen Kronen Kapital und 250 Millionen Kronen gesicherten Kredit in Aussicht

genommen sei, mit 40 Prozent beteiligt sein. Die Pachtdauer soll 30 Jahre betragen. Das Zugeständnis zu allfälliger früherer Einlösung durch den Staat werde vielleicht erzielt werden können. Eine Ausscheidung einzelner Teile aus dem Pachtkomplex könnte insbesondere im Hinblick auf den nunmehr bekannten Standpunkt der Pariser Botschafterkonferenz, wonach die im Friedensvertrag zugestandene Munitionsfabrik unbedingt im staatlichen Eigentum und in staatlicher Verwaltung stehen müsse, hinsichtlich des für die Munitionsfabrikation in Betracht kommenden Teiles der Wöllersdorfer Werke notwendig werden. Die Verhandlung mit den Pachtofferenten werde sich daher vornehmlich auf die Fragen der eventuellen Ausscheidung einzelner Teile aus der Pachtung und einer früheren Einlösung durch den Staat zu erstrecken haben. Daneben werde auch eine Verbesserung hinsichtlich der Pachtschillingsberechnung anzustreben sein. Im ganzen erscheine die Pachtofferte für den Staat günstig.

Sie habe aber hinsichtlich Fischamend einen ernsten Konkurrenten durch das Angebot des Dr. Josef K r a n z erhalten, der die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit 40 Prozent Staatsbeteiligung behufs Exploitation der Patente der Linograph Co. in Davenport Java (U. S. A.) für die modernste Zeilen-Gieß- und Setzmaschine in Vorschlag gebracht habe. In diese mit einem Kapital von 200 Millionen Kronen geplante Gesellschaft sollen die Anlagen und Vorräte der Fischamender Werke (ohne Halb- und Fertigfabrikate), die zusammen auf 80 bis 90 Millionen Kronen geschätzt sind, um 100 Millionen Kronen eingebracht werden. Der Hauptvorteil des Angebotes des Dr. Kranz liege in der Einbringung eines auf 15 Jahre lautenden Vertrages, wonach das amerikanische Haus die gesamte Erzeugung der Fischamender Werke an den erwähnten Maschinen mit einem Aufschlage von 25 Prozent auf die gesamten Erzeugungskosten einschließlich aller Regien zu übernehmen verpflichtet wäre. Dr. Kranz stelle dem Unternehmen neben einer Bareinzahlung von 40 Millionen Kronen auf das Aktienkapital einen Kredit von 80 Millionen Kronen zu den Bestbedingungen der Großbanken zur Verfügung und sei auch mit der Statuierung eines Heimfallrechtes für den Staat einverstanden. Redner möchte aber wegen dieses Angebotes, für das auch die sozialdemokratische Partei Interesse bekunde, die Aufrechterhaltung der Pachtofferte für Wöllersdorf, auf die wegen ihrer an sich günstigen Bedingungen und wegen des Fehlens irgend welcher anderer Angebote auf Wöllersdorf besonderer Wert gelegt werden müsse, nicht gefährden. Aus diesen Gründen könne er die Annahme des Kranz-Offertes noch nicht empfehlen, sondern werde sich bemühen, die Pachtofferenten zunächst zu einem Verzicht auf Fischamend zu bestimmen, oder, wenn das nicht gelingen sollte, bestrebt sein, eine Kombination der beiden Offerten herbeizuführen.

Anlangend die Frage der Verwertung der Wörther Werke, die aus einem Holzwerk und einem kleineren Metallwerk bestehen, habe die Einbringung dieser Werke in eine von der Firma S. Glesinger in Wien und Jacob Neurath in Wien proponierte Aktiengesellschaft die grundsätzliche Zustimmung der Vertreter aller drei Parteien des Nationalrates gefunden. Die Gesellschaft soll mit 30 Millionen Kronen Kapital und mit 36 Prozent Staatsbeteiligung errichtet werden. Der Schätzwert der Anlagenbeträge pro 1. Oktober 1919 betrage 11,644.000 Kronen. Hiefür bieten die Offerenten das Doppelte, also 23,288.800 Kronen. Die Kleinwerkzeuge, Voll- und Seilbahnmaterialien sowie die Betriebsmaterialien werden von der Gesellschaft zum Schätzwert 1920 übernommen, die übrigen Materialien zu noch vereinbarenden Preisen, die Holzvorräte und Bringungsanlagen im Wald zu den Gesteungskosten. Für die Verwirklichung dieses Projektes bilde es eine wichtige und unerläßliche Voraussetzung, daß noch gewisse Vorbedingungen für eine entsprechende Holzversorgung des Betriebes geschaffen werden, die das Ressort des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffen.

Was schließlich die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt nach dem durch das Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389, geschaffenen Typus für die Arsenalwerke anbelange, so seien die Einzelheiten der Satzungen dieser Anstalt im Einvernehmen mit den Vertretern der drei Parteien des Nationalrates festgestellt worden. Die Anlagen der Arsenalwerke werden mit 100 Millionen Kronen, die Vorräte mit 150 Millionen Kronen, zusammen 250 Millionen Kronen eingebracht werden; der Staat soll weiters eine Bareinlage von 200 Millionen Kronen leisten, der restliche Geldbedarf soll im Kreditwege beschafft werden. Die Anstaltsversammlung würde aus 25 Mitgliedern, und zwar 8 staatlichen Vertretern (4 werden vom Handelsministerium, 3 vom Finanzministerium, 1 von der Sozialisierungskommission namhaft gemacht), 3 Vertretern der Gewerkschaften, und zwar der Metall- und Holzarbeiter und des Bundes der Industrieangestellten (eventuell 4, wenn dem Ersuchen der Christlichen Gewerkschaft Rechnung getragen wird), ferner 5 Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, je 2 Vertretern des Zentralverbandes der gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Warenverkehrsstelle und der Großeinkaufsgesellschaft für Konsumvereine, 1 Vertreter der „Ara“ und 2 Vertretern der Geschäftsleitung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt bestehen.

Die Frage der Kapitalsbeschaffung für die gemeinwirtschaftliche Anstalt sei allerdings nicht ganz gelöst. In dieser Richtung liege ein in Gemeinschaft mit der Kreditanstalt gestelltes Angebot der Warenverkehrsstelle vor, wonach für den Rohstoffeinkauf insbesondere im Auslande, für den Vertrieb der Erzeugnisse der gemeinwirtschaftlichen Anstalt und für die

Aufbringung der erforderlichen Bestellungen ein Syndikat aus Anstalt, Warenverkehrsstelle und Kreditanstalt gebildet werden soll.

Zusammenfassend stellt Redner folgende Anträge:

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat die Verhandlungen über die Pachtofferte für Wöllersdorf-Fischamend-Klosterneuburg und die Spezialofferte für Fischamend im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Heereswesen innerhalb kürzester Frist zu Ende zu führen.

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das erforderliche Abkommen wegen Einbringung der Wörther Werke in die von den Firmen S. Glesinger und Jacob Neurath in Wien proponierte Aktiengesellschaft abzuschließen und im Wege des Bundesministeriums für Äußeres die Reparationskommission um ihre Zustimmung zu ersuchen.

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für den Arsenalbetrieb eine gemeinwirtschaftliche Anstalt im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 389, unter der Bedingung zu errichten, daß die Finanzierung dieser Anstalt durch den Abschluß eines Syndikatsvertrages mit der landwirtschaftlichen Warenverkehrs-Aktiengesellschaft und der Kreditanstalt gesichert ist

B.-M. Dr. G l a n z betont das Interesse der Heeresverwaltung an der Wegverlegung der gesamten Munitionserzeugung, daher auch der lukrativen Kleingewehrmunitionserzeugung aus Wöllersdorf und der Vereinigung mit dem Enzesfelder Betriebe. Diese Transaktion müßte noch vor Übernahme des Wöllersdorfer Werkes durch den Konzern vorgenommen werden.

B.-M. H e i n l behält sich vor, sich diesfalls noch mit dem Vorredner ins Einvernehmen setzen zu wollen.

Nachdem Sektionschef Dr. J o a s namens des abwesenden Bundesministers für Finanzen gegen die dargelegten Projekte keinen grundsätzlichen Einwand erhoben hatte, genehmigt der Ministerrat vorbehaltlich des zwischen den Bundesministerien für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten sowie für Heereswesen noch herzustellenden Einvernehmens die Anträge des B.-M. H e i n l.

13.

Verordnung der Bundesregierung über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der

Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

Sektionschef Dr. J o a s erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

14.

Vorschüsse an die Bundesangestellten auf die in Aussicht genommene Besoldungsordnung; Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu Angleichungsmaßnahmen der Länder und Landeshauptstädte.

Über Antrag des Sektionschefs Dr. J o a s ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Finanzen, den nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz aus eine Zuschußleistung zum Personalaufwand aus Bundesmitteln anspruchsberechtigten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte in dem in diesem Artikel vorgesehenen prozentuellen Beitragsverhältnisse einen Zuschuß aus Bundesmitteln zu jenem Mehraufwande zu gewähren, der ihnen daraus erwächst, daß sie ihren Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Zuwendungen in Angleichung an jene Zuwendungen gewähren, welche den Bundesangestellten durch Ministerratsbeschluß vom 18. Jänner 1921 als Vorschüsse auf die Nachträge flüssig gemacht werden, welche sich aus der Rückwirkung der Besoldungsreform auf die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1920 und aus der materiellen Gleichstellung dieser Bundesangestellten mit den Bundesbahnangestellten vom 1. Jänner 1921 angefangen ergeben werden.

15.

Frage der Errichtung einer staatlichen Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

B.-M. Dr. G l a n z erinnert daran, daß der interalliierte Heeresüberwachungsausschuß das Bundesministerium für Heereswesen seinerzeit aufgefordert habe, ihm über die Einrichtung der im Staatsvertrage von St. Germain vorgesehenen staatlichen Kriegsmaterialfabrik Mitteilung zu machen. Das Bundesministerium für Heereswesen habe hierauf dem interalliierten Ausschuß bekanntgegeben, daß in Österreich keine Fabrik bestehe, in der man alle Gattungen Kriegsmaterial erzeugen könnte, wie dies im Friedensvertrage verlangt werde.

Der österreichische Staat sei mangels an Mitteln nicht in der Lage, eine solche Fabrik zu errichten und den Betrieb daselbst zu führen. Unter den gegebenen Verhältnissen könne der Bedarf an Kriegsmaterial nur in der Weise gedeckt werden, daß gewisse Anlagen der Wöllersdorfer Werke, der staatlichen Fabrik in der Blumau, der Firma Böhler und der Firma Enzesfeld, in welchen Anlagen die betreffenden Gattungen von Kriegsmaterial bisher erzeugt wurden, auf Grund entsprechender Verträge bestimmte Arten und Mengen von Kriegsmaterial unter militärischer Aufsicht herstellen. Pioniermaterial solle in dem ärarischen Pionierzeugsdepot in Klosterneuburg hergestellt werden.

Die in diesem Berichte dargelegte Absicht, das Kriegsmaterial nicht, wie es im Friedensvertrage verlangt werde, in einer einzigen, und zwar staatlichen Fabrik, sondern in verschiedenen Anlagen zu erzeugen, gründe sich auf den Kabinettsratsbeschluß vom 2. Dezember 1919. Nur über das damals und noch heute in Verwaltung des Bundesministeriums für Heereswesen befindliche Pionierzeugsdepot sei im Kabinettsratsbeschluß noch nicht entschieden worden und sei bis heute noch keine Entscheidung erfolgt. Es habe die Absicht bestanden, dieses Depot eventuell zu einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen heranzuziehen. Wiederholte Begehungen hätten jedoch die Aussichtslosigkeit eines derartigen Unternehmens klargelegt. Die Heeresverwaltung stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, daß dieser verhältnismäßig kleine Betrieb infolge seiner Eigenart und seiner Lage an der Donau unbedingt erhalten bleiben müsse, um die heute gänzlich unzureichenden Vorräte der Pioniertruppe in möglichst ökonomischer Weise zu ergänzen.

Aus den obigen, dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß vorgelegten eingehend begründeten Bericht habe die Botschafterkonferenz, über Antrag der interalliierten Militärkonferenz in Versailles, entschieden:

1. Die beantragte Beibehaltung staatlicher und privater Fabriken wird nicht genehmigt.
2. Das gesamte Kriegsmaterial muß in einer einzigen Fabrik erzeugt werden; nur die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen und das Füllen der Munition darf in Gebäuden geschehen, die von der Fabrik entfernt liegen.

Die Fabrik und die Anlagen zur Füllung der Munition müssen Staatseigentum sein und unter staatlicher Verwaltung stehen.

Eine Übersetzung der mitgeteilten Beschlüsse der Botschafterkonferenz liegt bei.

Dieser Beschluß der Botschafterkonferenz sei augenscheinlich nur auf einen völligen Mangel an Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse in Österreich zurückzuführen.

War es schon zur Zeit des Kabinettsratsbeschlusses vom 2. Dezember 1919 unmöglich, daß der Staat die im Vertrage zugestandene Kriegsmaterialfabrik errichte und führe, so seien

die Verhältnisse heute noch viel ungünstiger. Inzwischen sei der Wert unserer Krone weiter gefallen, die Beschaffung von Rohstoffen sei schwieriger geworden, die Baukosten hätten sich erhöht, die Lohnschwierigkeiten vergrößert. Die Entscheidung der Botschafterkonferenz stelle daher Österreich vor gänzlich unerfüllbare Forderungen. Der Ausweg, Kriegsmaterial im Auslande zu beziehen, sei wegen des Tiefstandes der Krone, wegen der hohen Preise und weil uns die Einfuhr von Kriegsmaterial verboten sei, nicht gangbar. Wenn die staatlich organisierte Fabrik nicht alle Gattungen Kriegsmaterial erzeugen könne, so sei es auch nicht angängig, das Fehlende in der außerhalb dieser Fabrik stehenden einheimischen Privatindustrie zu beschaffen, weil diese Industrie nach dem Verträge kein Kriegsmaterial erzeugen dürfe. Der mehrerwähnte Kabinettsratsbeschluß, wonach die eingangs genannten Firmen vertraglich zu gewissen Leistungen unter militärischer Aufsicht heranzuziehen seien, bilde auch jetzt noch den einzigen Ausweg. Diesem Beschluß entsprechend, habe das Bundesministerium für Heereswesen seither die nötigen Verträge mit den früher genannten Firmen nach Entwürfen, die von der Finanzprokuratur genehmigt wurden, abgeschlossen. Aus der Staatsfabrik Blumau seien inzwischen verschiedene Aktiengesellschaften in Entstehung begriffen, die die von der seinerzeitigen staatlichen Leitung dieser Fabrik gegenüber dem Bundesministerium für Heereswesen eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen hatten. Auch zur Verwertung der Wöllersdorfer Werke seien Verhandlungen im Gange.

Auf Grund der vorgebrachten Darlegungen stelle Redner den Antrag, der Ministerrat wolle folgendes beschließen:

1. Das Bundesministerium für Heereswesen hat durch das Bundesministerium für Äußeres der Botschafterkonferenz die vollständige Undurchführbarkeit der Entscheidung der Botschafterkonferenz klarzulegen; hiebei ist zu betonen, daß sich das Bundesministerium für Heereswesen selbst das Ziel gesetzt hat, die zugestandene Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sobald es die Verhältnisse gestatten, möglichst vereint und unter Ausnutzung von Wasserkraften, in einer Gegend zu errichten, die günstigere Verhältnisse bietet, als die Räume, in denen sich die einschlägigen Industrien heute befinden. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der Friedensvertrag von Trianon Ungarn ausdrücklich die Möglichkeit gibt, die dort zu errichtende staatliche Kriegsmaterialfabrik in getrennten Teilen anzulegen.

2. a) In allen Fragen, die den Artikel 132 des Staatsvertrages von St. Germain (Staatsfabrik) oder die Vorsorgen zur Beschaffung von Kriegsmaterial für das Bundesheer betreffen, insbesondere auch in allen Fragen, welche die Organisierung der zur Herstellung von solchem Materiale heranzuziehenden Teile privater oder staatlicher Fabriken betreffen, ist

das Bundesministerium für Heereswesen zuständig.

b) Für alle Fragen, die staatliche Unternehmungen oder deren Teile betreffen, welche nicht in den unter Artikel 132 des Staatsvertrages von St. Germain anzusehenden Begriff „Staatsfabrik“ fallen, ist das Bundesministerium für Handel zuständig.

Das Gleiche gilt bezüglich der Staatsfabrik Blumau, wo dem Bundesministerium für Heereswesen nur die aus dem Titel „Staatsfabrik“ in Anwendung des Artikels 132 des Staatsvertrages von St. Germain zustehenden Rechte und der Verwaltungskommission Blumau die hieraus dem Bundesministerium für Heereswesen gegenüber bestehenden Verpflichtungen zustehen.

Das Bundesministerium für Handel wolle jedoch bei der Verwertung des im Punkt b eingangs bezeichneten Teiles solcher staatlicher Unternehmungen die unerläßlichen, auf die Kenntnis der militärischen Notwendigkeit und der Auffassung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses gegründeten Anforderungen des Bundesministeriums für Heereswesen berücksichtigen. Dies ist schon aus dem Grunde notwendig, damit die Verhandlungen über die zur Herstellung von Kriegsmaterial dienenden Fabriksanlagen mit dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuß nach einheitlichen Gesichtspunkten geführt werden.

B.-M. He i n l führt aus, es könnte nach der Nebeneinanderstellung von staatlichen und privaten Betrieben im Punkt 2 a des Antrages angenommen werden, daß die Autonomie der Leitung der staatlichen Betriebe ebensowenig berührt werden wolle, als dies hinsichtlich der privaten Betriebe möglich wäre.

Nach Punkt 2 b solle jedoch das Bundesministerium für Handel, dem die in Frage stehenden staatlichen Betriebe bisher unterstanden, nur hinsichtlich der Fragen zuständig sein, die solche Betriebe, beziehungsweise Betriebsteile betreffen, die nicht unter den Begriff „Staatsfabrik“, das heißt der zur Erzeugung von Kriegsmaterial im Friedensvertrag zugestandenen einen staatlichen Fabrik fallen.

Dies würde also bedeuten, daß diese staatlichen Betriebe in kompetenzmäßiger Hinsicht zerrissen werden sollen, das heißt, daß ein Teil dieser Betriebe dem Handelsamt und ein Teil dem Heeresamt, oder daß die Betriebe in gewisser Hinsicht dem Handelsamt und in gewisser Hinsicht dem Heeresamt unterstellt werden sollen. Dies sei praktisch undurchführbar. Möglich, aber gewiß auch notwendig sei nur, daß sich das verwaltende Ressort, in diesem Falle das Handelsressort im Einvernehmen mit dem Heeresamt erhalte. Ein anderer Vorgang würde zu argen Verwirrungen Anlaß geben und wäre daher vom Standpunkt des Handelsressorts nicht annehmbar.

Sektionschef Dr. J o a s pflichtet diesen Ausführungen vom Standpunkt des Bundesministeriums für Finanzen vollkommen bei.

B.-M. Dr. G l a n z bittet um Annahme des unter Punkt 1 gestellten Antrages. Hinsichtlich des zweiten Teiles des Antrages sei Redner bereit, noch in Verhandlungen mit dem Handelsministerium einzutreten.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne und spricht gleichzeitig aus, daß im Falle einer zwischen den Bundesministerien für Heereswesen sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erzielten Einigung die Zuweisung der Kompetenzen als genehmigt zu betrachten ist.

16.

Gesetzentwurf über die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz).

B.-M. Dr. P a l t a u f erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz), im Nationalrate einbringen zu dürfen.

42. 4 II.	42. 4/II. 21.
<p>1) Remi Kwiatlowski Seidler Dipauly a) 2) Anerkennung, Ministerialrat Adler. Schriftliche Anerkennung. b) 3) Helly: In offizieller Weise dem schwedischen Gesandten und dem schwedischen Volk. Ministerrat. Verweigerung!</p>	<p><u>Resch</u>: Schriftliche Anerkennung für Ministerrat Dr. Adler (soziale Verwaltung) durch Ministerrat.</p> <p><u>Helly</u>: In offizieller Weise dem schwedischen Gesandten und dem schwedischen Volk ist schriftlicher Form der Dank für Grimmenstein: Ministerrat.</p>
<p>1) <u>Grünberger</u>: Finanzministerium unter dem [...], das Volksernährungs-Ministerium Ersuchen gestellt: <u>Lebensmittellagerbetriebe</u>.</p> <p><u>Joas</u>: Beweggrund darin, dass dieses Lager kein Eigenkapital hat und immer an die Finanz-Verwaltung um Gewährung von Betriebs-Vorschüssen herangetreten sind. Durch die Umwandlung in Genossenschaften würde sehr entgegengekommen werden der Austragung dieser Angelegenheit.</p> <p>Bittet, an diesem Gedanken festzuhalten; das Finanzministerium gibt die Zusicherung, dass die nachteiligen Folgen nicht eintreten werden.</p> <p><u>Heinl</u>: Hier handelt es sich um eine Wohlfahrts-Aktion. Dann werden die sozialdemokratischen Organisationen werden. Auch die Beamten wünschen den gegenwärtigen Zustand. Bittet daher von der Errichtung von Genossenschaften abzusehen.</p> <p><u>Pantz</u>: Bittet auf eine sehr langsame Umwandlung Bedacht zu sein. Der Betrieb werde sich sehr erweitern und wir werden auch nicht das Personal haben.</p>	<p><u>Grünberger</u>: Das Finanzministerium hat mit Note von 26. Jänner das Ersuchen gestellt, die generelle Umwandlung der Lebensmittellager in Genossenschaften umzuwandeln und die Verordnung aufzugeben.</p> <p><u>Joas</u>: Diese Verfügung aufgrund eines Ministerrats-Beschlusses.</p> <p>Beweggrund, dass die Lebensmittellager kein Eigenkapital haben und an die Finanz-Verwaltung immer um Betriebs-Vorschüsse herangetreten sind. Das Finanzministerium ist der Ansicht, dass durch die Umwandlung in Genossenschaften mit Einlagen der Mitglieder, der Schaffung von Betriebskapital entgegengekommen würde. Über die Beistellung der lokalen Leitung ließe sich reden.</p> <p>Ich würde bitten, diesen Gedanken doch nicht fallen zu lassen, sondern eben aus diesen Gründen daran festzuhalten und die Zusicherung zu geben, dass die erwähnten Vorteile erhalten bleiben.</p> <p><u>Heinl</u>: Aus politischen Gründen möchte ich den Gedanken fallen lassen. Es ist eine Notstands-Aktion, die nicht stabilisiert werden soll. Auch würde das eine reine sozialdemokratische Organisation werden. Es wird auch von den Beamten selbst gewünscht, dass der derzeitige Zustand erhalten bleibt. Ich würde bitten, dass das Finanzministerium davon Abstand nimmt und dass in der bisherigen Form diese Lebensmittel-Zuschüsse erfolgen.</p> <p><u>Joas</u>: Vielleicht lässt sich auf andere Weise die Betriebskapitals-Frage zuweisen. Aber ganz ohne weiters kann ich nicht für die Reassumierung sein.</p> <p><u>Pantz</u>: Von Standpunkt unserer Versorgungsstelle würde ich bitten, auf eine sehr allmähliche Umwandlung einzugehen. Große Erweiterung des Betriebs.</p>

<p><u>Resch</u>: Die Mitglieder sollen einen Betrag leisten entsprechend der Rangklassen.</p>	<p><u>Resch</u>: Ich war das letzte Mal auch für die Genossenschaften. Ich begreife aber vollkommen die Bedenken Heins. Vielleicht könnte man die Sache anders machen, dass die Mitglieder einen teilweisen Betrag leisten, entsprechend der Rangesklassen und diese Beträge werden unverzinslich den Lagern zur Verfügung gestellt. Zurückgestellt, Finanzministerium Neustudien unter Berücksichtigung der heute vorgebrachten Argumente. [88] //</p>
<p>2) <u>Mayr</u>: Veröffentlichung in der „Reichspost“ über die Wehrmacht. So weit ich der Sache nachgehen konnte, ist nicht festzustellen, auf welche Weise die Reichspost das Material erhalten hat.</p> <p><u>Mayr</u>: bittet die Herren alles daranzusetzen, dass solche Indiskretionen herauskommen.</p> <p><u>Glanz</u>: Antrag, dass Mayr das in der nächsten Parteisitzung vorbringt.</p> <p><u>Grünberger</u>: bittet, dass die „Reichspost“ sich auch in Ernährungs-Fragen mit dem Ministerium in Verbindung setzt.</p> <p>Mayr wird mit Funder und Partei sprechen.</p>	<p><u>Mayr</u>: Veröffentlichung in der Reichspost über die Gesetzesänderungen im Heereswesen. Es wurde im Budget-Ausschuss darauf hingewiesen. So weit ich sehen kann. <u>Glanz</u>: Ich kann mir nicht recht vorstellen, dass das von Heereswesen ausgegangen ist. Bitte einzuwirken, dass die Reklamationen darauf hinwirken, dass ... <u>Mayr</u>: Bitte, dass die Herren Bundesminister darauf hinwirken, dass derartige Indiskretionen vermieden werden. <u>Glanz</u>: stellt Antrag, die Angelegenheit in der Parteisitzung vorzubringen, damit meine Stellung nicht noch erschwert wird. <u>Grünberger</u>: Bitte bei diesem Anlass, dass die „Reichspost“, wenn sie von Ernährungs-Fragen schreibt, sich vorher mit dem Amt in Verbindung setzt. <u>Mayr</u>: Ich werde beide Wünsche sowohl Funder als auch der Partei vortragen.</p>
<p>3) <u>Mayr</u>: Agrément verweigert. Zur Kenntnis.</p>	<p><u>Mayr</u>: Agrément Verweigerung für Don Juan. Angenommen.</p>
<p>4) <u>Heinl</u>: Die tschechische Abteilung der Reparations-Kommission hat sich an Beck gewandt, um Überlassung von Möbeln (in den Lobkowitz-Palais). Sie beanspruchen Möbeln aus der Hofburg. Bundeskanzler und Äußerer legen Wert darauf, dass man ihnen diese Möbel überlasse.</p> <p><u>Rodler</u>: Auch im Verkehrsministerium sind die Leute gekommen</p>	<p><u>Heinl</u>: Die tschechische Abteilung der Reparations-Kommission hat sich an Beck gewandt, um Überlassung von Möbeln an diese Abteilung, die in das Lobkowitz-Palais von der Hofburg übersiedeln will. Sie will die Möbeln mitnehmen. Das Staatsamt für Äußeres und Beck legen großen Wert darauf, dass man entgegenkommt. Ich sehe aber gar nicht ein, warum man ihnen entgegenkommen soll. <u>Rodler</u>: Die tschechischen Herren von der Reparations-Kommission, die bei uns waren, sind mit derselben Bitte zu uns gekommen. Ich</p>

<p>Abgelehnt in sehr höflicher Form. [87] //</p>	<p>habe ihnen gesagt, unter Festsetzung der Eigentumsmerkmale kann - - - Ablehnung in sehr höflicher Form unter Hinweis auf eigenen Bedarf <u>nicht durch Äußeres.</u> //</p>
<p>5. <u>Heinl:</u> Große Aufregung in der Kaufmannschaft wegen Einschränkung der Zollhaus-Beschau. Da sich die Leute das selbst bezahlen, empfiehlt Heinl, früherer Zustand wieder herzustellen.</p> <p><u>Joas:</u> Damit ist ein großer Missbrauch getrieben worden. [...] für Zollbeamten und Firmen. Vorgestern ziemlich erregte Auseinandersetzung. Auch Vertreter der Firmen sind beim Sektions[...] gewesen. Da hat sich schon eine gewisse Beruhigung ergeben. Die Sache wurde nicht eingestellt, nur auf ein Richtmaß zurückgeführt. Lediglich Einschränkung, nicht aber Aufhebung. Die Abfertigung erfolgt mit einer gewissen Rücksicht und ist nicht so verlässlich.</p> <p>Finanzamt und Handelsamt werden sich auseinandersetzen.</p>	<p><u>Heinl:</u> Es ist eine große Aufregung in der Kaufmannschaft wegen Einschränkung der Zollhaus-Beschau. Sie ist ja immer von der Partei gezahlt worden. Ich würde empfehlen, dass man mit Rücksicht auf die Verhältnisse diese Hausbeschau wieder einführt und bitte das Finanzministerium, das entsprechende verfügen.</p> <p><u>Joas:</u> Mit der Zollhaus-Beschau ist es zu großen Missbräuchen gekommen. Speditions(?) - Wesen [...] Vorgestern war eine ziemlich erregte Auseinandersetzung und es wurde die Hausbeschau-Ansuchen unter [...] von Finanzministeriums-Beamte am Zollamt erledigt. Von 700 Ansuchen wurden 3[.]10. bewilligt. Die vernünftigen Firmen wissen, was dahinter steckt. Für einzelne Funktionäre haben das [...] 5000 Kronen am Markt ausgemacht. Die Beschau wurde nicht eingestellt, sondern nur auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt. Unser [...] ist, nicht zu sehr ein dass eingeschränkt wird, weil die Hausbeschau nicht mit nötiger Sorgfalt gemacht wurde. Finanzamt und Handel werden sich auseinandersetzen.</p>
<p>6) <u>Mayr:</u> Note der interalliierten Heeresüberwachungs-Kommission: Während sich die Kommission sehr Zeit gelassen hat, nimmt sie jetzt eine Schnelligkeit an, die ins Groteske geht. Sie will wegen Gesetz binnen fünf Tagen, [...] binnen drei Tagen.</p> <p>Zuccari: Heute bei mir. Ich habe ihn entsprechend informiert. Zur Kenntnis genommen.</p>	<p><u>Mayr:</u> Zuccari. Note. <u>Glanz:</u> Während die interalliierte Überwachungs-Kommission sich anfangs sehr Zeit gelassen hat, nimmt das Tempo jetzt groteske Formen an. Sie hat die Weisung aus Paris am 20. II. wegzugehen. Das veranlasst sie jetzt fortwährend Ultimaten zu stellen. Die Noten werden bekannt, machen in der [-lichkeit] [...] einander und einander der Tschechen der Regierung macht.</p> <p>Zuccari war heute bei mir. Ich habe ihn an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig gelassen. Habe ihm gesagt, dass er der Regierung die größten Schwierigkeiten bereitet und er hat mir versprochen, nach Paris zu berichten. Die beiden ersten Punkte betreffen mein Ressort. < Stände der Polizei, Gendarmerie und</p>

	Wehrmacht. Bildung der Kommission zur Entwaffnung. >
7) <u>Mayr</u> : Für drei Waggon französisches Kriegsmaterial: Alle Erleichterungen zu gewähren. Genehmigt. Zur Kenntnis genommen.	<u>Mayr</u> : Material für Polen. Angenommen. [89] //
8) Glanz <u>Mayr</u> : Pkt 2.) Angenommen.	<u>Mayr</u> : Übereinkommen mit Ungarn. Angenommen.
9) <u>Heinl</u> : Punkt 3)6) Finanzierung Wasserkraft: <u>Joas</u> : Diese Angelegenheit berührt in hohem Maß die Kredit-Politik. Das Finanzministerium muss sich daher mit dieser Frage befassen können. Bittet daher, vor Absendung des Briefes mit der Kredit-Sektion des Finanzministeriums das Einvernehmen zu pflegen. Konzession für Wasserkraft-Bauten ist nach der neuen Verfassung Landes-Angelegenheit. Besonders empfindlich. Auch das muss wohl erwogen werden. <u>Heinl</u> : Der Mann wird nur verhandeln in Amerika(?). Dadurch wird noch nichts präjudiziert. Verpflichtungen werden nicht eingegangen. <u>Pantz</u> : Die Sache ist ganz ungefährlich. Zugestimmt unter Voraussetzung, dass Kredit-Sektion keine Einwendungen erhebt.	<u>Heinl</u> : Finanzierung der Wasser Kräfte. <u>Joas</u> : Es wäre sehr erwünscht wenn das Finanzministerium sich ressortmäßig befassen würde und Bitte, dass vor Hinausgehen des Briefes das Einvernehmen mit der Kredit-Sektion gepflogen wird. Die Wasserkraft-Angelegenheiten sind Sache der Landesregierungen nach der Bundesverfassung. Es müsste auch diese Seite erwogen werden, inwieweit man die Sache in die Vorlage einer Mission kleiden kann. <u>Heinl</u> : Der Mann soll nur hinfahren und sagen soviel brauchen wir. Die Länder dürfen doch nichts dagegen haben, wenn man ihnen das Geld zur Verfügung stellt. Verpflichtungen werden keinerlei eingegangen. <u>Pantz</u> : Ich glaube, die Sache ist vollkommen ungefährlich. <u>Joas</u> : Bitte doch, dass die Kredit-Sektion Gelegenheit erhält, noch vorher Stellung zu nehmen. # Zugestimmt unter der Voraussetzung, dass Kredit-Sektion keine Einwendungen erhebt.
10. <u>Heinl</u> : Punkte 3,c): „Jövö.“ <u>Joas</u> : spricht sich gegen eine solche Zuweisung aus. [...] hat es abgelehnt. Beschluss: Zustimmung, wenn Polizei-Präsident es für unbedenklich hält. //	<u>Heinl</u> : „Jövö“ Sozialdemokratische Funktionäre setzen sich sehr für die Sache ein. (Bauer, [...], [...].) # Zustimmung, wenn der Polizei-Präsident die Sache für unbedenklich hält. //
11. <u>Heinl</u> : Punkt 3)d): Zerdik. Angenommen.	<u>Heinl</u> : Zerdik. Angenommen.
12. <u>Heinl</u> : Punkt 3)a): Industrierwerke. Ich habe mich bemüht, die Werke von den	<u>Heinl</u> : Umgestaltung der Industrierwerke. Ich habe mich gar bei meinem Antritt bemüht,

Defiziten zu befreien. Die Aktiengesellschaft ist nicht schlecht. Nur in der Generaldirektion haben sich unmögliche Verhältnisse herausgebildet. Ich habe mit ~~eine~~ den Banken verhandeln wollen. Nur Creditanstalt für eine Umwandlung in Anstalt auf gemischtwirtschaftliche Unternehmungs-Grundlage. Resch hat gesagt, dass das nicht eine Bank allein machen kann. Nach den Wahlen sind die Sozialdemokraten gegen eine solche Umwandlung getreten.

Ich habe einer Deputation(?) der Sozialdemokraten erklärt, dass der aktivste der Werke in eine gemeinwirtschaftliche Anstalt umgewandelt werden kann, die andere aber nicht. Bei den Verhandlungen folgendes Bild: Arsenal-Betrieb [...] mit 450 Millionen Kronen in gemeinwirtschaftliche Anstalt. Landwirtschaftliche Warenverkehrs-Aktiengesellschaft und Arsenal-Betrieb ein Syndikat bilden. {76 Vertreter, zwei landwirtschaftliche Warenverkehrs-Aktiengesellschaften, ein „Ara“, zwei gewerbliche Zentralverbände} Mehrheit. In dieser Beziehung wurde eine Einigung mit den politischen Parteien erzielt.

Weiters ein Einvernehmen bezüglich der Errichtung einer gemischtwirtschaftlichen Anstalt in Wörth. (Das ist der positivste(?) Betrieb der Stahlindustrie-Werke). Das gestellte Offert wird also nicht ungünstig dargestellt. Ungefähr 40 Millionen würde der Staat ausbezahlt erhalten. Was Fischamend, Wöllersdorf vereint(?). Klosterneuburg ist ein großer [...] Um Fischamend bewirbt sich Dr. Josef Kranz: Auf 15 Jahre sichergestellt der Betrieb des Werkes. Amerikanischer Ingenieur wird das Werk leiten:

das Defizit zu beheben. Die Aktiengesellschaft ist nicht schlecht. Nur in der Generaldirektion freundliche(??) Wirtschaft. Ich habe mich bemüht, [...] mit einem Werk-Konsortium in Verhandlung zu treten. Bei der Creditanstalt gewisses Entgegengekommen für die Umwandlung in gemischtwirtschaftliche Anstalt. Resch hat damals gesagt, mit der Creditanstalt kann man die Sache allein nicht machen. Während ich vor den Wahlen mit Hilfe der Sozialdemokraten die Werke hätte reformieren(?) wollen, sind nach den Wahlen die Sozialdemokraten in Opposition getreten und haben sich auf den Standpunkt gestellt, die Leiter dürften nicht in den Rachen der großen Kapitalisten geworfen werden. Ich habe einer Deputation(?), Bauer, Etl, [...], welche Umwandlung in gemeinwirtschaftliche Anstalt verlangten, erklärt, dass der aktivste Teil das Arsenal in eine gemeinwirtschaftliche Anstalt umgewandelt werden könnte, während man über die anderen Teile noch zustimmen müsste. Die Creditanstalt wäre mit dieser gemeinwirtschaftlichen Anstalt und der in ein Syndikat bilden. Acht Personen Vertreter des Staates, vier Handel, drei Finanz, einer Sozialisierungs-Kommission Dann die Gewerkschaften mit drei Personen und fünf Betriebsräten. Die Landwirtschaftliche Warenverkehrs-Gesellschaft, die [...] 2 gewerblicher Zentralverband, die Großeinkaufs-Gesellschaft der Konsum-Vereine. 250 Millionen [...] 200 Millionen Bareinlage. die beiden [...] müssten von der [...] [...] beigesteuert werden. Wörth: Gemischtwirtschaftliche Organisation.

Bezüglich der Werke Fischamend, Wöllersdorf und Klosterneuburg ist groß ge [...]. [...].

Setzmaschinen sollen [...] werden. Nach 20 Jahren soll alles dem Staat heimfallen. Dem Staat soll zusammen eine 40-prozentige Beteiligung an dem Unternehmen.

Wöllerdorf: Objekt sehr weit auseinander gelegt wegen seiner möglichen Explosionsgefahr.

Pachtung auf 30 Jahre durch einen großen Bankkonzern: Verhandlungen im Zug(?) auf der Grundlage von 2 ½ Prozent der voraussichtlichen Schätzung der Werke in Fischamend, Wöllerdorf und Klosterneuburg.

Der Staat hat darin keinerlei Risiko. Die Finanzierung würden den Staat nicht bekümmern.

Die Sozialdemokraten wollen jetzt auch Wöllerdorf mit einbeziehen.

Antrag: Alte Vorlage: 3 Punkte.

Im Arsenal: Maschinen-Fabrik, Stahlwerk, landwirtschaftliche Maschinen, landesübliches Fuhrwerk, Möbel.

Hugo Wolf 800 Millionen; ich habe vorgeschlagen, er soll einen Lieferungsantrag unter der Bedingung, dass Staats-Ingenieure den Betrieb führen.

Glanz: Wir haben ein Interesse, dass die Munitions-Erzeugung mit der Enzesfelder vereinigt wird, und zwar muss das schon vorher geschehen und zwar die volle Munitions-Erzeugung, nicht das lukrierte Kleingewehr-Erzeugungs [...].

Joas: Die Stahlindustrie-Werke sind für Staatsfinanzen eine schwere Sorge. Wir haben stets wachsende Zuschüsse leisten müssen. Von unserem Standpunkt wäre es vorzuziehen gewesen, es durch Bank zu machen. Wir stehen vor einer Zwangslage. Nur unter dem Druck der Notwendigkeit und der Sicherung, dass das Stimmen-Verhältnis erwartet wird und dass bezüglich der übrigen Werke eine bessere Verwertung vorher politisch gesichert wird.

Nun will die Sozialdemokratie auch Wöllersdorf in die gemeinwirtschaftliche Anstalt einbeziehen. Wöllersdorf ist nur zu leiten durch einen staats[...] Fachmann.

Bezüglich Arsenal und Wörth ist die Sache vollkommen spruchreif.

Antrag: - - - Referent.

[90] //

~~Um das Arsenal hat sich auch die [...]~~
~~Industrieware [...]~~

Glanz: Wir haben ein Interesse, dass die Munitions-Erzeugung aus Wöllerdorf nach Enzesfeld verlegt wird und dort [...] wird. Diese Verlegung soll vor Übernahme durch den [...] vor sich gehen. Und dass auch die ganze Munitions-Erzeugung nach Enzesfeld geht.

Heinl: Ich möchte das nicht vorher machen, weil sonst die Arbeiter Schwierigkeiten machen, weil sie fürchten, beschäftigungslos zu werden. Man soll das jetzt schon in Aussicht nehmen, aber es [...] [...] machen.

Joas: Die Industrie-Werke sind für die Staatsfinanzen eine schwere Sorge. Wir haben ständig steigende Zuschüsse leisten müssen. Von Standpunkt wäre natürlich eine Verbindung mit Privatkapital, wäre mehr zu begrüßen gewesen. Wir stehen nun vor einer Zwangslage. Der Staat muss eine große Summe bereitstellen. Wenn Finanzminister sich dazu entschließt, so geschieht es nur unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit und unter der Zusicherung, dass nach dem Stimmen-Verhältnis das Prinzip der [...] der bürgerlichen Partei gesichert ist und dass eine bessere Verwertung der Ware dann politisch gesichert ist.

Ich zweifle, dass das Arsenal sehr [...] wird, denn

<p>Ich glaube nicht, dass das Arsenal sich rentieren wird.</p> <p><u>Mayr:</u> Ich begrüße jede Lockerung von [...] [...]. Einer einmaligen Zubindung durch das Finanzministerium sollte man zustimmen. [92] //</p> <p><u>Glanz:</u> Die Wörther Werke an zu bringen, ein Glück(?). Heinl mit Grimm persönlich sprechen. <u>Glanz:</u> [...] wir wollen Munitions-Erzeugung prot. Und mit Mayr das Einvernehmen pflegen. Angenommen.</p>	<p>es fehlt der technische [...] jetzt. Vielleicht wird das durch das Syndikat geschehen. Wäre sehr vorteilhaft(?), wenn das verschoben würde.</p> <p><u>Mayr:</u> Von politischen Standpunkt bin ich sehr für eine [...] dieser staatlichen Betriebe von staatswegen. Ich würde für eine [...] größerer Ausgaben sein, wenn man die Sache los wird. <u>Pantz:</u> Ich kenne nur die Wörther Werke. Und ich kann Heinl nur wirklich wünschen, wenn diese wirklich [...] kommt. Antrag genehmigt. # [...] Verfügung [...] Bevor Wöllersdorf über[...] wird, soll noch das Einvernehmen mit Glanz gepflogen werden.</p>
<p>13.) Punkt 6a). Angenommen.</p>	<p>6a, 6c) Angenommen. //</p>
<p>14.) Punkt 6,c). Angenommen.</p>	
<p>15.) Glanz: Punkt 4). Heinl: Ansicht Bemerkung. Joas: Stimmt den Ausführungen des [...] Heinl nur zu. Punkt 1): Angenommen. Punkt 2). Noch Verhandlung; wenn [...] erzielt wird, dann nicht mehr in Ministerrat.</p>	<p>[...] Errichtung staatlicher Fabriken. Heinl: <> Joas: Stimme von Standpunkt des Finanzamt vollkommen Heinl zu. Glanz: Bitte, das Punkt 1 angenommen wird. Und dass bezüglich Punkt 2 noch Verhandlungen mit Handelsminister stattfindet. Angenommen. Wenn Einigung erzielt werden kann, so braucht es nicht mehr in Ministerrat zu kommen.</p>
<p>16) Punkt 5: Straßenbau. Angenommen.</p>	<p>Paltauf: Straßenbauverbücherungs-Gesetz. Angenommen.</p>
<p>9 h Nächster Dienstag Abends. //</p>	<p>¾ 9 Dienstag 8 h. [91] //</p>
	<p>Vertraulich! Ministerrats Protokoll Nr. 42 vom 4. Februar 1921. Anwesend: Bundeskanzler Dr. Mayr sowie die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Heinl, Dr. Resch und Dr. Grünberger. Zugezogen:</p>

	<p>Vom Bundesministerium für Finanzen: Sektionschef Dr. Joas, Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Vizepräsident Dr. Pantz, Vom Bundesministerium für Verkehrswesen: Sektionschef Dr. Rodler; ferner der Leiter des Volksgesundheitsamtes Sektionschef Dr. Helly. Vorsitz: Bundeskanzler Dr. Mayr. Beginn: 6 Uhr Abends. [...] [93] //</p>
<p>Die tschechische Abteilung der Reparations-Kommission in der Hofburg soll in das Lobkowitz Palais übersiedeln; da hauptsächlich Prunkmöbeln vorhanden, welche in der Burg bleiben sollen, will [...] den Tschechen Büromöbel verschaffen, die im Lobkowitz-Palais fehlen, und beabsichtigt, aus den Beständen des Hofmobilien-Depots, [...] zu [...], unter anderem 6 [...] mit Tischen 12 Schreibtische 14 Schreibtische [...] 16 Schreibtische [...] mit Nebeneinrichtungsstücken, Einrichtung für zwei [...] zusammen. [...] [...] und Äußeres sind dafür, ersuchen Stellungnahme des Bauten-Ministeriums. # Höflich abzulehnen, da Möbel für eigene neuer Ämter dringend benötigt werden.</p>	

MRP Nr. 42 vom 4. Februar 1921

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Volksernährung, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Reorganisation der Lebensmittellagerbetrieb der Staatsbediensteten

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Äußeres Zl. 5.443, Ministerratsantrag (1 Seite): Agrémentverweigerung für Don Juan Sanchez Azcona als mexikanischer Gesandter in Wien

Beilage zu Punkt 6, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Information für die Beantwortung der jüngsten Zuccari-Note in Bezug auf die Stände der Gendarmerie, Polizei und Wehrmacht und auf die Entwaffnungsfrage (1 ½ Seiten); Äußerung von Seiten des Bundesministeriums für Verkehrswesen (1 ½ Seiten); Äußerung von Seiten des Staatskommissärs für Sachdemobilisierung (1/2 Seite); Schriebe N des Interalliierten Heeresüberwachungs-Ausschuss an den Bundesminister für Äußeres vom 1. Februar 1921 (2 Seiten); Übersetzung (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 7, [Bundeskanzleramt] Zl. 6.338, Information über die Ausfuhr von französischem Kriegsmaterial (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für Äußeres Zl. 73.037, Ministerratsantrag (3 Seiten): Übereinkommen mit Ungarn, betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen k. und k. Militärverwaltung; Übereinkommen zwischen der österreichischen und der königlich ungarischen Regierung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Finanzierung der österreichischen Wasserkräfte unter Heranziehung von amerikanischem Kapital; Information für Herrn Walther Böhmer zur (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Zuweisung von Rotationsdruckpapier für eine neue ungarische Zeitung „Jövö“ in Wien

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Zerdik Hans Robert, Ing., Ernennung zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes

Beilage zu Punkt 12, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten], ohne Zahl, Bericht betreffend die Umgestaltung der staatlichen Industrierwerke (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Verordnung der Bundesregierung über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfedienner bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen; Verordnung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 14, Bundesministerium für Finanzen Zl. 6.304, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Vorschüsse an die Bundesangestellten auf die in Aussicht genommene Besoldungsordnung, Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu Angleichungsmaßnahmen der Länder und Landeshauptstädte

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Heereswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (6 ½ Seiten): laut Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 132 zu errichtende staatliche Fabrik, zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (6 ½ Seiten); Übersetzung der mitgeteilten Beschlüsse der Botschafterkonferenz (1 Seite); Äußerung vom [Bundesminister für Handel und Verkehr, Industrie und Bauten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 16, Bundesministerium für Justiz Zl. 27.599, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verbücherung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Strassen-, Weg- und Wasserbauanlagen hervorgerufen werden; Bundesgesetz (8 Seiten), Erläuternde Bemerkungen (8 Seiten)

Weiters liegt bei:

Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung des im Staatsvoranschlag 1920/21 präliminierten Kredites „Wirtschaftliche Hilfe für Staats- und Staatsbahnangestellte“

Prot. 3.) ~~1/1~~

~~Reorganisation der Lebensmittellagerbetriebe der
Staatsbediensteten.~~

~~Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom
26. Jänner 1921, Zl. 2124, das Ersuchen hieher gerichtet,
die *generell* Umwandlung der auf Grund der Verordnung des
Amtes für Volksernährung vom 28. Juli 1918, RGBL.Nr. 284,
errichteten Lebensmittellagerbetriebe in Genossenschaften
m.b.H. in die Wege zu leiten und die genannte Verordnung
aufzuheben. Ferner *hat* das Bundesministerium für Finanzen
mitgeteilt, daß in Hinkunft die Beteiligung von Lebensmittel-
lagerbetrieben der Staatsbediensteten aus dem im Staats-
voranschlage für das Jahr 1920/21 präliminierten Kredite
"Wirtschaftliche Hilfe für Staatsangestellte" von der
vorherigen Umwandlung dieser Betriebe in Genossenschaften
abhängig gemacht werden soll.~~

Hiezu *ist* folgendes zu bemerken:

Die seitens des Amtes für Volksernährung im Jahre 1918
geschaffene Versorgungsorganisation mußte auf besonderer
Grundlage aufgebaut werden, da eine Zusammenfassung der ge-
samten Staatsangestellten zu gesellschaftlichen Wirtschafts-
organisationen von amtswegen undurchführbar gewesen wäre.

Zur Untersuchung der Frage, ob eine Neugestaltung
der Betriebe der Staatsangestellten in Form von Genossen-
schaften oder in *anderer* Form durchzuführen wäre, *ist*
von seitens sämtlichen Landes- und Wirtschaftsorganisationen
im November v.J. ein Komitee eingesetzt. *Das Komitee hat*



Einmütig sich dafür ausgesprochen, daß die allmähliche Umwandlung der Organisationen in Genossenschaften anzustreben sei, hat jedoch eine generelle und zwangsweise Umwandlung mit der Begründung abgelehnt, daß die wirtschaftlichen Betriebe unter den gegenwärtigen Verhältnissen zahlreicher Vorteile (unentgeltliche Benützung von Lokalitäten in Amtsgebäuden, kostenlose Beistellung von Personal, Portofreiheit, Gebührenfreiheit im Sinne des § 1 der Vdg. vom 11. September 1918, StGBI. Nr. 455, etc.) verlustig würden. Außerdem haben sich sämtliche Wirtschaftsorganisationen Wien's gegen eine zwangsweise Vergenossenschaftung erklärt.

Bei dieser Sachlage ^{Kann} vom ^{St. Einkommenminister & Volkskammer} Standpunkte auf das Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen nicht eingegangen werden.

Dem ^{Finanz} Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen gegen die rechtliche Form der Lebensmittellagerbetriebe könnte allenfalls nur in der Weise Rechnung getragen werden, daß im Wege der Novellierung der Vdg. vom 28. Juli 1918, RGBl. Nr. 284, die Hartpflicht der Organe und Mitglieder der Lebensmittellagerbetriebe im Sinne der für die Genossenschaften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen statuiert werden würde.

W i e n, am 31. Jänner 1921.



Österreichisches
Staatsamt für Äußeres
Bundesministerium
für Äußeres.

ad 4.) ~~1/5~~

Zl. 5443/6

Agrémentverweigerung für
Don Juan Sanchez Azcona
als mexikanischer Gesandter
in W i e n .

A N T R A G

für den Ministerrat .

Die mexikanische Regierung hat um die Erteilung
des Agréments für Don Juan Sanchez Azcona als mexikani-
schen Gesandten in Wien angesucht.

Da die über den Genannten eingeholten Auskünfte
ungünstig lauten (er gilt als Trinker, hatte szt. in
Mexico einen Auftritt mit dem damaligen deutschen Gesandten
in Mexico von Eckardt etc.), so beantrage ich, dass das
Ansuchen abgelehnt werde. Die Ablehnung erfolgt, wie üblich,
ohne Angabe von Gründen.

Wien am 3. Februar 1921.



000003

9

Summe 26 -

Für die Beantwortung der jüngsten Zuccari-Note.

Stände der Gendarmerie,

Polizei und Wehrmacht, Entwaffnungsfrage.

(Pkt. 6) - (h)

„In der Frage der Stände der Polizei, Gendarmerie und Wehrmacht erlaube ich mir auf die an General Hallier gerichteten Noten vom 11. Jänner 1921 und vom 17. Jänner 1921, Z. 20901, zu verweisen, welche, wie ich wohl annehmen darf, im Sinne des von der österreichischen Regierung geäußerten Wunsches der Botschafterkonferenz zur Schlußfassung bereits vorgelegt sein dürften. Abschriften dieser beiden Noten beehre ich mich anverwahrt zu übersenden.

Die Bildung der Kommissionen für die Entwaffnung ist bereits im Zuge. Ihre Anzahl, ihr örtlicher Wirkungskreis, die Vorsitzenden und die Vertreter der Landesregierungen sind schon bestimmt. Auch hinsichtlich der Persönlichkeit der Sachverständigen ist nun bereits die Auswahl getroffen, so daß die Kommissionen ihre Tätigkeit schon in aller nächster Zeit aufnehmen werden. Ebenso wurden die Depots, wo die in den einzelnen Ländern angesammelten Waffen eingelagert werden sollen, bereits ausfindig gemacht und bestimmt. Von einer Verschleppung der Angelegenheit kann also wohl nicht die Rede sein.

Was die Arbeiter- und Heimwehren anbelangt, so steht diese Frage mit der Entwaffnung der Bevölkerung im engsten Zusammenhange. Da die Regierung fest entschlossen ist, ihren ihr aus dem Vertrage von St. Ger-



./.

10

main erwachsenen Verpflichtungen gemäß die Entwaffnung der Bevölkerung mit aller Energie durchzuführen, werden die Arbeiter- und Heimwehren, die eine aus dem Bedürfnis nach Selbstschutz während der Umsturzzeit hervorgegangene rein lokale Erscheinung darstellen, und deren Bedeutung keineswegs überschätzt werden darf, von selbst jede Betätigungsmöglichkeit verlieren. Uebrigens möchte ich noch darauf verweisen, daß die verschärfte Strafbestimmung des § 34 des Wehrgesetzes in der Fassung des dem Nationalrate eben vorgelegten Entwurfes wohl schon an sich geeignet ist, jede etwa in dieser Richtung noch bestehende Besorgnis zu zerstreuen. " >

Plat. 6.)

Handwritten (Plat. 6.) - B,

Hinsichtlich der Abbeförderung des nach den Waffenstillstandsbedingungen ablieferungspflichtigen Kriegsmaterials wurde bisher folgender Weg beobachtet: Die Eisenbahnabteilung der seinerzeitigen italienischen Militärmission in Wien meldete auf ^{telephonischem} fernmündlichem Wege die Transporte unter Angabe der Versandstation, des Inhaltes der Sendungen, der erforderlichen Wagenanzahl und Wagengattung, sowie der Bestimmungsstation, mindestens 48 Stunden vor Beginn der Verladung dem Departement 16 a des Bundesministeriums für Verkehrswesen zur Abbeförderung an. Dieses erteilte im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen die notwendigen Weisungen. Die beladenen Transporte wurden von italienischer Militäreskorte begleitet und militärisch instradiert nach Italien befördert.

Dieser Weg erwies sich sehr zweckmässig und hat auch keine besonderen Zwischenfälle gezeitigt.

Wir haben im Jahre 1920 allein 1.502 Wagen davon 494 gedeckte und 1.008 offene, für die Osoppo Transporte beige- stellt. Bei dem allgemeinen Wagenmangel, dem Mangel an Kohle und Maschinen muß diese Menge von abtransportierten Wagen als eine besondere Leistung bezeichnet werden. Es steht ausser Zweifel, daß sich im Laufe von mehr als 2 Jahren, bei den vielen Ereignissen, welche unseren Verkehr beeinflussten, sich von Zeit zu Zeit Verzögerungen in der Wagenbeistellung ein- stellten, die sich aber in einzelnen Fällen nie über 4 bis 5 Tage ausdehnten.

Um bei der Abbeförderung der Munitionstransporte die Schwierigkeiten in der Beistellung gedeckter Wagen, die wir in kaum genügender Menge zur Abholung der Lebensmittel aus Triest aufbringen können, zu beseitigen, haben wir mit ^{der} italienischen Eisenbahnkommission die Vereinbarung getroffen, daß die gedeck- ten Wagen, die eigentlich leer nach Triest gesendet werden, zur Munitionsbeförderung nach Italien verwendet und von dort nach erfolgter Entladung nach Triest zur Getreideabholung rollen.



000006

./.

11

Wir sind der italienischen Vertretung auch bei der Beistellung offener Wagen entgegengekommen, indem wir eine eigene Garnitur von 25 offenen Wagen zusammengestellt haben, welche für den Abtransport von Kriegsmaterial aus dem Arsenal bestimmt ist; jeder Wagen dieser Garnitur erhielt die Aufschrift: „Pendelgarnitur Arsenal-Osoppo, Guarnitura navetta Vienna arsenale-Osoppo“.

Mit der italienischen Delegation des Heeresüberwachungsausschusses wurde nun vereinbart, daß die künftigen Transporte von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, die nach dem Staatsvertrag von St. Germain zu führen sind, nach denselben Modalitäten angemeldet und abbefördert werden.

Wir legen Wert darauf, daß ~~alle~~ Transporte für den interalliierten Heeresüberwachungsausschuß militärisch begleitet werden. Auch wäre uns jene Stelle bekanntzugeben, welche künftig die Anmeldung der Transporte bei uns vornimmt, um Doppelanmeldungen zu vermeiden. >

Luftw.

Pkt. (6.) - C

~~Es wäre demnach folgende Formulierung vorzuschlagen:~~

Nach dem sofort eingeholten Berichte der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung sind alle ihr vom Heeresüberwachungsausschuß zur Durchführung übergebenen Arbeiten zur Zerstörung von Waffenbeständen jeweils sofort begonnen und mit aller möglichen Raschheit ausgeführt worden. Auch die noch im Zuge befindlichen Arbeiten sind unter Aufsicht der i. a. Kontrollorgane in normalem Fortschritt begriffen. Bisher sind denn auch konkrete Beschwerden über den Fortgang der Zerstörungsarbeiten der Hauptanstalt, beziehungsweise dem Staatskommissariate für Sachdemobilisierung nicht zugekommen; sollten solche nunmehr vorliegen, wird um ihre Bekanntgabe ersucht, damit die erforderlichen Abhilfemaßnahmen getroffen werden können.



000008

12

Kabinettsrat

Ad 6.)

U e b e r s e t z u n g

Interalliiertes Heeresüberwachungs-
Ausschuss.

Wien, am 1. Februar 1921.

Präsidium.

Nr. 265

Verzögerung der Ueberwachungs-
Maßnahmen.

Herrn Dr. Mayr

Bundeskanzler der österreichischen Republik,

Bundesminister für Aeusseres.

Herr Kanzler,

Im Verfolge des Beschlusses der Botschafterkonferenz,
daß die Republik Oesterreich bis zum 20. Februar die im Friedens-
vertrag übernommenen Verpflichtungen über das Heer, die Luftschiff-
fahrt und Marine durchzuführen habe, ist mir aus Paris der Befehl
zugekommen, festzustellen, ob diese Verpflichtungen zum festgesetz-
ten Datum erfüllt sein werden.

Da ich weiss, daß zur Erfüllung dieser Verpflichtungen
noch Vieles fehlt, habe ich die Pflicht an Sie Herr Bundeskanzler die
Anfrage zu stellen, welche Beschlüsse der Ministerrat gefasst



000009

13

hat, um dem Auftrage der Botschafterkonferenz nachzukommen.

Ich muss besonders die Beschlüsse über die folgenden Fragen erfahren:

- a.) Hinsichtlich des Gesamtstandes des Heeres, der Gendarmerie und der Polizei, wie er durch gesetzliche Verfügungen festgesetzt ist.
- b.) hinsichtlich der Entwaffnung der Bevölkerung und der Auflösung der Arbeiterwehren, Heimwehren und ähnlichen durch das Gesetz verbotenen Formationen. Die Durchführung der am 22. Dezember veröffentlichten Verordnung wird in den Bureaux verschleppt, und ist noch kein Beginn der Durchführung zu sehen.
- c.) hinsichtlich der Beistellung von Wagons, die benötigt werden, um das abzuliefernde Kriegsmaterial in den vom Ueberwachungsausschusse bestimmten Punkten zu sammeln. Die versprochene Zahl von Wagons wird nicht beigestellt, manchmal sind gar keine vorhanden. Ausserdem ist die Zahl der Arbeiter für die Zerstörung der Waffen, deren Material der inländischen Industrie überlassen werden soll, ungenügend.
- d.) Wie üblich werden Fragen von geringerer Wichtigkeit von den Vorsitzenden der Unterausschüsse für Stände und Bewaffung an das zuständige Ministerium gerichtet werden können.

Angesichts der Kürze der Zeit und der Notwendigkeit die Beschlüsse des Ministerrates vor dem 20. Februar nach Paris melden zu müssen, liegt es mir als Vertreter aller alliirten Mächte ob, den 8. Februar als unverlängerbare Frist zu bestimmen, bis zu welcher die Beschlüsse des Ministerrates über die oberwähnten Fragen

./.

in bestimmter und endgültiger Form dem Präsidium des Heeres-
überwachungsausschusses mitzuteilen sind.

Genehmigen Sie, Herr Kanzler, die Versicherung meiner
ausgezeichneten Hochachtung.

Der Generalleutnant und Präsident

Zuccari m.p.



Copie .

Commissione Militare Interalleata
Di Controllo Nella Repubblica
D'Austria

Presidenza

Vienne, le 1. février 1921

Risposta al -----

No. 265 di prot.

Allegati No -----

Ogetto: Opérations de contrôle retardées.

A' Mons.le docteur M a y r

Chancelier fédéral de la République d'Autriche
et Ministre fédéral des affaires étrangères

V i e n n e .

Monsieur le Chancelier,

A la suite de la résolution prise par la Conférence des ambassadeurs - afin que la République d'Autriche ait exécuté pour le 20 février les obligations militaires, aéronautiques et navales prises en signant le traité de paix - j'ai reçu des ordres de Paris tendants à connaître si ces obligations seront satisfaites à la date établie.

Comme je sais de fait qu'il manque encore beaucoup à satisfaire ces obligations, j'ai le devoir de Vous demander, Monsieur le Chancelier fédéral, quelles sont les décisions du Cabinet entier pour obtempérer à la sommation de la Conférence des ambassadeurs.

Je dois connaître surtout les décisions prises au sujet des questions suivantes:

a)-au sujet de la force totale de l'armée, gendarmerie et police d'Etat - établie par des dispositions de lois;

b)-au sujet du désarmement de la population et de la dissolution des Arbeiterwehren, Heimatwehren et des unités analogues défendues par la loi. Les questions relatives à l'exécution du décret ministériel publié le 22 décembre s'éternisent dans les bureaux sans qu'on ait encore vu le commencement d'exécution;



./.

000011

M

c)-au sujet des wagons des chemins de fer indispensables pour réunir le matériel de guerre en excédence dans les lieux établis par la Commission. La quantité des wagons promise n'est pas fournie, et parfois il y en a pas. De plus les ouvriers affectés à la destruction des armes à délivrer aux industries locales comme matière première sont insuffisants;

d)-Selon l'usage les demandes relatives aux affaires moins importantes pourront être adressées au Ministère compétent par les Présidents des Sous-commissions des effectifs et des armements.

En vue du bref délai de temps et de la nécessité dans laquelle je me trouve de transmettre à Paris les décisions du Conseil de cabinet avant le 20 février, j'ai absolument le devoir, en qualité de représentant de toutes les Puissances alliées, de fixer le 8 février c.m. comme date improrogable à laquelle les décisions prises par le Cabinet au sujet des questions mentionnées ci-dessus devront être portées à la connaissance de la Présidence de la C.M.I.C. d'une manière exacte et définitive.

Veillez agréer, Monsieur le Chancelier, l'assurance de ma haute considération.

LE LIEUT. GENERAL, PRESIDENT.

Z u c c a r i m.p.

PKT. 7)

Unterm ~~17. Jänner l. J.~~ ist ~~inter-~~alliierte Heeres-Kontrollkommission, Subkommission der Bestände, beim Bundesministerium für Finanzen mit dem Ersuchen eingeschritten^{me} für drei Waggon^{me}s französischen Kriegsmaterials, zum grössten Teil Gewehre und Zubehör, das der polnischen Regierung abgetreten wurde, alle Erleichterungen zu gewähren, damit dieses Material das Gebiet der Bundesrepublik Oesterreich verlassen könne. Das ~~im~~ ~~Einsichtswege~~ um seine Stellungnahme ersuchte Bundesministerium für Aeusseres hat ~~h~~ hiezu ~~unterm 27. Jänner l. J.~~ ^{dieser} bemerkt, dass ~~der in Rede stehenden~~ Ausfuhr nicht zugestimmt werden ~~kann~~^{kann}, weil nicht nur der Artikel 134 des Staatsvertrages von St. Germain (ein Einschreiten des Interalliierten Heeresausschusses selbst lag überdies nicht vor), sondern auch noch die in Kraft stehende Bindung des Kopenhagener Abkommens, ~~es~~ entgegenstehe, die uns im Kriege gegen Russland zum absoluten Verbot aller Waffen,



Munitions- oder Kriegsgeräte-Lieferung
oder Beförderung verpflichtet.

~~Unterm 27. Jänner 1. J.~~ ^{Zugriffen} hat General
Hallier ^{mit der Bestimmung des H. M. für die vorerwähnten Lieferungen} ~~mit Schreiben an dem~~ Bundes-
minister ~~des Innern~~ ^{des i. V. d. V. d. V.}, ~~betraut mit der~~
~~Leitung des Heerwesens~~, zur Kenntnis
gebracht, dass die französische Regie-
rung ihren Anteil an Kriegsmaterial
des ehemaligen österreichischen Heeres,
das ihr gemäss Artikel 133 des Vertrages
von St. Germain auszuliefern ~~ist~~ ^{hat}, an die
polnische Regierung abgetreten ~~hat~~ ^{ist}, und
~~Er hat~~ um Erlassung der notwendigen
Anordnungen gebeten, damit die erforder-
lichen Waggons beigelegt werden und
den Transporten kein Hindernis in den
Weg gelegt werde. ^{Zugriffen} ~~General Hallier~~

~~Unterm 1. Februar 1921 an das Bundes-~~
ministerium für Heerwesen ^{es}, ~~hat General~~
~~Hallier~~, ohne diesmal die Bestimmung
für Polen zu nennen, das Ausfürhan-
suchen in der Form wiederholt, dass
das Material für eine alliierte und
benachbarte Macht bestimmt sei.

Hiezu ~~ist~~ ^{hat} zu bemerken: Der Ausfuhr
einer für Polen bestimmten Sendung

~~Kann~~

~~kann~~ mit Rücksicht auf die Bindung des Kopenhagener Ueberkeinkommens nicht zugestimmt werden. Nach Artikel 133 des Friedensvertrages ~~ist~~ ^{bei} das von uns auszuliefernde Kriegsmaterial den alliierten und assoziierten Hauptmächten, d.h. den Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Frankreich, Italien und Japan zu übergeben. Wir ~~sind~~ ^{sein} ferner gehalten, diese Lieferung an jenen Punkten des Gebietes der Republik Oesterreich zu vollziehen, die von den genannten Mächten bestimmt werden, die auch über den Bestimmungsort dieses Materials zu entscheiden haben.

Unter diesen Umständen ~~sind~~ ^{sein} wir verpflichtet, dem in Rede stehenden Einschreiten insofern zu entsprechen, als wir das Material an einem zu bestimmenden Punkt im Inlande den oben bezeichneten Hauptmächten abzuliefern haben. Als solcher ~~kann~~ ^{kann} im äussersten Falle eine Grenzstation in Betracht kommen, wohin von uns die Waggon beizustellen sein werden. Auch ~~werde~~ uns die Tragung der bis dorthin entfallenden Kosten obliegen. Eine darauf



lautende Forderung wäre uns durch den Interalliierten Heeresausschuss zu notifizieren. Eine weitergehende Verpflichtung ~~ist~~^{ist} uns durch den Vertrag von St. Germain nicht auferlegt. Einer besonderen Behandlung bedürfte die Frage des Weitertransportes, da wir nicht gehalten ~~sind~~^{sind}, die Waggons für die Weiterbeförderung über die Grenze beizustellen. Allerdings haben wir in dieser Beziehung bei den für italienische Bestimmung lautenden Transporten ein solches Entgegenkommen geübt. Es scheint sich um ziemlich bedeutende Transporte zu handeln, da für den ersten Transport 53 Waggons verlangt werden und im ganzen eine grössere Anzahl von Waggons in Betracht kommend dürfte. Die Prüfung und Entscheidung dieser verkehrstechnischen Fragen obliegt dem Bundesministerium für Verkehrswesen. Die Beistellung der ersten 53 Waggons ~~wird~~ in der Art gewünscht, dass vom 4. Februar 1. J. angefangen bis 15. Februar zwei und von diesem Tage an je drei Waggons täglich beigestellt werden. Die etwa in Betracht kommende Grenzstation ~~ist~~^{ist}

uns bisher nicht bekanntgegeben worden.

In Anbetracht der Dringlichkeit stelle daher das Bundesministerium für Aeusseres den Antrag, dem Interalliierten Heeresüberwachungsausschuss bekanntgeben zu lassen, dass die österreichische Regierung bereit ^{ist}, im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain den alliierten und assoziierten Mächten beziehungsweise dem Interalliierten Heeresüberwachungsausschuss ^{erwähnte} das ~~in Rede~~ stehende Kriegsmaterial an einem vom Heeresüberwachungsausschuss zu bestimmende Punkte des österreichischen Territoriums zu übergeben und wegen des Austrittes dieses Materials die ^{zuführenden} ~~in Betracht~~ kommenden Zollämter anzuweisen. Ueber die Beistellung der Transportmittel werde sich das Bundesministerium für Verkehrswesen direkt mit dem Interalliierten Heeresüberwachungsausschuss in Verbindung setzen. >



000018

akt. 8. 1921

Z. $\frac{73.037}{12 Li}$ 1921.

Wien, am 27. Jänner 1921.



Antrag für den Ministerrat.

Gegenstand:

Übereinkommen mit Ungarn, betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen k. und k. Militärverwaltung.

Begründung:

Gestützt auf Artikel 208, Absatz 2 des Staatsvertrages von St. Germain und nunmehr auch auf den analogen Artikel 191 des Vertrages von Trianon, sowie auf den diesen Artikel einbegleitenden Absatz einer Mantelnote der alliierten und assoziierten Mächte ~~macht Ungarn~~ schon seit langem den Anspruch geltend, daß ihm ein, quotenmäßig allerdings noch nicht fixierter, Anteil an den ehemals gemeinsamen Aktiven, insbesondere also an den Aktiven der ehemaligen Militärverwaltung zuerkannt werde. Über die Frage, ob hierunter ein Anspruch auf Naturalteilung oder auf eine bloß finanzielle Auseinandersetzung zu verstehen ~~ist~~, ^{war} ~~ist~~, ^{ist} wurde bisher eine Einigung ebensowenig wie über das Ausmaß der Quote ^{erzielt}. Jedoch wurde im Sinn der anlässlich der Austrifizierung des Liquidierungswesens erlassenen österreichischen innerstaatlichen Vorschriften, welche eine von der Stellung der übrigen Nationalstaaten in Liquidierungsangelegenheiten abweichende Sonderbehandlung Ungarns ausdrücklich vorsehen, sowie im Sinn der bei der parlamentarischen Beratung des Austrifizierungsgesetzes im Namen der Regierung abgegebenen Erklärung des damaligen Vizekanzlers Fink mit Ungarn immerhin ein seinerzeit auch vom Kabinettsrat gutgeheißenes und sodann im Mai 1920 in Kraft gesetztes Übereinkommen geschlossen, demzufolge der ungarischen Regierung, ungeachtet der vorläufigen ^{vorläufigen} Nicht-einigung über manche Fragen, eine gewisse Einflußnahme auf die Durchführung der Liquidierung eingeräumt wurde. Diese Ingerenz besteht der Hauptsache nach darin, daß Ungarn eine Anzahl von Funktionären, sogenannte Exponenten, auf seine Kosten bei den liquidierenden gemeinsamen Stellen ernannt, denen Auskünfte in den Ungarn berührenden Angelegenheiten und Akteneinsicht zu gewähren sind und die somit Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Stimmen die Exponenten dem Erledigungsentwurf der österreichischen Ämter zu, so gilt hiemit die Angelegenheit als zwischen beiden Staaten — vorbehaltlich der eventuellen



~~späteren Festsetzung des Quotenschlüssels — einvernehmlich geordnet. Kontravotieren die Exponenten, so kann sich das österreichische Amt zwar über dieses Votum hinwegsetzen; es hat dies aber zur Folge, daß Ungarn bei der allfälligen künftigen Abrechnung freie Hand hat, den betreffenden Akt als auch für Ungarn wirksam anzuerkennen oder nicht.~~

← In dieser Vereinbarung vom Mai 1920 betreffend die Liquidierung der militärischen Zentralstellen wurden unter Punkt III besondere Verhandlungen darüber vorbehalten, wie die Ingerenz Ungarns auf die Liquidierung einer Reihe in diesem Punkt namentlich bezeichneter Stellen eingerichtet werden soll, bezüglich deren es sich wegen einzelner obwaltender Besonderheiten als wünschenswert erwies, Spezialabmachungen zu treffen. Darunter befanden sich das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum, die 10. VL.- (Verlustlisten-) Abteilung des liquidierenden Kriegsministeriums u.s.w. Auf wiederholten nachdrücklichen Wunsch der ungarischen Regierung ^{hat} nun das Bundesministerium für Äußeres vor einiger Zeit unter Zuziehung aller mitbeteiligten österreichischen Zentralstellen in mündliche Verhandlungen mit der ungarischen Gesandtschaft über die seinerzeit vorbehaltenen Spezialabkommen eingetreten. Die im vollen Einvernehmen der Vertreter aller interessierten Stellen erzielten Verhandlungsergebnisse ^{sind} aus dem ^(dem Ministerium vorgelegten) angeschlossenen Übereinkommensentwurf ersichtlich. Die Durchsicht dieses Entwurfs zeigt, daß dem prinzipiellen Standpunkt Österreichs hinsichtlich des innerstaatlichen Charakters des Liquidierungswesens, hinsichtlich der Wahrung der österreichischen Territorialhoheit und hinsichtlich der noch unregulierten, oben bereits angedeuteten grundsätzlichen Fragen des Quotenschlüssels etc. nach keiner Richtung hin präjudiziert wird. Dies geht insbesondere schon aus dem in den einleitenden Zeilen der Abschnitte A und B des Entwurfs enthaltenen Hinweis auf Punkt I der Vereinbarung vom Mai 1920 hervor, da dieser hier bezogene Punkt I vermöge seiner Textierung geradezu die Vermeidung jedes Präjudizes bezweckt. Der Entwurf des neuen Übereinkommens zeigt ferner, daß die Ingerenzen der ungarischen Funktionäre in keiner Weise weiter, vielmehr in manchen Belangen sogar erheblich weniger weit reichen, als es nach den allgemeinen Normen des Abkommens vom Mai 1920 der Fall wäre. Außerdem ist zu bemerken, daß speziell die Bestimmungen über die Abgabe, bzw. leihweise Überlassung gewisser Materialien des Militärgeographischen Institutes sich an die gleichartigen Bestimmungen des am 18. Mai 1920 mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Archivübereinkommens, also an ein schon vorhandenes Muster anlehnen. Überdies ist es gelungen, hinsichtlich der Preise für die gegebenenfalls an Ungarn abzugebenden Bestände, sowie hinsichtlich des Umfangs dieser Abgaben für uns günstige Resultate zu erreichen, vor allem dadurch, daß überhaupt nichts abgegeben wird, was die Fortführung des Betriebs des Militärgeographischen Institutes beeinträchtigen könnte. Der Schlußpassus des dieses Institut behandelnden Kapitels, welcher von der gegenseitigen Rückerstattung entlehnter Behelfe spricht, dürfte, soweit sich dies vorläufig überblicken läßt, mit einem Aktivalsaldo zu unseren Gunsten abschließen. Endlich wäre zu bemerken, daß aus dem Umstande, daß das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv und das Heeresmuseum

Übereinkommen

zwischen der österreichischen und der königlich ungarischen Regierung

betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen k. und k. Militärverwaltung.

A.

Militärgeographisches Institut.



Unter beiderseitigem Hinweis auf den Punkt I der zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung bezüglich der Liquidierung der militärischen Zentralstellen im Mai 1920 getroffenen Vereinbarungen wird bestimmt, daß die königlich ungarische Regierung mit Zustimmung der österreichischen Regierung je ein behördlich legitimiertes ungarisches Amtorgan mit den erforderlichen Hilfskräften, deren Anzahl im beiderseitigen Einvernehmen festgesetzt werden wird, der vermessungstechnischen Abteilung und der reproduktionstechnischen Abteilung des ehemaligen Militärgeographischen Institutes, und zwar auf Kosten der königlich ungarischen Regierung behufs Vornahme der erforderlichen Erhebungen zuteilen wird.

Den oberwähnten legitimierten ungarischen Organen werden im Rahmen der in diesen Anstaltsteilen jeweils bestehenden Dienstordnungen durch Vermittlung der Liquidierungsabteilung für das ehemalige Militärgeographische Institut die erwünschten Auskünfte erteilt und es wird ihnen im selben Wege die Einsichtnahme in die Akten und Inventarbestände sowie die Abschriftnahme ermöglicht werden. Diese Befugnisse beziehen sich jedoch nur auf jene Bestände, die am 31. Oktober 1918 vorhanden waren und erstrecken sich nicht auf die geschäftliche Gebarung des dormaligen zivilstaatlichen Betriebes beider Teile des ehemaligen Institutes.

Die Ergebnisse der Tätigkeit der ungarischen Amtorgane, denen die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, haben bloß amtlichen Zwecken zu dienen. Eine publizistische Ausnützung dieser Ergebnisse kann nur mit Zustimmung beider Regierungen erfolgen.

Die österreichische Regierung wird die in Betracht kommenden Stellen anweisen, den ungarischen Amtorganen von jeder bevorstehenden Änderung im Besitzstande des ehemaligen Militärgeographischen Institutes, insbesondere von solchen, die sich gemäß dem Staatsvertrag von St. Germain und sonstigen internationalen Verpflichtungen ergeben können, Mitteilung zu machen.

II.

Im Rahmen der vorstehenden Vereinbarungen wird den ungarischen Amtsorganen bei Feststellung des Inventarbestandes vom 31. Oktober 1918 Gelegenheit zur Mitwirkung und die Möglichkeit gegeben werden, sich auch über seither eingetretene Veränderungen an diesem Inventarbestande zu orientieren.

III.

Da das gesamte für das Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie einheitlich gearbeitete Aufnahmsmateriale des ehemaligen Militärgeographischen Institutes nur dann seinen wissenschaftlichen und historischen Wert behalten kann, wenn es zur Gänze an einer Stelle verbleibt, so können die Originalaufnahmen nicht dauernd abgegeben werden. Um jedoch den ungarischen Bedürfnissen entgegenzukommen, ist die österreichische Regierung bereit, die das königlich ungarische Gebiet, wie es im Staatsvertrag von Trianon festgesetzt ist, betreffenden Aufnahmsmaterialien der königlich ungarischen Regierung über jeweilige Anforderung leihweise und unentgeltlich zur Benützung zu überlassen u. zw.:

a) Topographische Grundmateriale: Das Originalaufnahmsmateriale 1:25.000, 1:12.500 und 1:10.000 der Neuaufnahme und Reambulierung samt allen vorhandenen Beilagen wird, soweit es auf den Einzelblättern voll das derzeitige, aus dem Staatsvertrage von Trianon sich ergebende Gebiet des ungarischen Staates darstellt, der königlich ungarischen Regierung auf dreißig Jahre, längstens aber bis 31. Dezember 1950, unentgeltlich zur Benützung überlassen.

Von Grenzblättern, die österreichische und ungarische oder ungarische und die Gebiete anderer Nationalstaaten betreffen und zum größeren Teile außerungarisches Gebiet darstellen, werden nur Kopien der Zeichnung und Beilagen gegen Ersatz der Gestehungskosten abgegeben.

Bezüglich der Ausfolgung von Grenzblättern, die sich zum größeren Teile auf das Gebiet anderer Nationalstaaten (außer Österreich) beziehen, können allenfalls weitergehende besondere Vereinbarungen getroffen werden.

In die bei den beiderseitigen Anstalten sonach befindlichen Originalien wird beglaubigten Organen der beiden Regierungen für wissenschaftliche Arbeiten jederzeit freie Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften oder Kopien gegen Ersatz der etwa aufgelaufenen Gestehungskosten gewährleistet.

Der königlich ungarischen Regierung wird schließlich das Recht eingeräumt, jederzeit auch in historisches Aufnahmsmaterial Einsicht zu nehmen und Kopien hievon anfertigen zu lassen.

b) Kartographisches Grundmateriale: Die Originalzeichnungen der verschiedenen, im letzten Preisverzeichnisse (vom Jahre 1913) des Militärgeographischen Institutes angeführten Kartenwerke und die zugehörigen Evidenzexemplare und unerledigten Evidenzakten werden der königlich ungarischen Regierung über fallweise Anforderung und auf längstens je drei Jahre unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit die

Einzelblätter zur Gänze eine Darstellung des aus dem Staatsvertrage von Trianon sich ergebenden ungarischen Staatsgebietes enthalten.

Hinsichtlich der Grenzblätter und des historischen Kartenmaterials finden die Bestimmungen des Punktes *a)* analoge Anwendung.

c) Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich ausdrücklich, die übernommenen Originalwerke, die nur nach Maßgabe des Bedarfes angefordert werden, nicht zu verändern, sorgfältig aufzubewahren und nach Ablauf der jeweiligen Benützungsfristen der österreichischen Regierung gesichert zurückzustellen. Die Kosten des Abtransportes und der Rückstellung trägt die königlich ungarische Regierung.

d) Von allen sonstigen Werken des ehemaligen Militärgeographischen Institutes (Mitteilungen, Instruktionen, Tabellen, Studien, Behelfen etc.) wird, soweit sie in genügender Anzahl vorhanden sind, ein Druckexemplar gegen Bezahlung nach dem Inventarwerte vom 31. Oktober 1918 abgegeben, andernfalls die Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften oder Kopien etc. eingeräumt.

e) Die österreichische Regierung ist weiters bereit, die Originalkupferdruckplatten, soweit sie zur Gänze oder zum größeren Teile das aus dem Staatsvertrag von Trianon sich ergebende ungarische Staatsgebiet darstellen, gegen Ersatz des Plattenmaterials in natura oder Ersatz des Materialwertes nach den Marktpreisen, zu welchen das Materiale in Wien zur Zeit der Abgabe an die königlich ungarische Regierung erhältlich ist, auszufolgen.

Das Plattenmateriale ist von der königlich ungarischen Regierung binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens anzufordern und wird von der österreichischen Regierung längstens binnen acht Wochen nach Erfüllung der vorstehenden Ausfolgungsbedingungen übergeben.

f) Die österreichische Regierung ist ferner im Prinzipie bereit, von den Einrichtungen des ehemaligen Militärgeographischen Institutes an die königlich ungarische Regierung Objekte gegen Ersatz des jeweiligen Verkehrswertes abzugeben, insoweit sie für den weiteren Betrieb in zivilstaatlicher Verwaltung nicht benötigt werden und die österreichische Regierung über sie verfügen kann. Die österreichische Regierung erklärt sich auch bereit, diesfalls mit den Vertretern der königlich ungarischen Regierung weitere Verhandlungen zu führen.

Sollte der nach den obigen Vereinbarungen von der königlich ungarischen Regierung zu zahlende Preis höher sein als der Inventarwert am 31. Oktober 1918, so wird dieser höhere Preis im Inventar für die seinerzeitige definitive Abrechnung in Vormerkung genommen.

IV.

Die österreichische und die königlich ungarische Regierung verpflichten sich gegenseitig, die derzeit in ihrer Verwahrung stehenden, von der ehemaligen Heeresverwaltung für Zwecke des ehemaligen Militärgeographischen Institutes von staatlichen Ämtern oder staatlichen Anstalten entliehenen Instrumente u. dgl. in gebrauchsfähigem Zustande zurückzuerstatten.



B.

Kriegsarchiv, Heeresmuseum etc.

1. Unter beiderseitigem Hinweis auf Punkt I der provisorischen Vereinbarung bezüglich der Liquidierung der militärischen Zentralstellen vom Mai 1920 wird bestimmt, daß die königlich ungarische Regierung, um die Arbeiten im ehemaligen k. und k. Kriegsarchiv und im Heeresmuseum im allgemeinen kulturellen und wissenschaftlichen Interesse zu fördern, mit Zustimmung der österreichischen Regierung die notwendige Anzahl behördlich legitimierter ungarischer Amtsortane auf ihre Kosten den genannten Anstalten behufs Vornahme von Erhebungen zuteilen wird.

2. Diesen Organen werden im Rahmen der an diesen Anstalten bestehenden gegenwärtigen Dienstordnungen die gewünschten Auskünfte erteilt und das Studium sowie die Benützung sämtlicher aus dem Geschäftsgang ehemals k. und k. gemeinsamer Stellen und der Armee im Felde hervorgegangenen Bestände behufs Abschriftnahme, Vervielfältigung und Photographie ermöglicht. Die Ergebnisse der Tätigkeit dieser Amtsortane, denen die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses obliegt, haben bloß amtlichen Zwecken zu dienen. Eine publizistische Ausnützung dieser Ergebnisse kann nur mit Zustimmung beider Regierungen erfolgen.

3. Die österreichische Regierung wird die in Betracht kommenden Behörden und Stellen anweisen, dem Leiter der ungarischen Amtsortane von bevorstehenden Änderungen im Besitzstande der betreffenden Anstalten, die sich gemäß dem Staatsvertrage von St. Germain und sonstiger internationaler Verpflichtungen ergeben können, Mitteilung zu machen.

4. Die gleichen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die im Punkt III der provisorischen Vereinbarung vom Mai 1920 besonders erwähnten Liquidierungsagenden der 10./V. L. Abteilung, des ehemaligen Technischen Militärkomitees und der Bureaus des ehemaligen Generalstabes sowie der Militärbildungsanstalten.

Die diesfalls nötigen, in der Regel durch das Militärliquidierungsamt zu pflegenden Erhebungen werden durch ein fallweise zu bestimmendes ungarisches Amtsortan eingeleitet.

Da die Unterstellung der 10./V. L. Abteilung des Militärliquidierungsamtes unter das österreichische Bundesministerium für Inneres und Unterricht beabsichtigt ist, wird eine spätere nähere Vereinbarung betreffend diese Abteilung noch vorbehalten.

bereits aus der Verwaltung der liquidierenden militärischen Stellen ausgeschieden und anderen österreichischen Zentralstellen untergeordnet wurden (das Militärgeographische Institut dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, das Kriegsarchiv dem Bundeskanzleramt, das Heeresmuseum dem Bundesministerium für Heereswesen), kein Argument gegen die Zulassung ungarischer Organe abgeleitet werden kann, da ja auch gelegentlich der Einverleibung des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums und des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofs in das Bundesministerium für Finanzen die Beibehaltung der ungarischen Exponenten ausdrücklich festgelegt wurde.

über bedürftig
~~Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der neue Entwurf nicht nur keine Erweiterung der ungarischen Ingerenz im Vergleich zur allgemeinen Norm vom Mai 1920 und nicht nur eine sehr wesentliche Einschränkung gegenüber den anfänglichen weitreichenden Wünschen Ungarns ~~bedeutet~~, sondern sogar in mehrfacher Beziehung hinter demjenigen zurück ~~bleibt~~, was äußerstenfalls und ohne Verletzung von uns bisher festgehaltener Grundsätze unbedenklich hätte zugestanden werden können.~~

Für den Fall der Genehmigung des neuen Übereinkommens durch den österreichischen Ministerrat ~~werd~~ ^{er} einvernehmlich mit der ungarischen Gesandtschaft, welche auf rascheste Finalisierung der Verhandlungen besonderen Wert legt, beabsichtigt, das Übereinkommen im Wege des diplomatischen Notenwechsels zu perfektionieren.

Demgemäß stelle ^{das Bundesministerium für Äußeres, im Auftrag,} ~~das Bundesministerium für Äußeres~~ den

~~Antrag,~~

der Ministerrat wolle ~~beschließen~~: die Bundesregierung genehmigt den Entwurf des Übereinkommens mit Ungarn, betreffend das Militärgeographische Institut, das Kriegsarchiv, das Heeresmuseum und andere Einrichtungen der ehemaligen k. und k. Heeresverwaltung und ~~beauftragt~~ ^{beauftragt} das Bundesministerium für Äußeres ^{den Abschluß des Übereinkommens} ~~den Abschluß des Übereinkommens~~ mittels Notenaustausches zu vollziehen. >



Dd 10.) 30

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und
Bauten: E d u a r d H e i n l.

Zuweisung von Rotations-
druckpapier für eine neue
ungarische Zeitung "Jövö"
in Wien.

VORTRAG für den MINISTERRAT :

Der frühere Handelsminister in Ungarn, Herr Ernest Garami, hat um Zuweisung von monatlich 2,8 Waggons Rotationsdruckpapier für eine neu zu gründende ungarische Tageszeitung in Wien namens "Jövö" angesucht, die im Umfange von 8 Seiten und in einer Auflage von 20.000 Exemplaren in allernächster Zeit erscheinen soll. Die Tendenz der Zeitung wird nach den Ausführungen des Gesuchstellers entsprechend seiner früheren politischen Tätigkeit gehalten sein und den zahlreichen ungarischen Intellektuellen, welche hier und in anderen Ländern sich aufhalten, die Möglichkeit einer Vereinigung bieten, um ihnen schließlich die Rückkehr in die Heimat zu ebnen. Auf einen Staatsbeitrag zum Rotationspapierpreise wird kein Anspruch erhoben, hingegen wird die Berechnung eines Preises angestrebt, der den gegenwärtig geltenden Richtpreis von zirka 24 Kronen per Kilogramm nicht übersteigt. Die Zahlung des Exportpreises, der gegenwärtig 50 Kronen per Kilogramm bereits überschreitet, wurde von Herrn Garami als unmöglich erklärt.



Mit der Angelegenheit hat sich das für diese Zwecke bestehende Komitee von Fachleuten bereits beschäftigt und ist zu der Ansicht gelangt, daß eine Bewilligung des Ansuchens erst möglich wäre, bis eine geregelte Exporttätigkeit für Rotationsdruckpapier nach Lage der Industrie eingesetzt hat. Gegenwärtig sei ein Export von Rotationsdruckpapier im Hinblick auf die bestehenden Produktionsschwierigkeiten ausgeschlossen. Die Erzielung von Exportgewinnen sei jedoch für die Verbilligung des im Inlande verbrauchten Papiers unerträglich. Es gehe nicht an, in einem solchen kritischen Zeitpunkte das für das Inland bestehende Rotationspapierkontingent auf Kosten der Auslandslieferungen zu erhöhen, zumal da für die Zeitung "Jövö" nicht der Exportpreis, sondern der inländische Richtpreis beansprucht wird.

Im Hinblick auf die angeführten, der Sachlage vollständig entsprechenden Ausführungen der Sachverständigen bin ich nicht in der Lage, für die Bewilligung des Ansuchens einzutreten und stelle es dem Ministerrate anheim, über das Gesuch des Herrn Ernest Garami, betreffend Zuweisung von Rotationsdruckpapier für eine neue ungarische Zeitung namens "Jövö" in Wien einen Beschluß zu fassen.

und 9.) 36

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie
und Bauten

E d u a r d H e i n l

Finanzierung des Ausbaues öster-
reichischer Wasserkräfte durch
Heranziehung amerikanischen Ka-
pitals.

VORTRAG für den MINISTERRAT.

Die angestellten eingehenden Studien haben ge-
zeigt, dass der unbedingt notwendige und ausserordent-
lich dringliche Ausbau österreichischer Grosswasser-
kräfte auf günstigste Weise nur unter Heranziehung
von ausländischem Kapital tunlichst stabiler Währung
geschehen würde, weshalb derartige Anregungen, soweit
sie als seriös zu bezeichnen sind, stets mit allem
Nachdruck verfolgt wurden. Da die ausländischen Finanz-
kreise bei Kreditgewährung zweifellos im Einvernehmen
mit den amtlichen Stellen ihres Staates vorgehen wer-
den, wird es als Nachteil empfunden, dass die bisher
zur Kenntnis gekommenen Vorschläge - soweit es die
ausländischen Geldgeber betrifft - ohne vorhergegan-
gene Fühlungnahme mit den öffentlichen finanziellen
Stellen des fremden Staates erfolgten.

Es muss deshalb als erwünscht bezeichnet werden,
dass sich nunmehr Gelegenheit ergibt, durch eine ver-
trauenswürdige Mittelsperson - welche in der Lage ist,
nicht nur mit den führenden Finanzkreisen Nordamerikas



000026

27

sondern auch mit dem "department of commerce" in Washington in Verbindung zu treten - im Einvernehmen mit dieser amtlichen, in Handelsfragen massgebenden obersten Stelle, amerikanisches Kapital für die österr. Wasserkräfte zu interessieren.

Die für diese Aktion in Aussicht genommene Persönlichkeit ist der aus Salzburg gebürtige und gegenwärtig in München lebende kommerzielle Fachmann Walter Böhmer, welcher durch seine Reisen und seine bisherige Tätigkeit über jene Kenntnisse verfügt, welche es ihm ermöglichen, derartige Verhandlungen zu einem gedeihlichen Abschlusse zu bringen. Der Genannte hat in den letzten Monaten als Vertrauensmann des behufs Studium der europäischen wirtschaftlichen und Handels-Verhältnisse nach Europa entsendeten Spezialhandelsdelegierten des Departement of commerce, Bureau of foreign and domestic commerce, in Washington, Mr. Lawrence Groves, Gelegenheit gehabt, festzustellen, dass die amtlichen finanziellen Kreise Amerikas aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ein besonderes Interesse daran zeigen, dass sich amerikanisches Kapital an der Finanzierung von Wasserkräften und von Industrie Gründungen, welche mit dem Ausbau von Wasserkräften im Zusammenhange stehen, beteilige.

Die bayrische Regierung hat Herrn Böhmer deshalb eine amtliche Ermächtigung erteilt und ihn beauftragt, nach Amerika zu reisen und dort

Finanzierung der österreichischen
Wasserkräfte unter Heranziehung
von amerikanischem Kapital.

Sektion IIb

Abt. WK.

I n f o r m a t i o n

Für Herrn Wä l t h e r B o e h m e r.

Oesterreich besitzt nach den angestellten Erhebungen in seinen Wasserläufen bei Niedrigwasser ständige Kraftquellen von mehr als 4½ Millionen Pferdestärken, wovon etwa die Hälfte ausbauwürdig ist. Hievon sind dermalen durch rund 350 bestehende, öffentliche hydroelektrische Anlagen etwa 250.000 PS in Anspruch genommen, so daß noch mehr als 2 Millionen PS österreichische Wasserkräfte der Ausnützung harren.

Die Ausbaugröße der gegenwärtig in Oesterreich bestehenden rund 430 öffentlichen Elektrizitätswerke (von welchen wie bereits erwähnt 350 durch Wasserkraft, die übrigen durch Dampf oder Explosionsmotoren betrieben werden) beträgt fast 500.000 PS, wodurch aber der tatsächliche Bedarf bei weitem nicht gedeckt erscheint. Derselbe kann vielmehr in dem Zeitpunkte, in welchem ausgebaute Wasserkräfte größeren Umfanges zur Verfügung stehen mit mindestens 1 bis 1 1/4 Mill. PS veranschlagt werden, wobei der Strombedarf für den elektrischen Betrieb der Eisenbahnen noch nicht in Rücksicht gezogen ist.

Die zuliegende Zusammenstellung und die beigeschlossene Uebersichtskarte geben einen Ueberblick jener Großwasserkräfte, für welche generelle oder eingehendere Projekte entworfen sind oder über welche nähere Daten festgelegt werden konnten. Es muß natürlich einem Konsortium,



welches den Ausbau einer Reihe dieser Wasserkräfte in Aussicht nimmt, überlassen bleiben, die entsprechende Auswahl der zu errichtenden Kraftanlagen zu treffen, doch wird zu berücksichtigen sein, daß nicht etwa nur einzelne, ganz besonders ausbauwürdige Stufen herausgegriffen werden dürfen, sondern es ist eine tunlichst systematische Ausnutzung der vorhandenen Naturkräfte anzustreben. Deshalb wird gefordert werden müssen, daß in das Programm einer zu bildenden Wasserkraft-Gesellschaft eine tunlichst große Anzahl, die Wasserläufe rationell ausnützenden Kraftstufen einbezogen wird, wodurch allein auch eine unerwünschte Konkurrenz vermieden werden kann. Da es aber aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, sämtliche in Aussicht genommenen Bauten gleichzeitig auszuführen, so wäre die Geldbeschaffung zwar für die ganze Aktion festzulegen, der Ausbau der Kraftanlagen hätte jedoch in einzelnen Etappen zu erfolgen. Bei dieser Gruppierung ist zunächst auf den dringlichsten Bedarf Rücksicht zu nehmen, welcher die Versorgung des Industriegebietes von Wien, Wr. Neustadt und Neunkirchen und die Geldbeschaffung für die zum Teil bereits in Angriff genommenen Kraftwerke für die Stromversorgung der auf elektrischen Betrieb umzuwandelnden Bahnen umfaßt. In ersteren Belange ist zu erwähnen, daß das Stromerfordernis des Industriezentrums Wien allein selbst wenn man nur einen Anschlußwert von 0.15 KW pro Kopf der Bevölkerung ansetzt - etwa 450.000 - 500.000 PS ausmacht, welches gegenwärtig bei weitem nicht gedeckt werden kann, da die Ausbaugröße der Dampfzentralen Wien's nur ²⁴⁰~~167~~.000 PS beträgt.

Nach dem Vorgesagten käme daher eine Kreditgewährung für Oesterreich in Betracht, welche den Ausbau von Wasserkraften im Ausmaße von etwa 1 Million PS sicherstellen würde, wozu noch womöglich die Geldbeschaffung für die Elektrifizierung der Bahnen und für die Umstellung der gegenwärtig mit Dampf- oder Explosionsmotoren arbeitenden Industrie auf den elektri-

schen Betrieb hinzuzutreten hätte. Schätzt man die Ausbaukosten einer Pferdekraft, einschließlich der auf sie entfallenden Auslagen für die notwendigen Starkstromleitungen durchschnittlich auf etwa 1200 K (Friedenspreis) und nimmt für den gegenwärtigen Zeitpunkt einen durchschnittlich 70 bis 80 fachen Teuerungsfaktor an, so würde für die Nutzbarmachung von 1 Million PS ein Kapitalsbedarf von rund 90 Milliarden österr. Kronen, bzw. zuzüglich der Auslagen für die Elektrisierung einer Reihe von Bahnlinien und der Kosten für die Umstellung der Industrie auf elektrischen Betrieb ein Kapitalsbedarf in österr. Kronen von 150 Milliarden erforderlich sein, was zu einem Kurs von 1 Dollar - 600 K, rund 150 bzw. 250 Millionen Dollars ergibt. Wie bereits erwähnt, ist der Ausbau in Etappen gedacht und könnte als erste Etappe beispielsweise die Versorgung des Industriegebietes von Wien, Wr. Neustadt und Neunkirchen in Betracht gezogen werden, wofür zunächst Kraftanlagen von rund 350.000 PS als dringlichst erforderlich zu bezeichnen sind. Der hierfür, einschließlich der bereits in Angriff genommenen Elektrisierungsarbeiten der Eisenbahnen, sowie weiters für die Umstellung der Industrien, notwendig werdende Kapitalsaufwand würde sich ungefähr auf 80 Millionen Dollars und verteilt auf eine Ausbauzeit von etwa 6 Jahren - auf 13 bis 14 Millionen Dollars jährlich stellen.

Da nicht bekannt ist, welche Propositionen das amerikanische Kapital zu machen geneigt ist, so kann nichts darüber gesagt werden, wie die Konstruktion der Geldbeschaffung zu erfolgen hätte. Jedenfalls müßte darauf hingewirkt werden, daß die Kreditgewährung eine verhältnismäßig langfristige ist und zu einem Zinsfuß erfolgt, der unter dem heute in Amerika üblichen zu halten wäre.



Die Erwerbung der erforderlichen Konzessionen wird der zu bildenden Gesellschaft zu überlassen sein, doch verpflichtet sich die österreichische Staatsverwaltung, die diesbezüglichen Bestrebungen auf das nachdrücklichste zu unterstützen und zu fördern.

Hinsichtlich der Projektierung, der Baudurchführung, sowie der späteren Betriebsführung wird der zu gründenden Gesellschaft tunlichst freie Hand gewahrt bleiben, wobei aber eine entsprechende Verwendung der einheimischen Arbeitskräfte, eine weitgehende Beteiligung der österreichischen Industrie und endlich gewisse Kautelen hinsichtlich der Preisbildung des abzugebenden Stromes vorbehalten werden müssen.

mit den amtlichen finanziellen Stellen und den in Betracht kommenden Finanzkreisen in Fühlung zu treten.

Da sich Herr Böhmer erbötig macht, bei diesen Interventionen - ohne dass hiedurch der österreichischen Staatsverwaltung Kosten erwachsen - auch im Interesse der Heranziehung von amerikanischen Kapital für den Ausbau österreichischer Wasserkräfte zu wirken, wenn ihm hiezu die Ermächtigung erteilt und die notwendigen Unterlagen gegeben werden, so dürfte es sich empfehlen, dieses Anerbieten anzunehmen und Herrn Böhmer die zuliegenden Informationen, sowie ein vom Herrn Bundeskanzler gefertigtes Schreiben mit nachstehendem Wortlaut einzuhändigen:

Wien, den 1. Februar 1921.

Herrn

Walther B o e h m e r

Hochwohlgeboren

in München.

Die österreichische Regierung nimmt Ihr Anerbieten, auf Grund Ihrer Verbindungen mit amerikanischen Finanzkreisen wegen Finanzierung von österreichischem Grosswasserkraften in Fühlung zu treten zur Kenntnis und ersucht Sie, diesbezügliche Angebote behufs Herbeiführung eventueller Vereinbarungen zwischen den österreichischen und amerikanischen Geldinstituten der österreichi-



schen Regierung ehetunlichst bekanntzugeben.

Zu Ihrer Orientierung dienen die mitfolgenden Informationen.

Beschlussantrag:

Der Ministerrat wolle beschliessen:

Der Ministerrat genehmigt, dass Herr Walther Boehmer behufs Kreditgewährung für den Ausbau der österreichischen Grosswasserkräfte mit den amtlichen und privaten Finanzkreisen Amerikas in Fühlung tritt und nimmt das ihm einzuhändigende, zu seiner Legitimierung dienende Schreiben des Herrn Bundeskanzler, sowie den Inhalt der zuliegenden, für die Orientierung Boehmers bestimmten Information zur Kenntnis.

ad M.

Der Bundesminister für Handel und Gewerbe Industrie und Bauten

Eduard HEINL.

3 d

BETREFF: ZERDIK Hans Robert, Ing.;
Ernennung zum Präsidenten des
Bundesvermessungsamtes.

Vortrag im Ministerrat.

Zufolge Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, St. G. Bl. 380, wurde das gesamte staatliche Vermessungswesen dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt. Mit der Vorbereitung und Organisation dieses neuen Dienstzweiges war der Ministerialrat im damaligen Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ing. Leopold NOWOTNY in der Absicht betraut worden, ihm in der Folge auch die oberste Leitung der für diese Agenden neu zu errichtenden Dienststelle - des staatlichen Vermessungsamtes - zu übertragen. NOWOTNY hat sich dieser Aufgabe mit vorbildlichem Pflichteifer und zielbewußter Tatkraft unterzogen, bis am 21. Oktober 1920 ein Mordanschlag seinem Wirken plötzlich ein Ende setzte.

Durch die mit 1. März 1921 bevorstehende Auflösung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters und die Errichtung des Bundesvermessungsamtes kann die Bestellung eines Nachfolgers für NOWOTNY aber nicht mehr länger hinausgeschoben werden.

Nach § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 64, soll das Bundesvermessungsamt von einem technisch gebildeten Vostande geleitet werden, der den Titel Präsident führt und über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt wird.

Bei dem im Bereiche des h. o. Ressorts herrschenden ganz außerordentlichen Personalmangel ist es nun leider ausgeschlossen, aus den Reihen der technischen Beamten für NOWOTNY einen Ersatz beizustellen, ohne anderweitig die empfindlichsten Störungen im Dienstbetriebe hervorzurufen. Ich beabsichtige daher einen außerhalb des Bundesdienstes stehenden Fachmann und zwar den Baudirektor des österr. Landesbauamtes und gewesenen Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ing. Hans Robert ZERDIK zur Ernennung



zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes vorzuschlagen.

Ing. ZERDIK, geboren 1878 in Wien, ist am 2. August 1899 in vertragsmäßiger Eigenschaft und am 1. Oktober 1902 als technischer Beamter in den n.ö. Landesdienst getreten und wurde am 1. Juli 1919 zum Landesbaudirektor ernannt. Im n.ö. Landesbauamt hat sich ZERDIK in den verschiedensten dienstlichen Verwendungen ausgezeichnet bewährt. Seine Organisationsgabe ist bekannt.

Es ist wohl selbstverständlich, daß für diesen überaus wichtigen und verantwortungsvollen Posten des Präsidenten des Bundesvermessungsamtes nur eine Stelle der IV. Rangklasse in Betracht kommen kann und ich möchte diesbezüglich ausdrücklich feststellen, daß auch die leitenden Beamten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters im vormaligen Finanzministerium stets den Rang von Sektionschefs bekleidet haben. In dieser Erwägung ist bei den Vorarbeiten der Besoldungsreform die Einreihung des Präsidenten des Bundesvermessungsamtes auch in die Gruppe der Sektionsvorstände bereits vorgesehen worden. Landesbaudirektor Ing. ZERDIK wäre also anlässlich seiner Bestellung zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes als Bundesbeamter in der IV. Rangklasse zu übernehmen.

Was die bisher beim Landesbauamte verbrachte Dienstzeit Baudirektors ZERDIK anbelangt, so wird dieselbe - da zwischen dem Land Niederösterreich und dem Staate der Grundsatz der Reziprozität herrscht - ohne weiteres einer staatlichen Dienstzeit gleichzuhalten und daher in ihrer Gänze - also unter Einschluß der Dienstzeit als technische Hilfskraft - für die seinerzeitige staatl. Ruhegehaltsbemessung anzurechnen sein. Diese Anrechnung stützt sich auf die Bestimmung des § 12, Abs. 2 der D.P. für die n.ö. Landesbeamten.

Um schließlich Baudirektor ZERDIK auch dafür schadlos zu halten, daß für die Landesbeamten mit Hochschulbildung zur Erlangung der vollen Pensionsbezüge eine Dienstzeit von nur 30 Jahren festgesetzt ist, im Gegensatz zu der für alle Kategorien von Staatsbeamten noch mit 35 Jahren vorgeschriebenen Dienstzeit, halte ich es in Erwägungen der Billigkeit für geboten, zugleich mit dem Antrage auf Uebernahme ZERDIK's in den Bundesdienst die Anrechnung eines Zeitraumes von 5 Jahren für den Fall seines Uebertrittes in den Ruhestand zu erwirken.

Die vorstehenden Ausführungen zusammenfassend beabsichtige ich demnach beim Bundespräsidenten den Antrag zu stellen, den Baudirektor des n.ö. Landesbaudienstes Ing. Hans Robert ZERDIK zum Präsidenten des Bundesvermessungsamtes in der IV. Rangsklasse der Bundesbeamten zu ernennen und bei diesem Anlasse zu gestatten, daß ihm bei seiner Uebernahme in den Ruhestand ein Zeitraum von 5 Jahren für die Ruhegenussbemessung angerechnet werde.

Zur Vorlage des bezüglichen Antrages an den Bundespräsidenten erbitte ich mir die Zustimmung des Ministerrates.



Sie ganz besonderen Wert legt, gleich jetzt zugesandten er-
 hielt, so behielte sie gleichzeitig freie Hand zu ihrer
 Stellungnahme hinsichtlich der übrigen Betriebe abgesehen
 von Wörth. Gingen diese Absichten der sozialdemokratischen
 Partei lediglich dahin, dass sie bei der Prüfung der Detail-
 vorschläge der erwähnten Pachtangebote für Wöllersdorf u.s.w.
 mitsprechen wolle, so wäre dagegen gewiss nichts einzuwen-
 den. Es bestehen jedoch in ihrem Schoosse lebhafteste Bestre-
 bungen, die dahin gerichtet sind, dass in Wöllersdorf oder
 in einem anderen Teile der dortigen Betriebe, u.zw. für die
 Munitionsfabrik oder auch für die Metallwarenfabrik eben-
 falls eine gemeinwirtschaftliche Anstalt errichtet werde.
 Ich glaube annehmen zu können, dass die sozialdemokrati-
 sche Partei in die Verpachtung eher willigen wird, wenn ein
 Junktie zwischen der Verpachtung und der Errichtung der ge-
 meinwirtschaftlichen Anstalt Arsenal hergestellt wird, als
 wenn ihr diese Anstalt sofort bewilligt wird, und sie hie-
 durch freie Hand hinsichtlich der übrigen Betriebe, insbes.
 hinsichtlich Wöllersdorf erhält. Allerdings wird es sich
 nur um einen ganz kurzen Aufschub handeln dürfen, um den so
 beliebten Vorwurf der Sabotage zu vermeiden. Auch bedürfen
 die Betriebe ja schon dringend ruhiger Arbeit. Ich erbitte
 daher die Ermächtigung, zunächst die Verhandlung mit der
 Pachtgruppe und mit den Vertretern der sozialdemokratischen
 Partei mit aller Beschleunigung fortsetzen zu dürfen, um
 sodann innerhalb weniger Tage an den Ministerrat neuerlichen
 Bericht zu erstatten.

^{OP}
 Bezüglich der Einzelheiten der Pachtangebote, die
 von der Anglobank, Länderbank, Eskomptgesellschaft, dem
 Bankverein und Bernhard Wetzler für Wöllersdorf, Fischamend
 und Klosterneuburg gestellt wurde, ^{betreffend} erlaube ich mir kurz fol-
 gendes anzuführen: Der Staat soll an die Pachtgesellschaft,
 die mit 150 Millionen Kronen Kapital und 250 Millionen Kro-



nen gesicherten Kredit in Aussicht genommen ist, mit 40% beteiligt sein. Die Pachtdauer soll 30 Jahre betragen. Das Zugeständnis zu event. früherer Einlösung durch den Staat wird eventuell erzielt werden können. Eine allfällige Ausscheidung einzelner Teile aus dem Pachtkomplex könnte insbes. im Hinblick auf den ~~eben~~ ^{seit} ~~bekanntgewordenen~~ ^{bekannt} Standpunkt der Pariser Botschafterkonferenz, ~~das~~ ^{was} die im Friedensvertrag zugestandene Munitionsfabrik unbedingt im staatlichen Eigentum und in staatlicher Verwaltung stehen müsse, hinsichtlich des für die Munitionsfabrikation in Betracht kommenden Teiles der Wöllersdorfer Werke notwendig werden. Die Verhandlung mit den Pachtofferenten wird sich daher insbes. auf die beiden Fragen der eventuellen Ausscheidung einzelner Teile aus der Pachtung und einer früheren Einlösung durch den Staat zu erstrecken haben.

Daneben wird auch eine Verbesserung hinsichtlich der Pachtschillingsberechnung anzustreben sein, obgleich die Pachtofferte mit 1 1/2 fachen Schätzpreisen, der Entwurf der Satzungen für die gemeinwirtschaftliche Anstalt Arsenal aber nicht einmal mit halben Schätzpreisen rechnet. Gegenüber der angestrebten Verdopplung der auf den 1. Oktober 1919 abgestellten Schätzpreise haben die Pachtofferenten nicht mit Unrecht eingewendet, dass sich insbes. in Wöllersdorf mit Rücksicht auf seine explosionssichere Verbauung mit kleinen Objekten vieles nicht für Friedensherzeugung im Serienbetriebe eignet, und dass noch sehr kostspielige Investitionen notwendig sein werden.

Im Ganzen erscheint ~~mir~~ die Pachtofferte für den Staat ~~als~~ günstig. Er gibt die Realwerte nicht aus der Hand. Der stets bereitgehaltene Vorwurf der Verschleuderung wird daher nicht erhoben werden können. An die Stelle des bisherigen Defizites tritt eine höhere Pachteinnahe von 20 Millionen Kronen nebst den dem Staate aus seiner 40%igen Beteili-



gung zufließenden Gewinnanteilen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wichtige Einnahmen, die in der bisherigen ohnehin genug ungünstigen Gebahrung der Wöllersdorfer Werke figuriert haben, in Zukunft in Wegfall kommen werden. Wöllersdorf könnte sich bis vor nicht zu langer Zeit noch in der Munitionserzeugung und in Desadjustierungsarbeiten für die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung betätigen und ausserordentliche Einnahmen auch durch die Abstossung grosser Mengen von Munitionsbestandteilen z.B. an die Stahlwerke schaffen. Die Konjunkturgeschäfte werden in Zukunft die Werke nicht mehr stützen können und die gerade in letzter Zeit eingetretene rapide Steigerung der Löhne, Gehalte und aller Materialkosten wird keine Gegenpost mehr finden, wenn nicht mit aller Raschheit an die noch erforderliche technische Ausgestaltung der Werke geschritten und in kaufmännischer Hinsicht alles aufgeboten wird, um die Werke mit den erforderlichen grossen Bestellungen zu versehen. Die Wöllersdorfer Direktion veranschlagt den zur Deckung der Werksausgaben erforderlichen Jahresumsatz auf 1/2 Milliarden und die notwendigen Investitionen mit rund 140 Millionen Kronen.

Der Sorge wegen der sehr drohenden weiteren Steigerung des Defizites der Werke, der Sorge wegen Beschaffung des hohen Investitionsbedarfes der Werke und der Sorge um die richtige Führung der Werke in technischer und kaufmännischer Hinsicht wird der Staat durch die Annahme der Offerte der grosse Industriekonzerne umschliessenden Proponentengruppe ledig. Demgegenüber würde die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt insbes. für Wöllersdorf ein Experiment darstellen, dem es vor allem auch an jeder finanziellen Basis gebräche. Ich erlaube mir hervorzuheben, dass die Offerte der Pachtgruppe die einzige ist, die für Wöllersdorf bisher überhaupt eingebracht worden ist. Dies ist erklärlich,



da es sich dort nicht um einen mehr weniger fertig eingerichteten Betrieb, sondern um ein Industriegebäude handelt, das heute kaum zur Hälfte ausgenutzt ist und erst mit grossen Aufwendungen richtig eingerichtet und ertragfähig gemacht werden kann. Aus diesen Gründen müsste ich entschieden widerraten, dass auch dort zur Einrichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt hand geboten werde. Der in der Pachtofferte angedeutete Weg erscheint mir als der einzig gangbare. Die vorher angedeuteten Verbesserungen des Offertes werde ich mir mit allem Eifer angelegen sein lassen.

Die Pachtofferte hat hinsichtlich Fischmender einen ernstesten Konkurrenten durch das Angebot des Dr. Josef Kranz erhalten, der die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit 40% Staatsbeteiligung behufs dortiger Exploitation der Patente der Linograph Co. in Davenport Java (U.S.A.) für die modernste Zeilen-Giess und Setzmaschine in Vorschlag gebracht hat. In diese mit einem Kapital von 200 Millionen Kronen geplante Gesellschaft sollen die Anlagen und Vorräte der Fischmender Werke (ohne Halb- und fertigsfabrikate), die zusammen ~~40 + 40~~ bis 50 also 80 bis 90 Millionen Kronen geschätzt sind, um 100 Millionen Kronen eingebracht werden. Der Hauptteil des Angebotes des Dr. Kranz liegt in der Einbringung eines auf 15 Jahre lautenden Vertrages, nach dem das amerikanische Haus die gesamte Erzeugung der Fischmender Werke an den erwähnten Maschinen mit einem Aufschlage von 25% auf die gesamten Erzeugungskosten einschliesslich aller Reagenzien zu übernehmen verpflichtet wäre. Der Nutzen pro Maschine ist mit 100 Dollars limitiert. Dr. Kranz stellt dem Unternehmen neben einer Bareinzahlung von 40 Millionen Kronen auf das Aktienkapital einen Kredit von 80 Millionen Kronen zu den Bestbedingungen der Grossbanken zur Verfügung und ist auch mit der Statuierung eines Heimfallrechtes für den Staat einverstanden, wodurch der Vorzug, der einer Pachtgruppe gegenüber einem Kaufangebot grund-

sätzlich zu geben ist, wettgemacht erscheint. Ich möchte aber wegen dieses Angebotes, für das auch die sozialdemokratische Partei Interesse bekundet, die Aufrechterhaltung der Pachtöfferte für Wöllersdorf, auf die wegen ihrer an sich günstigen Bedingungen und wegen des Fehlens irgend welcher anderer Angebote auf Wöllersdorf besonderer Wert gelegt werden muss, nicht gefährden. Aus diesen Gründen kann ich die Annahme des Kranz-offertes noch nicht empfehlen, sondern ich werde mich bemühen, die Pachtofferenten zunächst zu einem Verzicht auf Fischamend zu bestimmen, oder, wenn das nicht gelingen sollte, bestrebt sein, eine Kombination der beiden Offerenten herbeizuführen. Ich möchte nur noch erwähnen, dass für Fischamend ^{hier} noch eine Reihe weiterer Angebote vorliegt u.zw.: das Angebot der Allgemeinen Gesellschaft für industrielle Unternehmungen ("Algefin-du"), die in Vertretung der A.G. für Metallwarenfabrikation in Prag ("Mewa") und eines Bankenkonsortiums (Kreditanstalt-Unionbank) die Errichtung einer Aktiengesellschaft mit 40% Staatsbeteiligung proponiert und für die Fischamender Anlagen samt allen Vorräten, Halb- und Fertigfabrikaten 80 Mill.K geboten hat. Nach diesem Projekte sollen in Fischamend Eisen- und Metallwaren aller Art, insbes. Haus- und Küchengeräte erzeugt werden, was für Wöllersdorf typische Konkurrenz bedeuten würde. Weiters hat Baurat Sachsels in Gemeinschaft mit Kommerzialrat Herczka die Uebertragung der Feldebahnerzeugung der Firma Lehmann u. Leyrer nach Fischamend unter Ausdehnung des bisherigen Erzeugungsgebietes dieser Firma und der Fischamender Werke gegen Einbringung aller Anlagen und Vorräte der Fischamender Werke (ohne Halb- und Fertigfabrikate) in eine mit 30% Staatsbeteiligung neuerrichtende Aktiengesellschaft zum Preise von 67'5 Mill.K in Vorschlag gebracht.

Dieser Ablösungspreis ist wesentlich niedriger als jener, der in den übrigen Offerenten angeboten wurde. In



industrieller Hinsicht enthält das Projekt manches Interessante (so die Erzeugung von Kleinbahnlokomotiven, Dampfstrassenwalzen, Baggern u.ä.w.). Speziell das Feldbahngeschäft ist jedoch vor dem Kriege in Oestreich nicht gut gegangen, was zum Teile auf die übermächtige deutsche Konkurrenz von Orenstein & Koppel in Kolin zurückzuführen ist. Wegen der geringen Höhe des Angebotes kann diese Offerte nicht in Betracht gezogen werden. Mehrere Mitere Projekte, die die Einrichtung einer Motorenerzeugung für Automobil und Schiffsbau und einer Bootswerft betrafen (Anbot 80 Mill.K), ferner die Einrichtung einer Waggonfabrik (Anbot der deutschen Waggonfirma Schöndorff u. Düsseldorf mit 60 Mill.K) und einer Fabrik für Wägevorrückungen (Pappenheim Floridsdorf 40 Mill.K) wurden von den Offertstellern nicht weiter verfolgt.

Ich erlaube mir nunmehr zur Frage der Verwertung der Wörther Werke überzugehen, die aus einem Holzwerk und einem kleinerem Metallwerk bestehen. Die Einbringung dieser Werke in eine von der Firma S.Glesinger Wien und Jacob Neurath Wien proponierte Aktiengesellschaft hat die grundsätzliche Zustimmung der Vertreter aller drei Parteien des Nationalrates gefunden. Die Gesellschaft soll mit 30 Mill.K Kapital und mit 36% Staatsbeteiligung errichtet werden. Der Schätzwert der Anlagen beträgt pro 1. Oktober 1919 - 11,644.000 K. Hiefür bieten die Offerenten das Doppelte, also 23,288.800 K. Die Kleinwerkzeuge, Voll- und Seilbahnmaterialien und Betriebsmaterialien werden von der Gesellschaft zum Schätzwert 1920 übernommen, die übrigen Materialien zu noch vereinbarten Preisen, die Holzvorräte und Bringungsanlagen im Wald zu den Gestehungskosten. Hinsichtlich dieser Holzvorräte im Wald erlaube ich mir anzuführen, dass es sich zu einem guten Teile um Windwürfe aus dem Jahre 1918, ferner um Schadenhölzer handelt, deren Erhaltungszustand sehr viel zu wünschen übrig lässt, sowie dass die Bringung der Hölzer zur Bahn zumeist eine



sehr schwierige ist. Die Frage der Bewertung dieser Holzvorräte hängt aber überhaupt mit der vom Standpunkte der Holzversorgung recht ungünstigen örtlichen Situation des Wörther Betriebes zusammen. Die Hölzer, um die es sich handelt, müssen zunächst mit grossen Schwierigkeiten in gebirgigem Gelände zur Mariazeller Bahn gebracht werden. Hier begegnen sie den ausserordentlich ungünstigen Wagenstehungsverhältnissen dieser Bahn und in St. Pölten müssen sie von der Kleinbahn erst auf die Normalspurbahn abgeladen werden. Alles dies muss bei der Gesamtbeurteilung der vorliegenden Offerte berücksichtigt werden. Nach dieser Offerte wird der Staat für die samt fundas auf rund 37 Millionen Kronen geschätzten Betriebe rund 40 Mill. K in Barm und 10¹/₈ Mill. K in Aktien der neuen Gesellschaft erhalten. Die Firma S. Giesinger ist im Holz- und Säggewerksge- schäft bestens eingeführt und besitzt ausgedehnte Holzabstok- kungsrechte im näheren und weiteren Einzugsgebiete der Wör- ther Werke. Die bekannte Metallfirma Jacob Neurath, die sich aus einer Metallhandelsfirma zu einer erstrangigen industri- elen Firma auf dem Gebiete der Metallhütten und chemischen In- dustrie entwickelt hat, wird sich hauptsächlich der Ausge- staltung des Metallverarbeitungsbetriebes der Wörther Werke widmen. Im Holzwerke soll die Holzverarbeitung grosszügig aus- gestaltet werden. Für die Gesellschaft ist ein Kredit von 20 Mill. K auf zehn Jahre gesichert. Bei Ueberschreitung einer 6% Verzinsung des Aktienkapitales wird der Staat eine Vor- zugsbeteiligung geniessen. Für die Arbeiter und Angestellten ist eine Gewinnbeteiligung von 10% nach Ausschüttung einer 5% Dividende vorgesehen.

Anderweitige beachtenswerte Offerten liegen nicht vor. In der zunächststehenden Offerte einer Firma M. Bartel- muss Wien wurden für Wörth insgesamt 35 Mill. K geboten.

Für die Verwirklichung des Projektes Giesinger- Neurath bildet es jedoch u. zw. nicht nur vom Standpunkte des



dieser Proponenten, sondern vor allem auch von dem Standpunkte des Staates, der ja mit 36% an dem Unternehmen beteiligt bleiben soll, eine wichtige und wohl unerlässliche Voraussetzung, dass noch gewisse Vorbedingungen für eine entsprechende Holzversorgung des Betriebes geschaffen werden, die das Ressort des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft betreffen. Die staatlichen Industriewerke haben für Wörth mit der Staatsverwaltung gewisse Holzabstockungsverträge geschlossen, die einer angemessenen Verlängerung bedürfen und auf die neue Wörther Gesellschaft zu übertragen sind. Dies gilt insbes. von ca. 15000 m³ Schadenhölzer im Gusswerker Forstbezirk, die an den Grenzen der genutzten Flächen stehen und zum Abtrieb gelangen müssen. Für die Bringung dieser Hölzer wird eine ca. 10 km lange Waldbahn von Greith nach Gusswerk errichtet werden müssen, die der neuen Wörther Gesellschaft seinerzeit zu dem festzustellenden Schätzwerte abzulösen wäre, da diese Bahn nach Ausbringung der Hölzer für das Wörther Werk von keinem Werte mehr wäre, während der Forstverwaltung diese Ausschliessung ihres Waldbesitzes gewiss nur erwünscht sein kann. Ueber diese Fragen wird sich das Handelsministerium vor Abschluss des Abkommens mit den beiden Proponenten und unter Heranziehung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft daher noch in das Einvernehmen setzen müssen. Die Offerte der beiden Proponenten ist mit Rücksicht auf die schwankenden Geldverhältnisse kurz - bis 15. Februar terminiert - und ich erlaube mir daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Bitte zur richtiger, nicht Rücksicht hierauf und mit Rücksicht auf die finanzielle Wichtigkeit des ganzen Projektes, eine wohlwollende und die expeditivste Behandlung dieser Fragen seitens seines Ressorts anordnen zu wollen. Da in dem Projekte auch noch die Zustimmung der Reparationskommission wird einzuholen sein, muss mit der grössten Beschleunigung vorgegangen werden.

Was schliesslich die Errichtung einer gemeinwirt-



schaftlichen Anstalt nach dem durch das Gesetz vom 29. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.289, geschaffenen Typus für die Arsenalwerke anbelangt, so sind die Einzelheiten der Satzungen dieser Anstalt von mir im Einvernehmen mit den Vertretern der drei Parteien des Nationalrates festgestellt worden. Die Anlagen der Arsenalwerke werden mit 100 Mill.K, die Vorräte mit 150 Mill. K, zusammen 250 Mill.K eingebracht werden der Staat soll, weiters eine Bareinlage von 200 Mill.K leisten, der restliche Geldbedarf soll im Kreditwege beschafft werden. Die Anstaltsversammlung besteht aus 25 Mitgliedern u.ze: 8 staatlichen Vertretern (4 werden vom Handelsamt, 3 vom Finanzamt, 1 von der Sozialisierungskommission namhaft gemacht,) zusammen 3 Vertretern der gewerkschaften u.zw. der Metall und Holzarbeiter, des Bundes der Industrieangestellten, ev.4, wenn dem Ersuchen der Christlichen Gewerkschaft Rechnung getragen wird, ferner 5 Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, je 2 Vertretern des Zentralverbandes der gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Warenverkehrsstelle und der Grosseinkaufsgesellsch. für Konsumvereine, 1 Vertreter der Ara und 2 Vertretern der Geschäftsleitung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt.

Anstelle der Errichtung einer gemeinwirtsch. Anstalt hätte das deutsche Muster das Beispiel der Errichtung einer Aktiengesellsch. mit staatlichem Aktienbesitz im übrigen aber im Wesentlichen unveränderter Zusammensetzung geboten. Die Kapitalbeschaffung wäre aber auch in diesem Falle auf Schwierigkeiten gestossen, und der politische Vorteil durch Annahme der von der sozialdemokratischen Partei dringend geforderten Form der gemeinwirtsch. Anstalt wäre verloren gegangen.

Was nun die Kapitalbeschaffung für die gemeinwirtsch. Anstalt anbelangt, so ist diese Frage allerdings nicht ganz gelöst. In dieser Richtung läßt ein in Gemeinschaft mit der Kreditanstalt gestelltes Angebot der Warenverkehrsstelle vor

nach dem für den Rohstoff



einkauf insbes. im Auslande, für den Vertrieb der Erzeugnisse der gemeinwirtschaftlichen Anstalt und für die Aufbringung der erforderlichen Bestellungen ein Syndikat aus Anstalt, Warenverkehrsstelle und Kreditanstalt gebildet werden soll. Die Proponenten beanspruchen für das Syndikat das Alleinvertriebsrecht, dieses an die Preisstellung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt jedoch nicht binden, sondern nur eine Art Vorkaufsrecht des Syndikates eintreten lassen. Die Bedingungen dieses Vorkaufsrechtes bedürfen jedoch nach Anschauung der Vertreter der sozialdemokratischen Partei noch einer entsprechenden Modifizierung, wie sie überhaupt auf dem Standpunkte stehen, dass der Abschluss des Vertrages mit dem proponierten Syndikat Sache der gemeinwirtschaftlichen Anstalt sei. In grundsätzlicher Beziehung erheben sie gegen die Verbindung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt mit einem finanzierenden Einkaufs- und Vertriebsyndikat keine Einwendung. Als unzureichend haben sie insbes. auch den von der Kreditanstalt in Aussicht gestellten Kredit von 50 Mill. Kronen bezeichnet. Im übrigen geht das Offert der Gruppen Warenverkehrsstelle - Kreditanstalt dahin, dass die Ueberpreise, die über die für die Erzeugnisse der gemeinwirtschaftlichen Anstalt vereinbarten Richtpreise erzielt werden, zwischen den drei Syndikatteilnehmern - gemeinwirtschaftliche Anstalt - Warenverkehrsstelle - Kreditanstalt zu gleichen Teilen aufgeteilt werden.

Meinerseits würde ich, sobald die Annahme der Pachtofferte mit der angedeuteten eventuellen Modifikation hinsichtlich Fischamend gesichert ist, kein Bedenken dagegen erheben, dass die Verhandlung mit der Proponentengruppe Warenverkehrsstelle - Kreditanstalt der gemeinwirtschaftlichen Anstalt, in der der Staat ja massgebend vertreten sein wird, überlassen werde.

Ich erlaube mir, meine Anträge zusammenzufassen, wie folgt:

1) Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat die Verhandlungen über die Pachtofferte für Wöllersdorf-Fischamend - Klosterneuburg und die Spezialofferte für Fischamend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und für Heerwesen innerhalb kürzester Frist zu Ende zu führen, um die Entscheidung über diese



offerten gleichzeitig mit der Errichtung der gemeinwirtschaftlichen Anstalt für die Arsenalwerke zu ermöglichen.

2) Der Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft das erforderliche Abkommen wegen Einbringung der Styrther Werke in die von den Firmen S. Glesinger & Jacob Neurath Wien proponierte Aktiengesellschaft abzuschliessen und im Wege des Bundesministeriums für Aussenereu die Repräsentationskommission um ihre Zustimmung zu ersuchen.

3.)



ad 13.)

~~69~~

Bundesministerium für Finanzen.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Verordnung der Bundesregierung

Über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, ferner
Über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

Die Neuregelung der Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse der nichtpragmatischen Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Gewährung entsprechender Teuerungszulagen und der gleitenden Zulage an diese Personen hat auf Grund der im § 13 des Pensionistengesetzes und im § 8 der Hinterbliebenenversorgungs-Novelle der Regierung erteilten Ermächtigung durch Vollzugsanweisung zu erfolgen.

Die vorliegende Verordnung behandelt die alle Ressorts umfassenden Kategorien der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener sowie ihrer Hinterbliebenen, und zwar sind in ihr die Bestimmungen des Pensionistengesetzes, der Hinterbliebenenversorgungs-Novelle sowie des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G. Bl. Nr. 484, betreffend die sogenannten „Jänner- und Februar-Pensionisten“, soweit sie auf die Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener und deren Hinterbliebene in Anwendung zu bringen sind, vereinigt.

Der I. Abschnitt (§§ 1 - 7) enthält die den §§ 1 bis einschließlich 8 (ausgenommen § 4) des Pensionistengesetzes nachgebildeten Bestimmungen über den Personenkreis, die Erhöhung der altösterreichischen Ruhegenüsse, der Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Oesterreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 pensionierten Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener, die Erhöhung der Pensionen der Witwen nach nicht übernommenen sowie nach übernommenen Kanzleioffizianten und Aushilfsdienern etc.



Der II.Abschnitt (§§ 8 und 9) enthält die dem Gesetze vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr.464, nachgebildeten Bestimmungen über die Gleichstellung der im Jänner und Februar 1920 pensionierten Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener mit den „modernsten“ Pensionisten und den Hinterbliebenen der während dieses Zeitraumes pensionierten oder gestorbenen Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener mit den „modernsten“ Hinterbliebenen.

Der III.Abschnitt (§§ 10 - 18) behandelt - getrennt nach Hinterbliebenen der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener - die der Hinterbliebenenversorgungs-Novelle (§§ 1 - 5) in Verbindung mit dem I.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz analogen Versorgungsgenüsse der „modernsten“ Witwen und Waisen dieser beiden Angestelltenkategorien und die diesen beiden gemeinsamen Bestimmungen.

Im IV.Abschnitt (§§ 19 u.20) wird die (sinngemäße) Anwendung der Bestimmungen des Pensionistengesetzes (§§ 9, 10, 11 und 12) insbesondere über die Einrechnung (Nichteinrechnung) der Gnadenzulagen und über die Aufrundung des Jahresbezuges auf eine durch 12 teilbare Zahl, dann der zur Durchführung des Pensionistengesetzes und der Hinterbliebenenversorgungs-Novelle erlassenen Vollzugsanweisungen St.G.Bl.Nr.176 und 177/20 sowie die Gewährung von Teuerungszulagen und der gleitenden Zulage ausgesprochen.

Der Wirksamkeitsbeginn (1. Jänner 1920) deckt sich mit jenem des Pensionistengesetzes, der Hinterbliebenenversorgungs-Novelle und der obenbezogenen Pensionistennovelle.

Schließlich wird bemerkt, daß in Ausführung des bei der Beratung des Pensionistengesetzes zum § 13 gestellten und von der Nationalversammlung angenommenen Resolutionsantrages K l e t z m a y r bereits mit dem (den Zentralstellen bekanntgegebenen) Erlasse des Staatsamtes für Finanzen vom 17. April 1920, Z.27969, den im § 13

des Pensionistengesetzes bezeichneten Pensionsparteien also auch jenen der beiden genannten Kategorien, insoferne die Voraussetzungen des § 1, Abs. 2 des Gesetzes gegeben waren, rückwirkend vom 1. Jänner 1920 einstweilen Vorschüsse auf die zu gewährenden Teuerungszulagen und auf die gleitende Zulage - gegen Einstellung der (laufenden) Aushilfe - flüssig gemacht worden sind.

Das Bundesministerium für Finanzen beantragt, der Hinausgabe der vorliegenden Verordnung die Genehmigung zu erteilen.



Verordnung *Bundes*
Vollzugsanweisung der Staatsregierung
vom 1920 über die Regelung der Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Untern und Anstalten sowie der Versorgungsgenüsse ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmaßnahmen für diese Personen.

I. Abschnitt.

Auf Grund des § 13, lit. a, des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz), wird verordnet:

§ 1.

Die normalmäßigen Ruhe(Versorgungs)genüsse der in diesem Abschnitte bezeichneten Personen werden, insoferne bei den Bezugsberechtigten die im § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) angeführten Voraussetzungen zutreffen, mit den im § 1, Absatz 4 und 5, bezeichneten Vorbehalten erhöht.

§ 2.

(1) Die Neubemessung der altösterreichischen Ruhegenüsse der Kanzleioffizianten (Kanzleigelehrten alten Stils) und der auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1911, R. G. Bl. Nr. 193, bemessenen altösterreichischen Versorgungsgenüsse der Aushilfsdiener hat unter

Anwendung desselben Prozentaussmaßes, mit welchem der bisherige Ruhegenuß ermittelt wurde, von den im Absatz 3 bestimmten neuen Pensionsbemessungsgrundlagen zu erfolgen.

(2) Bei den im Bezüge von Gnadengaben auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902, R. G. Bl. Nr. 200, stehenden ehemaligen Aushilfsdienern hat die Bestimmung des Prozentaussmaßes nach der vollstreckten anrechenbaren Dienstzeit unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels II, § 1, Z. 5, der Verordnung vom 27. September 1911, R. G. Bl. Nr. 193, zu erfolgen.

(3) Die neue Bemessungsgrundlage beträgt 80 vom Hundert jener Pensionsbemessungsgrundlage, die sich unter Anwendung der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, ergeben würde.

(4) Die Höhe des in die Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Ortszuschlages richtet sich nach dem Wohnsitz des Bezugsberechtigten in einem der im § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, genannten Orte am 1. März 1920.

§ 3.

Die Ruhegenüsse der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, ergeben würde.

§ 4.

Die Pensionen der Witwen der in den Dienst der Republik Österreich nicht übernommenen



Kanzleioffizianten (Kanzleigelehrten alten Stils) und Aushilfsdiener werden erhöht, und zwar

die Pensionen der Witwen der Kanzleioffizianten von 600 K auf 1600 K, beziehungsweise von 700 K auf 1800 K jährlich;

die Versorgungsgenüsse der Aushilfsdienerwitwen von 300 K auf 1000 K, beziehungsweise von 400 K auf 1200 K jährlich.

§ 5.

(1) Die Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen für Kinder der im § 4 genannten Kanzleioffizianten (Kanzleigelehrten alten Stils) sind entsprechend den erhöhten Witwenpensionen (§ 4) neu zu bemessen.

(2) Die Versorgungsgenüsse für die Waisen nach einem im § 4 genannten Aushilfsdiener sind auf jenes Ausmaß zu erhöhen, welches bei vaterlosen Waisen je einem Fünftel, bei elternlosen Waisen zusammen der Hälfte des nach § 4 erhöhten Versorgungsgenusses der Witwe entspricht.

(3) Bei den elternlosen Waisen haben die Bestimmungen des § 9, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, füngemäß Anwendung zu finden.

§ 6.

Die einschränkende Bestimmung des § 57, Absatz 2, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, daß die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge den Betrag der Pensionsgrundlage des Gatten, beziehungsweise Vaters nicht übersteigen darf, findet hinsichtlich der erhöhten Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge (§ 4 und 5) keine Anwendung.

§ 7.

Die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der in den Dienst der Republik Österreich übernommenen, vor dem 1. Jänner 1920 in der Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener sind zu bemessen, als ob auf den Gatten (Vater) die Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, Anwendung gefunden hätte und auf die Witwe (Waisen) die Bestimmungen des III. Abschnittes anwendbar wären.

II. Abschnitt.

§ 8.

Die Ruhegenüsse der unter die Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl.

Nr. 22, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener werden auf jenen Betrag erhöht, welcher sich ergeben hätte, wenn die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, auf sie anwendbar wäre.

§ 9.

Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen jener unter die Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, fallenden Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, sind nach den Bestimmungen des III. Abschnittes, und zwar so zu bemessen, als ob auf den Gatten (Vater) die Vollzugsanweisung vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, Anwendung gefunden hätte.

III. Abschnitt.

Auf Grund des § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 (Hinterbliebenenversorgungsnovelle), wird verordnet:

I. Hinterbliebene nach Kanzleioffizianten.

§ 10.

Die fortlaufenden Pensionen der Witwen der Kanzleioffizianten, auf welche die Vollzugsanweisung vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, und vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, Anwendung finden, und die im Zeitpunkte ihres Todes einen Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß hatten oder bereits einen solchen bezogen, sind mit 50 Prozent der Summe des Jahresbezuges (samt den Erhöhungen) des verstorbenen Gatten und eines Zuschlages von 80 Prozent seines letzten Ortszuschlages zu bemessen.

§ 11.

(1) Das Recht auf den Bezug des Erziehungsbeitrages (der Waisenpension) einer Kanzleioffiziantenwaise erlischt spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres der Waise.

(2) In rücksichtswürdigen Fällen kann die Zentralstelle im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bewilligen, daß der Erziehungsbeitrag (die Waisenpension) der Kanzleioffiziantenwaise auch weiterhin, jedoch längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werde.

(3) Der 2. Absatz des § 57 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, wird außer Kraft gesetzt.

§ 12.

(1) Die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge darf den nach § 10 der Bemessung der Witwenpension zugrunde zu legenden Gesamtbetrag und überdies, wenn der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, dessen Ruhegenuß nicht übersteigen, widrigenfalls Witwenpension und Erziehungsbeiträge verhältnismäßig zu kürzen sind.

(2) Die Waisenpension samt Zulagen darf die Höhe der nach § 10 gebührenden Witwenpension nicht überschreiten.

§ 13.

Der Bemessung der einmaligen Abfertigung, die den Hinterbliebenen der im § 10 genannten Kanzleioffizianten nach § 63 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 21, gebührt, sind zugrunde zu legen:

- a) der Jahresbezug (samt den Erhöhungen) des Verstorbenen;
- b) der Ortszuschlag;
- c) Zulagen, insoweit sie für seine Pension anrechenbar gewesen wären.

§ 14.

Das Sterbequartal nach einem im § 10 genannten Kanzleioffizianten ist, je nachdem er in der Aktivität oder im Ruhestande gestorben ist, mit einem Viertel der Summe der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen, im § 13 aufgezählten Beträge oder des zuletzt bezogenen Ruhegenusses zu bemessen.

II. Hinterbliebene nach Aushilfsdienern.

§ 15.

Die Bestimmungen des § 10 gelten auch für die Witwen jener Aushilfsdiener, auf welche die Vollzugsanweisungen vom 9. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 22, und vom 26. März 1920, St. G. Bl. Nr. 155, Anwendung finden, und die im Zeitpunkt ihres Todes einen Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß hatten oder bereits einen solchen bezogen.

§ 16.

(1) Für die ehelichen oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierten Kinder eines im § 15 genannten Aushilfsdieners gebührt der Witwe, wenn sie selbst einen Anspruch auf eine Witwenpension hat, ein Erziehungsbeitrag in der Höhe eines Fünftels der Witwenpension für jedes unversorgte, in ihrer Verpflegung stehende Kind bis zur Vollenbung des 21. Lebensjahres oder bis zur früheren Versorgung desselben.

(2) Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen eines im § 15 genannten Aushilfsdieners erhalten, insofern sie unversorgt sind und das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Waisenpension im

Gesamtbetrag der Hälfte der Witwenpension, wobei die Bestimmungen des § 9, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, sinngemäß Anwendung zu finden haben.

(3) Die Bestimmungen des § 11, Absatz 2, und des § 12 dieser Vollzugsanweisung gelten auch für die Hinterbliebenen der im § 15 genannten Aushilfsdiener.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

(1) Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener sind von Amts wegen flüssig zu machen.

(2) Erfolgt die Anweisung nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Todesfall der zuständigen Behörde bekannt geworden ist, so sind den Bezugsberechtigten entsprechende Vorschüsse flüssig zu machen.

§ 18.

Die bisherigen auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Kanzleioffizianten und Aushilfsdiener Bezug habenden Bestimmungen bleiben, insofern sie mit den Anordnungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Widerspruch stehen, in Kraft.

IV. Abschnitt.

§ 19.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132 (Pensionistengesetz) wird angeordnet:

1. die Bestimmungen der §§ 9 und 11 dieses Gesetzes und jene der Vollzugsanweisungen vom 9. April 1920, St. G. Bl. Nr. 176 und 177, finden auf die unter diese Vollzugsanweisung fallenden ~~Staatsangestellten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach Staatsangestellten~~ sinngemäß Anwendung;

2. den unter diese Vollzugsanweisung fallenden ~~Staatsangestellten des Ruhestandes und Hinterbliebenen nach Staatsangestellten~~ sind abbaufähige Teuerungszulagen sowie die gleitende Zulage nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10 und 12 des bezogenen Gesetzes flüssig zu machen.

§ 20.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit.



ad 14.)

Bundesministerium für Finanzen.

6304.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Vorschüsse an die Bundesangestellten auf die in Aussicht genommene Besoldungsordnung, Zuschußleistung aus Bundesmitteln zu Angleichungsmaßnahmen der Länder und Landeshauptstädte.

Ausführung: Der Ministerrat beschloß am 18. Jänner 1921, allen am 1. Jänner 1921 im Dienste gestandenen oder in Verwendung genommenen Bundesangestellten deutscher Volkszugehörigkeit, die unter die in Aussicht genommene Besoldungsordnung fallen werden, mit Ausnahme der Bundesbahnangestellten, der pragmatischen und entpragmatisierten Postangestellten, dann der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostangestellten und der staatlichen Arbeiter Vorschüsse auf die aus der Besoldungsreform für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1920 und aus der materiellen Gleichstellung dieser Bundesangestellten mit den Bundesbahnangestellten ab 1. Jänner 1921 zu gewärtigenden Nachträge flüssig zu machen.

Die Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte, welche nach Artikel V des I. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf eine Zuschußleistung aus Bundesmitteln zum Personalaufwand anspruchsberechtigt sind, werden durch diese neuerliche Zuwendung an die Bundesangestellten zu Angleichungsmaßnahmen für ihren Dienstbereich (Angestellte und Lehrerschaft) genötigt sein und werden an die Bundesfinanzverwaltung mit dem Ansuchen herantreten, ihnen zu dem durch diese Angleichung verursachten Mehraufwand im Beitragsverhältnisse des erwähnten Artikels V (Wien 70%, übrige 50%) aus Bundesmitteln Zuschuß zu leisten.



Diese Zuschußleistung wird nicht abgelehnt werden können. Die neuerliche Zuwendung an die Bundesangestellten stellt nur einen Schritt im Ausbau ihres Besoldungssystems dar; auch zu Angleichungsmaßnahmen, welche die Länder und Landeshauptstädte infolge der bisherigen schrittweisen Erhöhungen der Bezüge der Bundesangestellten treffen mußten, genehmigte der Ministerrat jeweils die Leistung der entfallenden Zuschüsse (Beschlüsse vom 23. Juli, 22. September, 28. Dezember 1920).

Schon der Ministerrat vom 18. Jänner 1921, welcher die eingangs erwähnten Zuwendungen an Bundesangestellte genehmigte, zog auch die Kosten der Zuschußleistung zu den entsprechenden Angleichungsmaßnahmen bei Prüfung des Gesamterfordernisses in Rechnung. Sie sind in dem mit etwa 4 Milliarden ermittelten Gesamtaufwande dieser neuerlichen Maßnahme auf dem Gebiete des Personalaufwandes inbegriffen.

Antrag: Der Ministerrat wolle beschließen: Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den nach Artikel V des ersten Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz auf eine Zuschußleistung zum Personalaufwand aus Bundesmitteln anspruchsberechtigten Verwaltungen der Länder und Landeshauptstädte in dem in diesem Artikel vorgesehenen prozentuellen Beitragsverhältnisse einen Zuschuß aus Bundesmitteln zu jenem Mehraufwande zu gewähren, der ihnen daraus erwächst, daß sie ihren Angestellten einschließlich der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Zuwendungen in Angleichung an jene Zuwendungen gewähren, welche den Bundesangestellten durch Ministerratsbeschuß vom 18. Jänner 1921 als Vorschüsse auf jene Nachträge flüssig gemacht werden, welche sich aus der Rückwirkung der Besoldungsreform auf die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1920 und aus der materiellen Gleichstellung dieser Bundesangestellten mit den Bundesbahnangestellten vom 1. Jänner 1921 angefangen ergeben werden.

Ad 15) 4

V O R T R A G

für den Kabinettsrat

über die laut Staatsvertrag von St. Germain, Artikel 132 zu er-
richtende staatliche Fabrik, zur Erzeugung von Waffen, Munition
und Kriegsmaterial.

Der interalliierte Heeresüberwachungs-
ausschuss hat das Bundesministerium für
Heereswesen seinerzeit aufgefordert, ihm
über die Einrichtung der im Staatsvertrage
von St. Germain vorgesehenen staatlichen
Kriegsmaterialfabrik Mitteilung zu machen.

Das Bundesministerium für Heereswesen
hat hierauf dem interalliierten Ausschuss
bekanntgegeben, dass in Oesterreich keine
Fabrik besteht, in der man alle Gattungen
Kriegsmaterial erzeugen könnte, wie dies
im Friedensvertrage verlangt wird. Der
österreichische Staat sei mangels an Mit-
teln nicht in der Lage, eine solche Fabrik
zu errichten und den Betrieb daselbst zu
führen. Unter den gegebenen Verhältnissen
könne der Bedarf an Kriegsmaterial nur
in der Weise gedeckt werden, dass gewisse
Anlagen der Wöllersdorfer Werke, der staat-
lichen Fabrik in der Blumau, der Firma
Böhler und der Firma Enzesfeld, in welchen
Anlagen die betreffenden Gattungen von
Kriegsmaterial bisher erzeugt wurden, auf
Grund entsprechender Verträge bestimmte
Arten und Mengen von Kriegsmaterial unter



militärischer Aufsicht herstellen. Pioniermaterial solle in dem ärarischen Pionierzeugsdepot in Klosterneuburg hergestellt werden.

Die in dem eben mitgeteilten Bericht dargelegte Absicht, das Kriegsmaterial nicht, wie es im Friedensvertrage verlangt wird, in einer einzigen, und zwar staatlichen Fabrik, sondern in verschiedenen Anlagen zu erzeugen, gründet sich auf den Kabinettsbeschluss vom 2./XII.1919.

Nur über das damals und noch heute in Verwaltung des Bundesministeriums für Heereswesen befindliche Pionierzeugsdepot, wurde im Kabinettsbeschluss noch nicht entschieden und ist bis heute noch keine Entscheidung erfolgt. Es bestand die Absicht, dieses Depot eventuell zu einem gemischtwirtschaftlichen Unternehmen heranzuziehen. Wiederholte Begehungen haben jedoch die Aussichtslosigkeit eines derartigen Unternehmens klargestellt. Die Heeresverwaltung steht nach wie vor auf dem Standpunkte, dass dieser verhältnismässig kleine Betrieb infolge seiner Eigenart und seiner Lage an der Donau unbedingt erhalten bleiben muss, um die heute gänzlich unzureichenden Vorräte der Pioniertruppe in möglichst ökonomischer Weise zu ergänzen.

Auf den obigen, dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss vorgelegten eingehend begründeten Bericht hat die Bot-

schafterkonferenz, über Antrag der inter-
alliierten Militärkonferenz, in Versailles,
entschieden:

1.) Die beantragte Beibehaltung
staatlicher und privater Fabriken wird
nicht genehmigt.

2.) Das gesamte Kriegsmaterial muss
in einer einzigen Fabrik erzeugt werden;
nur die Herstellung von Pulver und Spreng-
stoffen und das Füllen der Munition darf
in Gebäuden geschehen, die von der Fabrik
entfernt liegen.

Die Fabrik und die Anlagen zur Fül-
lung der Munition müssen Staatseigentum
sein und unter staatlicher Verwaltung
stehen.

Eine Uebersetzung der mitgeteilten
Beschlüsse der Botschafterkonferenz liegt
bei.

Dieser Beschluss der Botschafterkon-
ferenz ist augenscheinlich nur auf einen
völligen Mangel an Jnformationen über die
tatsächlichen Verhältnisse in Oesterreich
zurückzuführen.

War es schon zur Zeit des Kabinetts-
beschlusses vom 2./XII.1919 unmöglich, dass
der Staat die im Vertrage zugestandene
Kriegsmaterialfabrik errichte und führe,
so sind die Verhältnisse heute noch viel
ungünstiger. Inzwischen ist der Wert un-
serer Arone weiter gefallen, die Beschaf-
fung von Rohstoffen ist schwieriger gewor-
den, die Baukosten haben sich erhöht, die

Lohnschwierigkeiten vergrössert. Die Entscheidung der Botschafterkonferenz stellt daher Oesterreich vor gänzlich unerfüllbare Forderungen.

Der Ausweg, Kriegsmaterial im Auslande zu beziehen, ist wegen des Tiefstandes der Krone, wegen der hohen Preise und weil uns die Einfuhr von Kriegsmaterial verboten ist, nicht gangbar. Wenn die staatlich organisierte Fabrik nicht alle Gattungen Kriegsmaterial erzeugen kann, so ist es auch nicht angängig, das Fehlende in der ausserhalb dieser Fabrik stehenden einheimischen Privatindustrie zu beschaffen, weil diese Industrie nach dem Vertrage kein Kriegsmaterial erzeugen darf.

Der im Kabinettsprotokoll vom 2./XII. enthaltene Beschluss, wonach die eingangs genannten Firmen vertraglich zu gewissen Leistungen unter militärischer Aufsicht heranzuziehen sind, bildet auch jetzt noch den einzigen Ausweg.

Diesem Kabinettsbeschluss entsprechend, hat das Bundesministerium für Heereswesen seither die nötigen Verträge mit den früher genannten Firmen nach Entwürfen, die von der Finanzprokuratorat genehmigt wurden, abgeschlossen. Aus der Staatsfabrik Blumau sind inzwischen verschiedene Aktiengesellschaften in Entstehung begriffen, die die von der sainerzeitigen staatlichen Leitung dieser Fabrik gegenüber dem Bundesministerium für Heereswesen eingegangenen Verpflichtungen zu

übernehmen hatten. Auch zur Verwertung der Wöllersdorfer Werke sind Verhandlungen im Gange.

Auf Grund der vorgebrachten Darlegungen stelle ich den Antrag, der Ministerrat wolle Folgendes beschliessen:

1.) Das Bundesministerium für Heereswesen hat durch das Bundesministerium für Aeusseres der Botschafterkonferenz die vollständige Undurchführbarkeit der Entscheidung der Botschafterkonferenz klarzulegen, hierbei ist zu betonen, dass sich das Bundesministerium für Heereswesen selbst das Ziel gesetzt hat, die zugestandene Fabrik zur Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sobald es die Verhältnisse gestatten, möglichst vereint und unter Ausnutzung von Wasserkraften, in einer Gegend zu errichten, die günstigere Verhältnisse bietet, als die Räume, in denen sich die einschlägigen Industrien heute befinden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass der Friedensvertrag von Trianon Ungarn ausdrücklich die Möglichkeit gibt, die dort zu errichtende staatliche Kriegsmaterialfabrik in getrennten Teilen anzulegen.

2.) a. In allen Fragen, die den Art. 132 des Staatsvertrages von St. Germain (Staatsfabrik) oder die Vorsorgen zur Beschaffung von Kriegsmaterial für das Bundesheer betreffen, insbesondere auch in allen Fragen, welche die Organisierung der zur Herstellung von solchem Materiale heran -

zuziehenden Teile privater oder staatlicher Fabriken betreffen, ist das Bundesministerium für Heereswesen zuständig.

b. Für alle Fragen, die staatliche Unternehmungen oder deren Teile betreffen, welche nicht in den unter Artikel 132 des Staatsvertrages von St. Germain anzusehenden Begriff "Staatsfabrik" fallen, ist das Bundesministerium für Handel zuständig.

Das Gleiche gilt bzgl. der Staatsfabrik Blumau, wo dem Bundesministerium für Heereswesen nur die aus dem Titel "Staatsfabrik" in Anwendung des Artikels 132 des Staatsvertrages von St. Germain zustehenden Rechte und der Verwaltungskommission Blumau die hieraus dem Bundesministerium für Heereswesen gegenüber bestehenden Verpflichtungen zustehen.

Das Bundesministerium für Handel wolle jedoch bei der Verwertung des im Punkt b. eingangs bezeichneten Teiles solcher staatlicher Unternehmungen die unerlässlichen, auf die Kenntnis der militärischen Notwendigkeit und der Auffassung des interalliierten Heeresüberwachungsausschusses gegründeten Anforderungen des Bundesministeriums für Heereswesen berücksichtigen. Diese Letztere ist schon aus dem Grunde notwendig, damit die Verhandlungen über die zur Herstellung von Kriegsmaterial dienenden Fabriksanlagen mit dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss nach einheitlichen Gesichtspunkten

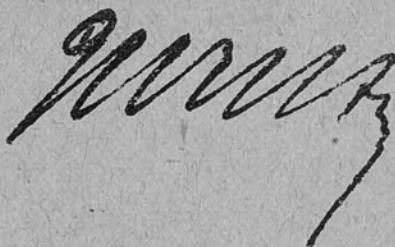
./.

geführt werden.

1 Beilage.

W i e n, am 25. Jänner 1921.

Der Bundesminister:



U e b e r s e t z u n g.

1.) Man verweigert Oesterreich die Konzession für die von ihm geforderten Staats- und Privatfabriken für Erzeugung von Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial. (Der Rat ist nicht der Ansicht, dass man diese Forderung dem Botschafterrat überreichen soll).

2.) Man legt den ersten Absatz des Artikels 132, der vorschreibt, dass die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial nur in einer einzigen Fabrik stattfinden darf, die in Verwaltung und Eigentum des Staates sein wird, in dem Sinne aus, dass die Erzeugung von Sprengstoffen und das Laden von Munition selbst in den von der Fabrik entfernten Gebäuden wird bewilligt werden können, vorausgesetzt, dass die Letzteren Eigentum des Staates und in seiner direkten Verwaltung sind.

3.) Man ist der Ansicht, dass in der von der österreichischen Regierung vorgeschlagenen Erzeugung von Kriegsmaterial, sowie in der Erzeugung von Jagdpulver und des für die Bedürfnisse der Armee und der Industrie notwendigen Sprengpulvers, Einschränkungen gemacht werden müssen. Die Details dieser Verfügungen werden später festgesetzt werden.

Es kommt dem interalliierten Heeresüberwachungsausschuss zu, für jeden Artikel des Materials einen jährlich vorzusehenden Ansatz der Menge festzusetzen und in der Folge die Erzeugung zu bestimmen, die jährlich in jeden dieser Metallartikel bewilligt werden kann.

4.) Man verweigert Oesterreich die Reserve der Handfeuerwaffen, welche es fordert. Man glaubt im Gegenteil, die Bewilligung für Waffen (Säbel und Revolver) für genügend, die zur Bewaffnung der Ueberzahl an Gendarmerie und Polizei im Verhältnis zu den Ständen von 1913 notwendig werden könnten.

Prot. 15a) - 15a)

~~15a)~~

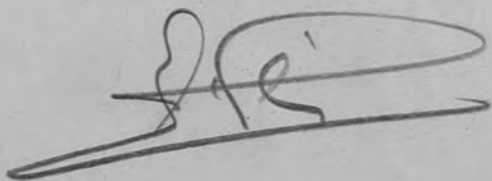
A E U S S E R U N G

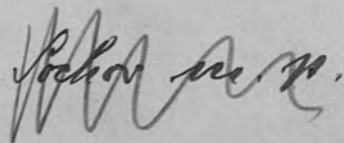
zum Vortrag des Bundesministers für Heerwesen betreffend die
"STAATSFABRIK" i. S. des Art. 132 des Friedensvertrages.

Nach der Nebeneinanderstellung von staatlichen und privaten
Betrieben im Punkt 2 a ^{des Entwurfs} ~~könnte~~ angenommen werden, daß die Autonomie
der Leitung der staatlichen Betriebe ebensowenig berührt werden
wollt als dies hinsichtlich der privaten Betriebe möglich wäre.

Nach Punkt 2 b soll jedoch das Bundesministerium für Handel,
dem die in Frage stehenden staatlichen Betriebe bisher unterstan-
den, nur hinsichtlich der Fragen zuständig sein, die solche Be-
triebe, bzw. Betriebsteile betreffen, die nicht unter ^{den} Begriff
"STAATSFABRIK" d. h. der zur Erzeugung von Kriegsmaterial im Frie-
densvertrag zugestanden, einen staatlichen Fabrik fallen.

Dies würde also ^{bedeuten} ~~heißen~~, daß diese staatlichen Betriebe in
kompetenzmäßiger Hinsicht zerrissen werden sollen, d. h. daß ein
Teil dieser Betriebe dem Handelsamt, ^{sind} ~~sich~~ ein Teil dem Heeresamt,
oder daß die Betriebe in gewisser Hinsicht dem Handelsamt und in
gewisser Hinsicht dem Heeresamt unterstellt werden sollen. ~~Das~~ ^{Das} ~~hier~~
^{praktisch unmöglich} ~~praktisch unmöglich~~. Möglich, ~~ist~~ ^{ist} ~~nur~~, aber gewiß auch notwen-
dig, ^{daß} ~~daß~~ sich das verwaltende Ressort, in diesem Falle das Han-
delsressort im Einvernehmen mit dem Heeresamt erhält, Ein anderer
Vorgang würde zu argen Verwirrungen Anlaß geben und wäre daher
vom Standpunkt ^{des Handelsamtes} ~~meines Ressorts~~ nicht annehmbar.







ad 16.)

27599/20

V o r t r a g



für den Ministerrat.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verbücherung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Strassen-, Weg- und Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Strassenbauverbücherungsgesetz).

Die Herstellung oder Umlegung einer öffentlichen Strasse oder eines Weges berührt ebenso wie jede Flussregulierung und ähnliche Wasserbauanlagen in der Regel eine Reihe von Grundparzellen, von denen für die Anlage Teile abgetreten werden. Um die dadurch herbeigeführten Besitzveränderungen im Grundbuche durchführen zu können, müssen nach geltendem Rechte mit dem Eigentümer jedes zur Anlage herangezogenen Parzellenteiles Verhandlungen durchgeführt werden. Der Eigentümer muss in einer besonderen Urkunde die Bewilligung zur Abtrennung des Trennstückes geben oder es muss gegen ihn ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Ist der Eigentümer der Liegenschaft, von der ein Stück für den Bau benötigt wird, minderjährig oder ist eine Stiftung, eine Kirche, ein öffentlicher Fonds und dergleichen Eigentümer, so muss überdies die Zustimmung des Pflschaftsgerichtes oder der Aufsichtsbehörden eingeholt werden. Infolgedessen gestaltet sich die Herstellung der Grundbuchsordnung bei einem Strassenbau oder einer Wasserbauanlage sehr zeitraubend und kostspielig. Die Fälle sind nicht selten, dass die Kosten der bücherlichen Durchführung ein Mehrfaches des Grundpreises ausmachen; auch ist es schon vorgekommen, dass die Grundeigentümer den benötigten Grund kostenlos für eine Strassenanlage abtreten, die Durchführung im Grundbuche jedoch

einen Kostenaufwand, der Tausende von Kronen betrug erforderlich. Das Bundesministerium für Justiz hat daher im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Entwurf eines Gesetzes ausgearbeitet, durch das den berechtigten Klagen gegen das derzeit vorgeschriebene schwerfällige und kostspielige Verfahren abgeholfen werden soll.

Die wichtigsten Abweichungen von den geltenden Bestimmungen sind folgende :

1. Die Erwerber der abzutrennenden Grundstücke werden nicht mehr genötigt sein, für jedes, selbst für das kleinste Trennstück einer Parzelle, das zu einer öffentlichen Weg- oder Wasserbauanlage verwendet wird eine förmliche Erwerbungsurkunde beizubringen. Die nach dem Grundbuchsgesetze erforderliche ausdrückliche Einwilligung des Eigentümers soll durch eine stillschweigende ersetzt werden, die als erteilt gilt, wenn sich der Eigentümer der ihm bekanntgegebenen Abschreibung innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht widersetzt. Verweigert er die Abtrennung, so hat das Gericht zu entscheiden, ob die Weigerung begründet ist.

2. Die Gerichte haben nach Einleitung des Verfahrens in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen und, soweit die für die Ordnung des Grundbuchsstandes erforderlichen Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen nicht vorliegen, diese protokollarisch zu beurkunden.

3. Das Erfordernis behördlicher Genehmigung der von beschränkt Verfügungsberechtigten abgeschlossenen Abtretungsverträge wird möglichst eingeengt.

4. Bei belasteten Grundstücken sollen die im Gesetze vom 11. Mai 1894, RGBl. Nr. 126, für die lastenfreie Abschreibung kleinerer Teilflächen gewährten Erleichterungen, die gegenwärtig auf Trennstücke im Werte von nicht mehr als 100 K beschränkt sind, auf Teilflächen im Steuerschätzwerte bis zu 200 K ausgedehnt werden.

Die im Grundbuche durchzuführenden Fälle der durch Weg - und Wasserbauanlagen eingetretenen Aenderungen in Besitzstande haben sich während des Krieges angehäuft ; einerseits konnten die Grundbuchsgerichte wegen Personalmangels und wegen Abwesenheit vieler Grundbesitzer die Aenderungsanzeigen der Katastralbehörden nicht der Amtshandlung zuführen, andererseits hatten auch die Katastralbehörden infolge von Einberufungen zur militärischen Dienstleistung nicht genug Kräfte, um die Aenderungen aufnehmen zu lassen und den Gerichten mitzuteilen. Die dadurch bei den Gerichten verursachte Mehrung der Arbeit und die bezeichneten Mängel des gegenwärtigen Verfahrens zur Herstellung der Grundbuchsordnung bei Weg - und Wasserbauanlagen lassen die Neuordnung dieses Verfahrens im Sinne der Bestimmungen des Gesetzentwurfes überaus dringlich erscheinen.

Es wurde deshalb ein Gesetzentwurf wesentlich gleichen Inhaltes schon in der Konstituierenden Nationalversammlung als Vorlage der Staatsregierung (Nr. 979 der Beilagen) eingebracht, dort aber wegen anderer dringlicher Gesetzesvorlagen vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode nicht in Verhandlung genommen.

Das Bundesministerium für Justiz hat an dem Entwurfe die durch das Bundes - Verfassungsgesetz notwendig gewordenen Aenderungen vorgenommen und legt den neuen Entwurf als Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verbücherung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Strassen -, Weg - und Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Strassenbauverbücherungsgesetz) mit dem Antrag vor :

Der Ministerrat wolle genehmigen, dass die Bundesregierung diesen Gesetzentwurf im Nationalrate einbringe.





ad 16.)

Vorlage der Bundesregierung.

5

Bundesgesetz

vom

über

die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen hervorgerufen werden (Straßenbauverbücherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:



§ 1.

Die durch Straßen- oder Wasserbauten verursachten Veränderungen sind im Grundbuche nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen, insoweit sie folgende Liegenschaften betreffen:

1. Grundstücke, die
 - a) zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und zur Erhaltung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges oder
 - b) für eine im öffentlichen Interesse unternommene Anlage behufs Leitung, Benützung oder Abwehr eines Gewässers (zum Beispiel Bewässerungs-, Entwässerungs-, Wasserleitungs-, Schutz- oder Regulierungsbau, Wildbachverbauung) einschließlich der hierzu erforderlichen besonderen Werkanlagen (zum Beispiel Trieb- und Stauwerke) verwendet worden sind;
2. Teile eines bei Herstellung einer solchen Bauanlage aufgelassenen Straßenkörpers (Weges) oder eines frei gewordenen Wasserbettes und
3. Parzellenreste, die durch eine öffentliche Anlage dieser Art von den Stammparzellen abgeschnitten worden sind.

1

§ 2.

(1) Falls eine Partei nicht schon vorher die Durchführung der Veränderungen im Grundbuche beantragt hat, ist nach Einlangen des Anmeldebogens der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters der Bauherr von dem Grundbuchsgericht, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, aufzufordern, binnen zwei Monaten den Antrag auf Durchführung der Veränderungen im Grundbuche zu stellen. Die gleiche Aufforderung ist an die Erwerber der im § 1, 3. 2 und 3, bezeichneten Liegenschaften zu richten.

(2) Berührt die Anlage die Sprengel mehrerer Bezirksgerichte, so ist jedes für den in seinem Sprengel gelegenen Teil der Anlage und für Anlagen in Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt, dieser Gerichtshof zuständig. Diese Grundbuchsgerichte haben das Verfahren auch für die von der Anlage berührten landtäfelichen Liegenschaften durchzuführen.

(3) Bei Gerichtshöfen werden die in diesem Gesetze den Grundbuchsgerichten zugewiesenen Obliegenheiten durch ein Mitglied des Gerichtshofes als Einzelrichter besorgt.

(4) Die bücherliche Durchführung aller Grundteilungen und Abschreibungen, die mit einer Anlage im Zusammenhange stehen und in derselben Katastralgemeinde gelegene Trennstücke betreffen, kann mit einem einzigen Gesuche begehrt werden, wenn gleich die Erwerbung durch verschiedene Urkunden begründet wurde. Der Antrag kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zur Stellung des Antrages sind auch die Veräußerer der im § 1 angeführten Liegenschaften berechtigt.

§ 3.

(1) Dem Antrage sind beizulegen:

1. Ein Verzeichnis der Namen und Adressen der Personen, für die Rechte an den Grundstücken eingetragen sind. Sind diese Personen nicht eigenberechtigt, so sind auch die Namen und Adressen ihrer gesetzlichen Vertreter anzugeben. Handelt es sich um Bestandteile des öffentlichen Gutes, so sind die zur Verwaltung berufenen öffentlichen Organe namhaft zu machen;

2. eine amtliche Bestätigung der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters über den Katastralreinertrag der abzuschreibenden Parzellenteile sowie der Stammparzellen, wenn diese Angaben nicht schon in dem vorliegenden Anmeldebogen enthalten sind;

3. eine amtliche Bestätigung der zuständigen politischen oder autonomen Behörde über den öffentlichen Charakter der Straßen- oder Weganlage, bei Wasserbauanlagen eine amtliche Bestätigung der

zuständigen politischen Behörde darüber, daß die Anlage im öffentlichen Interesse errichtet und das Trennstück dazu verwendet wurde.

(2) Erwerbungsurkunden, Pfandauflassungserklärungen, Enteignungserkenntnisse, Nachweise über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme u. dgl. können dem Antrage angegeschlossen werden (§ 7, erster Absatz).

§ 4.

(1) Die Frist zur Stellung des Antrages kann nur aus erheblichen Gründen verlängert werden.

(2) Das Gericht hat die Stellung des Antrages von Amts wegen zu überwachen.

(3) Stellt eine zur Herstellung der Grundbuchordnung für die Anlage (§ 1, Z. 1) verpflichtete Privatpartei nicht rechtzeitig den Antrag, so kann sie durch Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen dazu verhalten werden.

(4) Gegen die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art ist im Falle der Säumnis nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82, vorzugehen.

(5) Die eingehobenen Geldstrafen fließen ~~in den~~ *dem Grunde zu.* Staatschatz. Eine Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Haft findet nicht statt.

§ 5.

(1) Der Antrag ist bei den Grundbuchskörpern, von denen Bestandteile abgeschrieben werden sollen, anzumerken.

(2) Die Anmerkung hat die Wirkung, daß die spätere Eintragung eines bürgerlichen Rechtes die Abschreibung nicht hindert.

§ 6.

Ergeben sich bei der Vergleichung des Antrages mit dem Grundbuche Unrichtigkeiten oder erscheinen Aufklärungen notwendig, so hat das Gericht die zur Behebung der Mängel erforderlichen Aufträge an die Antragsteller zu erlassen oder die nötigen Aufklärungen und amtlichen Bestätigungen (§ 3, Z. 2 und 3) von Amts wegen einzuholen,

§ 7.

(1) Die bürgerlichen Eigentümer jener Grundstücke, für deren Abschreibung die erforderlichen Urkunden nicht vorliegen (§ 3, zweiter Absatz), sind vom Gerichte aufzufordern, gegen die Abschreibung binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, Einspruch zu erheben, widrigens die Abschreibung bewilligt wird und der Aufgeförderte sein Recht an dem Trennstücke zugleich mit der Abschreibung verliert.



(2) Die bürgerlichen Eigentümer sind weiters aufzufordern, innerhalb derselben Frist ihre Ansprüche auf Entschädigung für das Trennstück bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist, oder wenn ein Einspruch (Absatz 1) für begründet erkannt wurde.

(3) In der Aufforderung ist die katastrale Bezeichnung, der Flächeninhalt und Katastralreinertrag der Parzellen, die ganz oder von denen Teile abgeschrieben werden sollen, sowie der Flächeninhalt und Katastralreinertrag dieser Trennstücke anzugeben.

(4) Die Aufforderung ist den bürgerlichen Eigentümern nach den für die Zustellung von Klagen geltenden Vorschriften (§ 106, Absatz 1, ZPO.) zu eigenen Händen zuzustellen. Ersatzzustellung (§ 106, Absatz 2, ZPO.) ist unzulässig.

§ 8.

(1) Steht der Grundbuchskörper, von dem ein Teil abgetrennt werden soll, im Miteigentum von mehr als zehn Personen, so haben sie, wenn Einspruch erhoben wird, vor Ablauf der Frist zum Einspruch dem Gerichte einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Teilnahme am weiteren Verfahren, zur Empfangnahme der gerichtlichen Beschlüsse und zum Abschlusse der Abtretungsverträge namhaft zu machen, widrigens ihnen vom Gerichte ein Vertreter mit diesen Befugnissen bestellt wird. Dies ist ihnen in der Aufforderung zur Erklärung (§ 7) bekanntzugeben. Mehrere nicht eigenberechtigte Eigentümer, die einen gemeinsamen gesetzlichen Vertreter haben, sind als eine Person zu zählen.

(2) Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften der Miteigentümer auf der Vollmacht kann auf die im § 1, erster Absatz, des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, bezeichnete Art ersetzt werden.

§ 9.

Wenn die Aufforderung den bürgerlichen Eigentümern weder unter der im Antrage angegebenen noch unter der aus dem Grundbuche und den Grundbuchsakten ersichtlichen Adresse zugestellt werden kann und glaubhaft gemacht wird, daß ihr Aufenthalt unbekannt ist, sind sie von der beantragten Abschreibung durch Edikt zu verständigen. Das Edikt hat die nach den §§ 7 und 8 für die Aufforderung an die bürgerlichen Eigentümer vorgeschriebenen Daten zu enthalten.

§ 10.

Die Personen, die nicht bürgerliche Eigentümer des Trennstückes sind, aber Ansprüche auf

Entschädigung für dieses Trennstück erheben, sind mit Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche binnen der vom Gericht festgesetzten Frist bei Gericht anzumelden, widrigens ein solcher Anspruch nach Ablauf der Frist nur geltend gemacht werden kann, wenn die Entschädigung vereinbart oder im Enteignungsverfahren festgestellt ist.

§ 11.

(1) Das Edikt (§§ 9 und 10) ist bei dem Gerichte, in dessen Sprengel die Anlage liegt und bei dem die Einlage über die Trennstücke geführt wird, ferner in den inländischen Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, in denen sich die bürgerlichen Eigentümer mutmaßlich aufhalten.

(2) Die Frist für den Einspruch (§ 9) und für die Anmeldung (§ 10) ist auf mindestens dreißig Tage von dem Tage zu bestimmen, an dem das Edikt an der Amtstafel des Gerichtes angeschlagen wird, in dessen Sprengel die Anlage liegt. Das Ende der Frist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

§ 12.

(1) Über Teile des öffentlichen Gutes, die abgetreten werden, ist die Aufforderung nach § 7 dem zur Verwaltung des öffentlichen Gutes berufenen Organe zuzustellen.

(2) Sind derlei Liegenschaften im Grundbuche noch nicht aufgenommen und hierin einzutragen, so hat das Gericht gleichzeitig mit der Erlassung der Aufforderung nach § 7 das Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches einzuleiten.

(3) Die im Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über das Richtigstellungsverfahren dem Oberlandesgerichte zugewiesenen Amtshandlungen obliegen in diesem Falle dem Gerichtshofe erster Instanz.

(4) Wird aus Anlaß der Einbücherung von Teilen des öffentlichen Gutes das Richtigstellungsverfahren eingeleitet, so sind die Edikte nur auf ortsübliche Weise in den beteiligten Gemeinden sowie durch Anschlag an den Amtstafeln des Gerichtes und der Gemeinden kundzumachen.

§ 13.

Der Antrag samt Beilagen kann bei dem Gerichte, das die Erhebungen führt, von jedermann eingesehen werden.

§ 14.

(1) Die Frist für den Einspruch und für die Anmeldung kann nicht erstreckt werden; Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist findet nicht statt.



(2) Der Einspruch und die Anmeldung können schriftlich oder mündlich erhoben werden.

(3) Rechtzeitig erhobene Einsprüche und Anmeldungen sind den Gegnern mitzuteilen, verspätete von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 15.

(1) Über rechtzeitige Einsprüche (§ 7, Absatz 1, § 9) und Anmeldungen (§ 7, Absatz 2, § 10) hat das Gericht die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen von Amts wegen durchzuführen und eine Tagssatzung zur Einvernehmung der Beteiligten anzuordnen. Wenn es für die Ermittlung des Sachverhaltes zweckmäßig ist, kann die Tagssatzung an Ort und Stelle angeordnet werden.

(2) Soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten (§§ 1 bis 19 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) Anwendung. Bei der Einvernehmung ist eine Einigung unter den Beteiligten anzustreben. Wird sie nicht erzielt, so erkennt das Gericht nach dem Ergebnisse der Erhebungen und Vernehmungen durch Beschluß, ob der Einspruch oder der angemeldete Entschädigungsanspruch begründet ist oder nicht, und setzt den Entschädigungsbetrag fest, sofern dieser Betrag nicht schon durch Vereinbarung bestimmt oder im Enteignungsverfahren festgestellt wurde. Wenn Beweise aufzunehmen oder Urkunden, Auskunftsachen u. dgl. herbeizuschaffen sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit der Änderung, daß in allen Fällen von Amts wegen vorzugehen ist und daß es zur Beweisaufnahme eines förmlichen Beweisbeschlusses nicht bedarf. Eine Verweisung auf den Rechtsweg findet nicht statt.

(3) Im Einspruchs- und Anmeldeverfahren können alle für die Ordnung des Grundbuchsstandes erforderlichen Vereinbarungen, Verträge und Erklärungen über die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung dinglicher Rechte an den im § 1 bezeichneten Liegenschaften beim zuständigen Grundbuchgerichte (§ 2) von einem Richter unter Zuziehung eines beeideten Schriftführers durch Protokoll beurkundet werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit in keinem Falle der Aufnahme eines Notariatsaktes und, wenn durch sie nach Ermessen des Grundbuchgerichtes erhebliche Interessen des Verfügenden nicht berührt werden, auch nicht der Genehmigung eines Gerichtes. Hält das Grundbuchgericht die Genehmigung des zuständigen Pflanzschafts-, Nachlaß- oder Fideikommißgerichtes für notwendig, so hat es sie ebenso wie die etwa erforderliche Genehmigung einer kirchlichen oder Verwaltungsbehörde selbst einzuholen.

§ 16.

(1) Der Einspruch des bürgerlichen Eigentümers ist zurückzuweisen, wenn bezüglich des abzutrennenden Grundstückes ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweis über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme vorliegt oder wenn nachgewiesen wird, daß der bürgerliche Eigentümer der Einbeziehung des Grundstückes in die Anlage zugestimmt hat.

(2) Der Einspruch des Eigentümers der Stammparzelle gegen die Abtrennung der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Trennstücke ist als begründet anzuerkennen, wenn der Ansprecher seinen Anspruch auf das Trennstück nicht nachzuweisen vermag und zwischen ihm und dem Eigentümer der Stammparzelle über die Abtrennung keine Einigung erzielt wird.

(3) Ein als begründet erkannter Einspruch hemmt die Abtrennung des Trennstückes, auf das sich der Einspruch bezieht. In diesem Falle hat das Gericht den zur Herstellung der Grundbuchsordnung Verpflichteten eine Frist zu bestimmen, in der sie den Grundbuchsstand zu ordnen haben. Wird der gerichtliche Auftrag nicht befolgt, so ist nach § 4 vorzugehen.

§ 17.

Ist der Grundbuchkörper belastet, von dem ein Grundstück der im § 1 beschriebenen Art abgetrennt werden soll, und liegt weder ein Enteignungserkenntnis samt dem Nachweis über die Bezahlung oder Sicherstellung der Entschädigungssumme noch die Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfremen Abschreibung vor, so hat das Gericht von Amts wegen und womöglich gleichzeitig mit dem Verfahren nach §§ 7, 9 und 10, das Verfahren zur lastenfremen Abschreibung einzuleiten. Wenn der Steuerschätzwert aller von einem Grundbuchkörper abzuschreibenden Parzellen oder Parzellenteile den Betrag von 200 K übersteigt, ist das Verfahren nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, sonst das Verfahren nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, einzuleiten.

§ 18.

(1) Nach rechtskräftigem Abschlusse des in den §§ 5 bis 17 geregelten Verfahrens hat das Gericht über die grundbücherliche Abschreibung und Zuschreibung der Trennstücke Beschluß zu fassen.

(2) Die gegenstandslos gewordenen Anmerkungen (§ 5) sind zu löschen.

§ 19.

(1) Die Kosten des Einspruches oder der Anmeldung eines Entschädigungsanspruches und des Verfahrens trägt der Gegner der Partei, die den Einspruch erhoben oder den Entschädigungsanspruch angemeldet hat, wenn der Einspruch oder der angemeldete Anspruch als begründet erkannt wird.



(2) Ist ein Einspruch oder der angemeldete Anspruch nicht als begründet erkannt worden, so hat die Partei, die ihn erhoben hat, die Kosten des Verfahrens und der Beteiligung des Gegners an dem Verfahren zu ersehen.

§ 20.

Gegen gerichtliche Beschlüsse, die im Verfahren nach diesem Gesetze ergehen, sind die für das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen vorgesehenen Rechtsmittel zulässig. Gegen einen vom Rekursgericht bestätigten Beschluß findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 21.

Die im Verfahren nach diesem Gesetze vorkommenden Eingaben und deren Beilagen, Protokolle, Erkenntnisse und Ausfertigungen genießen die Stempelfreiheit.

§ 22.

Auf Anlagen in Städten mit mehr als dreißigtausend Einwohnern finden weder dieses Gesetz noch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, Anwendung.

§ 23.

(1) Soweit das Gesetz Anordnungen trifft, die von den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, abweichen, treten dessen Bestimmungen außer Kraft.

(2) Insbesondere werden der dritte Absatz des § 5, § 15, der zweite Absatz des § 16 und der zweite Absatz des § 17 aufgehoben und die §§ 4, 6, 13 und 17 abgeändert, wie folgt:

- a) Die in den §§ 4, 6 und 17 mit fünfzig Gulden angegebene Wertgrenze wird auf 200 K des Steuerschätzwertes erhöht;
- b) im § 13 sind die Worte: „welche mehrere Grundabtrennungen zum Gegenstande haben“ durch die Worte „welche Grundabtrennungen von mehreren Grundbuchkörpern zum Gegenstande haben“ zu ersetzen.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für Justiz, für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Erläuternde Bemerkungen.



A. Allgemeiner Teil.

Durch die Anlegung öffentlicher Straßen, durch Flußregulierungen und andere Wasserbauten wird in der Regel eine größere Anzahl von Parzellen betroffen. Die Durchführung der eingetretenen Veränderungen im Grundbuch gestaltet sich wegen der großen Anzahl der betroffenen Grundstücke umständlich, zeitraubend und kostspielig.

Wenn der Grundbuchkörper, von dem ein Teil zu einer Straßen- oder Wasserbauganlage verwendet wurde, belastet ist, könnte nach dem Grundbuchsgesetz — von den seltenen Fällen der Enteignung abgesehen — die lastenfreie Abtrennung nur mit Zustimmung der Belastungsberechtigten geschehen.

Da es zuweilen nahezu unmöglich wäre, die Zustimmung aller Belastungsberechtigten zu erwirken, und die Erleichterungen des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, die sich auf das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Liegenschaft beziehen, für die Fälle von Straßen- oder Wasserbauten nicht genügen, wurden bereits durch das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in dieser Richtung Erleichterungen eingeführt. Dieses Gesetz bestimmt, daß zur grundbücherlichen Abtrennung eines Grundstückes, das zu einer öffentlichen Straßen- oder Wasserbauganlage verwendet wurde, die Einwilligung der Belastungsberechtigten nicht erforderlich ist, wenn der Wert des Trennstückes hundert Kronen nicht übersteigt und dem Belastungsberechtigten aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht. Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet das Gericht und es hat hiebei nicht zu untersuchen, ob ungeachtet der Abtrennung die Mündelsicherheit nach § 1374. a. b. G. B. erhalten bleibt, sondern es genügt, daß die Belastungsrechte derart versichert bleiben, daß sie durch die Abtrennung nach der Überzeugung des Gerichtes keine Gefährdung erleiden.

Das erwähnte Gesetz weist ferner Vereinfachungen auf dem Gebiete des formellen Grundbuchsrechtes auf, indem es zum Beispiel die Vereinigung aller dieselbe Anlage in einer Gemeinde betreffenden Anträge in eine Eingabe zuläßt; außerdem gewährt es Gebührenvereinfachungen.

Nach Berichten, die von den Grundbuchgerichten über die im Jahresfrist 1906 bis 1910 bei Anwendung des Gesetzes gemachten Wahrnehmungen erstattet wurden, hat sich das Gesetz im großen und ganzen bewährt. Besonders verdient hervorgehoben zu werden, daß die Anzahl der Einsprüche von Belastungsberechtigten eine verschwindend geringe war. Im Wiener Sprengel kamen auf 1928 Fälle der Durchführung von öffentlichen Straßen-, Weg- und Wasserbauganlagen im Grundbuche in den Jahren 1906 bis 1910 nur 3 Einsprüche der Belastungsberechtigten vor.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bildet somit der Umstand, daß der Grundbuchkörper, von dem ein Trennstück für eine öffentliche Straßen- oder Wasserbauganlage abgetrennt werden soll, belastet ist, für die Durchführung der grundbücherlichen Ordnung kein besonderes Hindernis. Das Gesetz ermöglicht es, über einen unbegründeten Widerstand der Belastungsberechtigten ohne allzu große Mühe hinweg zu kommen.

Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Beschaffung der für die Herstellung der bücherlichen Ordnung erforderlichen Zustimmungserklärungen der bücherlichen Eigentümer. Auf diesem Gebiete, auf das sich das erwähnte Gesetz nicht bezieht, ergaben sich große Schwierigkeiten. Sie hängen mit der Art und Weise zusammen, in der außerhalb der größeren Städte die Grundeinlösung bei der Errichtung von öffentlichen Straßen und Wegen niederer Ordnung, insbesondere von Gemeindewegen, durchgeführt wird. Die Anrainer treten die für die Anlage erforderlichen Grundstücke in der Regel unentgeltlich ab. Sie können dies um

so leichter tun, weil ihnen die Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes durch die Errichtung eines öffentlichen Weges gewöhnlich bedeutend erleichtert und dadurch auch zumeist sein Wert erhöht wird. Zuweilen erwerben auch die Gemeinden die für die Anlage notwendigen Grundstreifen und treten sie dann für den Bau unentgeltlich ab. Bei der Umlegung eines Weges fallen den Anrainern oft Teilflächen des aufgelassenen Weges als Ersatz für die abzutretenden Grundstücke ohne Aufzahlung zu. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle werden über diese Grundabtretungen keine Aufzeichnungen verfaßt. Erst durch die Aufforderung des Gerichtes, den Grundbuchsstand zu ordnen, werden die Parteien vor die Aufgabe gestellt, nachträglich Erwerbungsurkunden zu verfassen.

Weil zwischen der tatsächlichen Besitzveränderung und der bürgerlichen Durchführung meist längere Zeit liegt und weil in jeder Katastralgemeinde eine größere Anzahl von Grundbesitzern als Grundabtreteter in Betracht kommt, fällt es den Erwerbern der zur öffentlichen Anlage verwendeten Grundflächen nicht leicht, die schriftlichen Einwilligungen aller bürgerlichen Eigentümer zur Umschreibung der abgetretenen Trennstücke zu erlangen. Die Beschaffung dieser Erklärungen ist für sie auch recht kostspielig, weil sie meist die Hilfe eines Rechtsfreundes in Anspruch nehmen müssen. Der Rechtsfreund hat aber ebenso wie der Auftraggeber keinen Einfluß auf den Grundabtreteter. Es gelingt ihm nur sehr schwer, ihr Erscheinen in seiner Kanzlei zu erreichen, da sie wegen der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Werte und wegen der langen Zeit seit der tatsächlichen Durchführung der Besitzveränderungen an der Herstellung der Grundbuchsordnung ein sehr geringes Interesse haben.

Die Kosten erfahren eine namhafte Steigerung, wenn mit jedem Grundabtreteter eine besondere Vertragsurkunde aufgenommen wird. Aus den Berichten einiger Gerichte geht hervor, daß die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Anlagen, für welche die Anrainern den Grund unentgeltlich abgetreten hatten, mitunter Tausende von Kronen gekostet hat. Besonders schwierig und kostspielig gestaltet sich die Verfassung von Erwerbungsurkunden dann, wenn die Liegenschaft, von der ein Teil zur Anlage verwendet wurde, einer agrarischen Gemeinschaft gehört. In diesem Falle ist die Unterfertigung der Erwerbungsurkunde durch sämtliche Miteigentümer erforderlich, deren es manchmal auch mehr als hundert gibt.

Um den Parteien die Arbeit zu erleichtern, versuchen manche Gerichte die Erwerbungsurkunden in der Form von Vergleichsprotokollen nach § 433 ZPO. aufzunehmen. Die Aufnahme solcher Vergleiche geht aber auch nicht unbehindert vor sich. Die Parteien folgen in der Regel nur widerwillig den gerichtlichen Ladungen, die ihnen Kosten und Zeitverlängerung verursachen. Sie erscheinen oft erst nach wiederholten Ladungen bei Gericht und sehen nicht ein, warum man von ihnen Erklärungen über Rechtsgeschäfte verlangt, die nach ihrer Ansicht schon längst abgetan sind. Mitunter weigern sich die Parteien Erklärungen zu unterfertigen, weil sie besorgen, zur Zahlung von Übertragungsgebühren u. dgl. verhalten zu werden. Gebrechlichen und kranken Personen ist das Erscheinen vor Gericht entweder unmöglich oder sehr beschwerlich.

Die Schwierigkeiten steigern sich, wenn der Grundbesitz, von dem Grundstücke zur Anlage verwendet wurden, inzwischen in andere Hände übergegangen ist oder mit neuen Pfandrechten belastet wurde. Es müssen dann von neuem mit den Rechtsnachfolgern und Gläubigern der Grundabtreteter Verhandlungen eingeleitet werden, die sich nicht selten durch die Geltendmachung von Entschädigungs- und Regressforderungen schwierig gestalten und mitunter zur Erhebung ganz unbilliger Ansprüche gegen den Unternehmer Anlaß geben.

Namhafte Verzögerungen ergeben sich, wenn die Parteierklärungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Nachlaß-, Pflögeschafis-, Fideikommissgerichtes oder einer politischen, autonomen oder kirchlichen Behörde bedürfen. Die Einholung der Genehmigung verursacht den Parteien Kosten, weil Gesuche um Erteilung der Genehmigung zu verfassen und mit Urkunden sowie Situationsebenen zu belegen sind. Häufig vergehen viele Monate, bis die Genehmigung aller in Betracht kommenden Behörden endgültig ausgesprochen ist. Inzwischen erfährt der bürgerliche Stand Veränderungen, welche die Durchführung neuer Verhandlungen mit den bürgerlich Berechtigten erfordern. Als das Verfahren hemmend wird insbesondere die Bestimmung des § 109 der Jurisdiktionsnorm empfunden, derzufolge für jede, wenn auch noch so geringfügige Veräußerung von Grundstücken Pflögebefohlene die Genehmigung des Gerichtshofes erster Instanz erforderlich ist. Diese Bestimmung hat bei der Genehmigung von Grundabtretungen für Straßenzwecke um so weniger Berechtigung, als die Vorschrift des § 232 a. b. G. B., daß unbewegliche Sachen Pflögebefohlenen nur im Notfall oder dann veräußert werden dürfen, wenn die Veräußerung dem Pflögebefohlenen zum offensibaren Vorteile gereicht, bei Erteilung einer solchen Genehmigung kaum in Betracht kommen kann.

Die gleichen Schwierigkeiten, mit denen die Verfassung von Erwerbungsurkunden über Grundstücke verbunden ist, die zu einer öffentlichen Anlage verwendet wurden, treten auch bei der Verbücherung des Eigentumsüberganges an Teilen des aufgelassenen Straßenkörpers, Weges oder des frei gewordenen Wasser-

bettes und an Parzellenresten ein, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgetrennt und von den Anrainern erworben wurden.

Bei der Reform der Vorschriften über die bürgerliche Durchführung von Veränderungen, die durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführt werden, ist demnach zunächst die grundsätzliche Frage zu lösen, ob das Erfordernis der Vorlage von Erwerbungsurkunden beibehalten und ob wenn man sich dazu entschließt, bestimmt werden soll, daß die Erwerbungsurkunden von Amts wegen, also durch die Gerichte oder durch andere Behörden aufzunehmen sind.

Durch die Übertragung der Urkundenverfassung an die Gerichte würde den Grundabtretern eine wesentliche Erleichterung nicht geboten. Für sie ist es schließlich, wenn sie sich zu diesem Zwecke an den Sitz des Gerichtes begeben, gleichgültig, ob sie eine Urkunde bei Gericht oder bei einem Rechtsfreunde zu unterfertigen haben, ihre Zeitverräumnis ist in beiden Fällen gleich. Auch der Vorschlag, die Verfassung von Erwerbungsurkunden den Verwaltungsbehörden zu übertragen, die sie bei der politischen Begehung der Grundstücke aufzunehmen hätten, ist nicht annehmbar, weil es nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gehört, Privatrechtsgeschäfte zu beurkunden.

Die Umgangnahme von der obligatorischen Vorlage von Erwerbungsurkunden dürfte unbedenklich sein. Gegen widerrechtliche Eingriffe des Bauführers stehen dem Grundeigentümer gleich bei Beginn des Baues gesetzliche Schutzmittel zur Verfügung, durch die er jeden ungerechtfertigten Eingriff wirksam abwehren kann (Besitzstörungsklage). Insofern ist er in einer günstigeren Lage als der Belastungsberechtigte. Dieser erfährt von der Abtrennung eines Stückes seines Pfandgutes meist erst zu einer Zeit, da dieses Stück bereits unfruchtbarer Straßengrund geworden ist. Der Grundeigentümer wird jedoch schon bei den jeder solchen Anlage vorangehenden Verhandlungen der Verwaltungsbehörden verständigt, es wird mit ihm wegen der Grundabtretung verhandelt usw. Kommt es hierbei zu keiner Vereinbarung, so hat er genug Mittel, sich gegen eine widerrechtliche Entziehung seines Eigentums zu wehren. Tat er dies nicht, dann kann wohl angenommen werden, daß er der Einbeziehung seines Grundes in die Anlage zugestimmt hat.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchgesetzes, daß Eintragungen in das Grundbuch nur auf Grund von Urkunden stattfinden dürfen, hat den Zweck, die bürgerlichen Eintragungen auf sichere Grundlagen zu stellen. Insofern es sich um die Sicherung von Rechten höheren Wertes handelt, ist diese Vorsichtsmaßregel vollkommen begründet. Die Kosten der Verfassung der Urkunden werden durch die Sicherheit aufgewogen, die bürgerliche Rechte genießen. Dagegen läßt es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht rechtfertigen, zur Sicherung von Rechten geringen Wertes Schutzmittel beizubehalten, durch die den Parteien Kosten verursacht werden, die den Wert des geschützten Rechtes übersteigen. Ein solches Mißverhältnis zwischen dem Werte des abgetretenen Grundstreifens und den Kosten der bürgerlichen Durchführung der Abschreibung besteht aber nicht.

Nach den geltenden Vorschriften ist eine ausdrückliche Einwilligung der Belastungsberechtigten zur lastenfreien Abschreibung von Trennstücken eines belasteten Grundbuchkörpers nicht immer erforderlich. Das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, bietet die Möglichkeit, sogar Trennstücke von hohem Wert ohne Übertragung der Lasten von der Stammliegenschaft abzuschreiben, wenn die Belastungsberechtigten ungeachtet der amtlichen Aufforderung gegen die lastenfreie Abschreibung keinen Einspruch erheben.

Ein gleiches Verfahren könnte auch für die Abschreibung von Grundstücken eingeführt werden, die für öffentliche Straßen- und Wasserbauten verwendet werden, um die ausdrückliche Einwilligung des Grundeigentümers in die Abschreibung des Trennstückes durch eine stillschweigende zu ersetzen.

Auch auf anderen Rechtsgebieten wird das Stillschweigen des gerichtlich zur Abgabe einer Erklärung Aufgeforderten als Zustimmung zu der ihm mitgeteilten Amtshandlung angesehen, ohne daß sich daraus Unzufriedenheiten ergeben hätten. Es sei insbesondere auf § 56, zweiter Absatz, der Exekutionsordnung verwiesen. Auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechtes werden ebenfalls seit jeher mit dem Stillschweigen des Beklagten weitgehende Rechtswirkungen verbunden, wie bei Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren, Mandatsverfahren, Mahnverfahren usw.

Aus diesen Gründen dürfte es gerechtfertigt sein, von dem Erfordernisse der obligatorischen Vorlage der Erwerbungsurkunden Umgang zu nehmen und sie durch ein Aufforderungsverfahren zu ersetzen. Den Parteien soll es jedoch unbenommen bleiben, wenn ihnen dies zweckmäßiger erscheint, in einzelnen Fällen über die Abtretung formgerechte Urkunden zu errichten, auf Grund deren die Abschreibung nach den Vorschriften des Grundbuchgesetzes durchzuführen ist. Dieser Vorgang würde sich beispielsweise empfehlen, wenn der Unternehmer dem Grundabtreter gegenüber besondere Verpflichtungen einget, als: Herstellung einer Rampe, eines Abflußgrabens, Einräumung eines Überganges u. dgl.



Die Ausgestaltung des Aufforderungsverfahrens durch dessen Ausdehnung auf die bürgerlichen Eigentümer der Trennstücke reicht jedoch nicht aus, um eine vollständige Ordnung und Klarstellung der Rechtsverhältnisse herbeizuführen, die sich aus den Grundabtretungen und den nachfolgenden Änderungen ergeben haben. Soll dieses Ziel erreicht werden, muß auch die Anmeldung der mit der Grundabtretung verbundenen oder aus diesem Anlasse entstandenen Entschädigungsansprüche jeder Art bei sonstiger Verwirkung des Anspruches in das Verfahren einbezogen werden. Auszunehmen wären nur Ansprüche, die eine ausdrücklich vereinbarte oder anlässlich der Enteignung festgestellte Entschädigung zum Gegenstande haben. Die Ausdehnung des Aufforderungsverfahrens auf alle anders gearteten Entschädigungsansprüche kann keinem Bedenken begegnen, da die Gründe, die dieses Verfahren gegenüber Grundeigentümern und Pfandgläubigern unbedenklich erscheinen lassen, um so mehr bei Gläubigern zutreffen, deren Ansprüche nicht nur jeglicher Sicherstellung und Beurkundung entbehren, sondern zumeist auch erst einer Beweisführung über ihren rechtlichen Bestand bedürfen.

B. Besonderer Teil.

Zu § 1.

Der Kreis der Veränderungen, für deren Durchführung im Grundbuche Erleichterungen gewährt werden sollen, ist etwas weiter gezogen als im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126. Neu kommen hinzu die Veränderungen, die sich bei Straßenbauten und Flußregulierungen dadurch ergeben, daß Teile des aufgelassenen Straßenkörpers oder Weges oder des frei gewordenen Wasserbettes sowie Parzellenreste, die durch die Anlage von den Stammparzellen abgeschnitten werden, den Eigentümer wechseln.

Daß Teile der aufgelassenen Straße oder des frei gewordenen Wasserbettes, die Nachbarparzellen zugeschlagen werden, gleich behandelt werden sollen, wie die für den Straßen- und Wasserbau verwendeten Grundstücke, bedarf keiner näheren Begründung. Diese Teile werden den Anrainern häufig als Entgelt für die von ihnen zur neuen Anlage abgetretenen Grundstücke überlassen. Die gleichzeitige Durchführung dieser beiden Arten von Veränderungen im Grundbuche entspricht den Grundsätzen des § 97 des allgemeinen Grundbuchgesetzes. Sie ist allerdings nur dann möglich, wenn der aufgelassene Straßenkörper oder Weg oder das frei gewordene Wasserbett im Grundbuche eingetragen ist, was nicht überall zutrifft.

Auch die durch die Bauanlage abgeschnittenen, von den Anrainern erworbenen Parzellenreste sollen sowohl wegen des Eigentumsüberganges als auch wegen der Lasten (§ 17) mit den für die Anlage selbst verwendeten Grundteilen gleich behandelt werden. Hier findet, wenn die Stammparzelle zu einem belasteten Grundbuchkörper gehört, allerdings ein gewisser Eingriff in die Rechte der Belastungsberechtigten statt, zu dessen Rechtfertigung man sich nicht in dem Maße auf das öffentliche Interesse berufen kann, wie bei den zum Straßenbau selbst verwendeten Parzellenteilen. Die Frage ist aber die: Ist die Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster auch hinsichtlich solcher kleiner Parzellenteile so wichtig, daß man sich auch in diesem Falle über die Rechte der Tabulargläubiger hinwegsetzen kann, falls ihnen nach der richterlichen Überzeugung aus der Abtrennung offenbar kein Nachteil droht, oder soll die Rücksicht auf die Tabulargläubiger überwiegen? Entscheidet man sich für letzteres, so würde in solchen Fällen die Herstellung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Kataster in der Regel unterbleiben müssen, weil sich ihr sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, die ohne ganz unverhältnismäßige Kosten nicht beseitigt werden könnten oder geradezu unüberwindlich wären (S. M. B. Bl. Nr. 35, vom Jahre 1889, P. 3). Diese Nichtübereinstimmung ist so lange unbedenklich, als sich die Kulturgattung der Parzellenreste nicht ändert. Im Laufe der Jahre schwindet jedoch bei den Beteiligten die Erinnerung daran, daß der Rest, der inzwischen mit der Nachbarparzelle ganz verwachsen ist, nach dem Grundbuche eigentlich noch zu einer anderen, jenseits der Straße gelegenen Parzelle gehört. Der Parzellenrest wird in eine neue Anlage, etwa in einen Neubau oder dergleichen einbezogen und nun wird der Anraimer allerdings gezwungen sein, nachträglich die Grundbuchsordnung herzustellen, wenn er sich vor allen Gefahren schützen will, die ihm beispielsweise bei einer Zwangsversteigerung der Liegenschaft, zu der der Parzellenrest nach dem Grundbuche noch gehört, drohen. Solche Verhältnisse bestehen bei einer großen Anzahl Straßen, deren Bau auf viele Jahre zurückreicht. Die Veränderungen wurden im Grundbuche nicht durchgeführt; in der Natur geschah jedoch die Vereinigung und es wissen die Beteiligten kaum mehr etwas davon, daß der Parzellenrest zu einer anderen Parzelle gehört, bis nicht jemand, der dies herausgebracht hat, daraus durch alle erdenklichen Mittel der Schifane Nutzen zu ziehen versucht. Der Eigentümer, der diesen Parzellenrest mit seiner Parzelle vereinigt, seit Jahren ungestört benutzt, vielleicht auch verbessert hat, verdient daher wohl auch wenigstens insoweit einen Schutz, daß man ihm die Durchführung der bürgerlichen

Ordnung nach Möglichkeit erleichtert und dafür ein Verfahren vorschreibt, in dem die Kosten der Herstellung der bürgerlichen Ordnung zum Werte des von der Stammparzelle abgetrennten Stückes nicht in einem auffallenden Mißverhältnisse stehen.

Zu den §§ 2 bis 4.

Viele Gerichte beklagen sich über die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die Gesuche um Eintragung der durch öffentliche Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen herbeigeführten Besitzveränderungen erst längere Zeit, nämlich nach mehr als zehn Jahren seit der Fertigstellung der Anlage überreicht werden. Häufig ist die bürgerliche Rechtslage zur Zeit des Einlangens des Grundbuchgesuches eine ganz andere als zur Zeit des Beginnes des Baues. Mit neuen, seither hinzugekommenen dinglich Berechtigten müssen die Verhandlungen über die Grundabtretung von neuem durchgeführt werden, wodurch das Verfahren verzögert wird. Je rascher die Herstellung der Grundbuchsordnung der Fertigstellung der Anlage nachfolgt, desto leichter ist sie durchzuführen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, das Verfahren zur bürgerlichen Ordnung im unmittelbaren Anschlusse an die Vollendung der Anlagen in Gang zu setzen. Deshalb soll das Gericht, sobald ihm die Veränderungen von der Katasterbehörde durch den Anmeldebogen bekanntgegeben werden, den Bauherren zur Stellung des Antrages unter Setzung einer zweimonatigen Frist auffordern.

Zur Durchführung des Verfahrens wird das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel die Anlage gelegen ist, und es hat das Verfahren auch für die in die Anlage einbezogenen landtäfelichen Grundstücke durchzuführen. Für den Umkreis von Städten, in denen ein Gerichtshof erster Instanz das Grundbuch führt (§ 118 Z. N.), obliegt ihm diese Aufgabe. In der Praxis haben sich Weiterungen daraus ergeben, daß im Falle der Verwendung von landtäfelichen und nicht landtäfelichen Grundstücken zur Anlage das Verfahren vor zwei Gerichten durchgeführt werden mußte.

Die formellen Erfordernisse des Gesuches sind den Vorschriften des Grundbuchgesetzes entnommen. Eine Abweichung besteht nur insoweit, daß die Vorlage von Erwerbungsurkunden und Pfandauflassungserklärungen nicht vorgeschrieben, sondern den Parteien frei gestellt wird. Sind solche Urkunden nicht errichtet worden, so ist es aus den im allgemeinen Teile dargelegten Gründen nicht angezeigt, lediglich für die Zwecke der Herstellung der Grundbuchsordnung auf ihrer Errichtung zu bestehen.

Die Vereinfachungen, die der Gesetzentwurf einführt, können in letzter Linie nur dadurch gerechtfertigt werden, daß es sich um eine im öffentlichen Interesse errichtete Anlage handelt. Darum soll dem Gerichte, bevor es das Verfahren einleitet, eine amtliche Bestätigung der zuständigen Behörde über den öffentlichen Charakter der Anlage vorgelegt werden.

Die Angabe des Flächeninhaltes und des Katastralreinertrages der Parzellen und der Parzelleile, die zur Anlage verwendet oder aus Anlaß der Anlage von Dritten erworben wurden, wird gefordert, um diese Ziffern den dinglich Berechtigten bekanntzugeben und ihnen dadurch eine Grundlage zur Schluffassung darüber zu bieten, ob gegen die lastenfreie Abtrennung ein Einspruch erhoben werden soll.

Die Angabe des Katastralreinertrages dient auch zum Zwecke der Feststellung des Wertes des Trennstückes. Danach entscheidet das Gericht (§ 17), ob an die Belastungsberechtigten eine Aufforderung nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, oder nach dem Gesetze vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, zu richten ist.

Zu § 5.

Die Bestimmungen des § 5 lehnen sich an die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, an.

Gegen diese Bestimmungen haben sich zwar einige Gerichte ausgesprochen, weil sie die Eintragung von Anmerkungen in vielen Grundbucheinlagen zur Folge haben. Es erscheint aber angezeigt, sie trotzdem beizubehalten, weil der Abschluß des Verfahrens, insbesondere wenn Einsprüche erhoben werden, auch Monate in Anspruch nehmen kann und in diesem Falle Besitzveränderungen eintreten können, durch welche die Herstellung der Grundbuchsordnung erschwert würde.

Zu § 6.

Nach § 95 des allgemeinen Grundbuchgesetzes ist eine Ergänzung oder Verbesserung eines Grundbuchgesuches in der Regel unzulässig. Die vorgeschlagene Bestimmung soll verhindern, daß Gesuche wegen geringfügiger Verstöße abgewiesen werden müßten. Eine gleiche Bestimmung kommt auch im Gesetze über die Anlegung von Eisenbahnbüchern vor.



Zu § 7.

Der Entwurf unterscheidet zwischen dem gegen die Abschreibung des Trennstückes gerichteten Einspruch und der auf Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches abzielenden Anmeldung. Einspruch und Anmeldung können miteinander verbunden werden. Unterbleibt der Einspruch und wird bloß die Forderung auf Entschädigung angemeldet, so wird die Abschreibung des Trennstückes nicht gehindert und das Verfahren auf die erforderlichen Erhebungen über den angemeldeten Anspruch und auf die Beschlußfassung über dessen rechtlichen Bestand eingeschränkt. Die Anmeldung ist nur bei solchen Entschädigungsansprüchen geboten, die noch nicht feststehen. Durch Vertrag oder infolge Enteignung erworbene Rechte auf Zahlung des vereinbarten Abtretungspreises oder der im Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigung läßt der Entwurf unberührt.

Die Aufforderung zum Einspruch gegen die Abschreibung von Trennstücken und zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen soll den bürgerlichen Eigentümern zu eigenen Händen zugeestellt werden. Eine Ersatzstellung (§ 106, zweiter Absatz, ZPO.) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dadurch sollen die Gefahren vermieden werden, die den bürgerlichen Eigentümern daraus erwachsen könnten, daß eine Aufforderung dem Aufgeforderten nicht zur Kenntnis gelangt.

Zu § 8.

Wenn die Liegenschaft, von der ein Trennstück zur Anlage verwendet wurde, im Miteigentume mehrerer Personen, zum Beispiel einer agrarischen Gemeinschaft steht, ist gegenwärtig die Beschaffung einer den Vorschriften des Grundbuchgesetzes entsprechenden Urkunde mit großer Mühe verbunden und verursacht Kosten, die zum Werte des Trennstückes in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Wird in einem solchen Falle gegen die beabsichtigte Abtrennung Einspruch erhoben, so müßten zu den weiteren Verhandlungen alle Miteigentümer zugezogen oder mit allen Verträge abgeschlossen werden. Es kommen gemeinschaftliche Grundstücke mit hundert und mehr Miteigentümern vor. Wegen des möglicherweise mutwilligen Einspruches eines einzigen oder einiger Miteigentümer müßten hundert Personen geladen, mit ihnen Verträge abgeschlossen, ihre Unterschriften beglaubigt werden usw. Um einen solchen überflüssigen Kostenaufwand zu vermeiden, erscheint es gerechtfertigt, in derlei Fällen den Beteiligten die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.

Ähnliche Bestimmungen finden sich im § 264, zweiter Absatz, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

Zu § 9.

Um die Grundbuchsordnung auch dann tunlichst bald herstellen zu können, wenn der Aufenthaltsort eines bürgerlichen Eigentümers unbekannt ist, was in Gegenden mit starker Auswanderung häufig zutrifft, wird die ediktale Aufforderung der bürgerlichen Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes zugelassen. Die Bestellung von Kuratoren empfiehlt sich nicht, weil die Kosten zumeist größer wären als der für die geringwertigen Trennstücke erzielte Preis.

Zu §§ 10 und 11.

Der Entwurf bestimmt, daß mittels Ediktes auch jene Personen, die aus den Grundabtretungen oder den nachfolgenden Änderungen im grundbürgerlichen Besitzstande Entschädigungsansprüche herleiten, zu deren Anmeldung bei sonstiger Verwirkung des Anspruches aufzufordern sind. Wie schon im allgemeinen Teil (Absatz 11 und 22) angeführt wurde, soll dadurch die endgültige Ordnung aller Rechtsverhältnisse erzielt werden, die anlässlich der Grundabtretung entstanden sind und auch nach Durchführung der Übertragungen im Grundbuche noch zur Erhebung von Entschädigungs- oder Regressansprüchen führen könnten. Entschädigungsansprüche, die sich auf eine Vereinbarung oder eine Feststellung im Enteignungsverfahren gründen, sind liquide Forderungen und, im Entwurfe deshalb von der Anmeldungspflicht ausgenommen.

Zu § 12.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens wird im dritten Absätze des § 12 von den Bestimmungen des Gesetzes über das Richtigerungsverfahren vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, abgewichen und die in diesem Gesetze dem Oberlandesgerichte vorbehaltene Entscheidung über die Einleitung des Richtigerungsverfahrens und über den Tag der Eröffnung der neuen Einlage dem Gerichtshofe erster Instanz übertragen; überdies wird die Kundmachung der Edikte in den Landeszeitungen aufgelassen.

Eine Schädigung der Parteien ist von diesen Vereinfachungen nicht zu besorgen.

Bei der Anlegung der Grundbücher für ganze Gemeinden war die Rundmachung der Edikte in den Landeszeitungen am Platze. Bei der Einbüchering kleiner Teile des öffentlichen Gutes, an denen in der Regel nur die Ortsinsassen ein Interesse haben, ist die ortsübliche Verlautbarung und der Anschlag der Rundmachung an der Amtstafel des Gerichtes und der Gemeinde ausreichend.

Zu den §§ 13 bis 16 und 18.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen lehnen sich mit Ausnahme des dritten Absatzes des § 15 an die Bestimmungen der §§ 24 ff. des Gesetzes über die Anlegung der Eisenbahnbücher an. Zum dritten Absätze des § 15 ist zu bemerken:

Schon im allgemeinen Teile (Absatz 12) wurde ausgeführt, daß das Erfordernis der Genehmigung von Erwerbserkünden und Pfandauflassungserklärungen durch verschiedene Behörden das Verfahren verteuert und verzögert. In der Literatur wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß es sich eigentlich nur darum handelt, dasjenige im Grundbuche durchzuführen, was längst unabänderliche Tatsache geworden ist, und daß die Unternehmung das, was durch den Vertrag vereinbart wird, auch durch Geltendmachung des ihr zustehenden Enteignungsrechtes erzwingen könnte. Darum wurde von mehreren Seiten die behördliche Genehmigung der Abtretungsverträge und der Pfandauflassungserklärungen als leere Förmlichkeit bezeichnet und vorgeschlagen, sie ganz fallen zu lassen. Vorbilder dafür befinden sich in § 41 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, in § 24 des Kommissationsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, in § 7 des Teilungsregulierungsgesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 91, und in der Verordnung vom 24. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 17.

Die Vormünder und Kuratoren sowie die Vermögensverwaltungen von Gemeinden, Kirchen, Pfründen und Stiftungen und die Fideikommißinhaber werden sich zwar zumeist schon vor dem Beginne des Straßen- oder Wasserbaues der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde versichern; wenn diese nicht zu erlangen ist, werden sie sich dem Baue gleich von Anfang an widersetzen. Man kann daher daraus, daß sie dem Baue kein Hindernis in den Weg legen, auf eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Abtretung schließen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß für die Aufsichtsbehörden bei solchen Anlässen auch die Bedingungen, unter denen das Recht ausgegeben wird, von Bedeutung sind. Bei entgeltlichen Abtretungen werden sie beispielsweise der Sicherung der Ersatzbeträge, Tauschobjekte usw. für die Pflagebefohlenen, Pfründen, Stiftungen usw. ein besonderes Augenmerk zuwenden. Darum ist es rätlich, das Erfordernis der behördlichen Genehmigung der Verträge und Erklärungen, die über dingliche Rechte in diesem Verfahren nötig werden, nicht ganz fallen zu lassen.

Kirchliche und Verwaltungsbehörden werden bei der Entscheidung solcher Fälle oft Umstände zu berücksichtigen haben, deren Wahrnehmung außerhalb des Tätigkeitskreises der Gerichte liegt. Für die zur Zuständigkeit der Gerichte gehörigen Fälle (Pfleghafts-, Nachlaß-, Fideikommißsachen) kann aber wohl — insbesondere bei Abtretung von Grundstücken geringen Wertes — angenommen werden, daß die schutzbedürftigen Interessen durch das mit der Sache befaßte Grundbuchgericht ebenso gewahrt werden können wie durch das nach den bestehenden Vorschriften zuständige Pleghafts-, Nachlaß- oder Fideikommißgericht. Der Entwurf schlägt daher vor, an dem Erfordernisse der Genehmigung durch Verwaltungsbehörden festzuhalten, während die Genehmigung durch das zuständige Gericht entfallen soll, wenn nach dem Ermessen des Grundbuchrichters keine erheblichen Interessen des Veräußernden berührt werden. Hält der Grundbuchrichter eine Genehmigung des zuständigen Gerichtes für notwendig, so soll er sie selbst einholen dürfen, ebenso wie die Genehmigung einer Verwaltungsbehörde, um den Parteien Kosten zu ersparen und die Beendigung der Sache zu fördern.

Die letztangeführten Gründe rechtfertigen auch die Bestimmung des Entwurfes, daß die Verträge und Erklärungen der Beteiligten durch ein gerichtliches Protokoll beurkundet werden können. Dies geschieht schon jetzt zum Teil im Verfahren nach § 433 ZPD.

Eine unnötige Erschwerung bedeutet auch das Erfordernis der Aufnahme eines Notariatsaktes über Schenkungsverträge ohne wirkliche Übergabe. Solche Verträge kommen bei der Abtretung von Grundstücken für Straßenzwecke nicht selten vor. Auch dieses Erfordernis wird fallen gelassen.

Zu den §§ 17 und 23.

Da sich das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in der Praxis bewährt hat, soll es auch fernerhin in Geltung bleiben und nur einige kleine Änderungen erfahren. Die wichtigste besteht darin, daß die Wertgrenze der abzuschreibenden Trennstücke von 100 K auf 200 K erhöht und die Wertermittlung vereinfacht wird, da hierfür in allen Fällen der Steuerschätzwert maßgebend ist. Dadurch wird dem beinahe einhelligen Wunsche der Gerichte Rechnung getragen. Um Zweifel zu



beseitigen, die manchenorts entstanden, wird hierbei gleichzeitig ausdrücklich bestimmt, daß das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, nur anwendbar ist, wenn der Gesamtwert aller von einem belasteten Grundbuchskörper abgetheilten Trennstücke 200 K nicht übersteigt. Bei höherem Werte ist nach dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorzugehen.

Eine weitere Änderung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, betrifft das Auflegen einer Kopie des Situationsplanes der Anlage in der Gemeinde, in deren Gemarkung die Trennstücke liegen. Nach den bisherigen Erfahrungen gibt das Erfordernis der Vorlage einer Kopie des Situationsplanes nur zu Weiterungen Anlaß, ohne daß das Auflegen dieser Kopie in der Gemeinde in irgendwelcher Weise zur Wahrung der Rechte der Parteien beitragen würde, weil die in der Gemeindefanzlei aufgelegten Kopien des Situationsplanes von den Beteiligten nahezu nie eingesehen werden. Darum soll § 15 dieses Gesetzes aufgehoben werden.

Zu § 19.

Die vorgeschlagene Lösung der Kostenfrage weicht von den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen ab, wonach jede Partei die Kosten ihrer Beteiligung am Verfahren selbst zu tragen hat. Die im Entwurfe getroffene Regelung verfolgt den Zweck, unbegründete Einsprüche und Anmeldungen hintanzuhalten und die Bauunternehmer sowie die Erwerber von Grundstücken der im § 1, Z. 2 und 3, bezeichneten Art zu veranlassen, daß sie die Grundeinlösung tunlichst genau durchführen und insbesondere sich die Zustimmung der Eigentümer zur Einbeziehung der Grundstücke in die Anlage verschaffen. Sie ist auch darum gerechtfertigt, weil es sich eigentlich doch um ein kontradiktorisches Verfahren handelt, das in die Form eines außerstreitigen Verfahrens gekleidet ist.

Zu § 20.

Der Entwurf wählt nicht das Rechtsmittelsystem des allgemeinen Grundbuchgesetzes, sondern das für das Verfahren außer Streitsachen geltende, weil den Eintragungen in das Grundbuch nicht immer Urkunden zugrunde liegen werden. Um die Parteien vor Rechtsnachteilen zu bewahren, erscheint es zweckmäßig, Neuerungen im Rechtsmittelverfahren zuzulassen.

Im Verfahren zur Anlegung von Eisenbahnbüchern gilt ebenfalls das Rechtsmittelsystem des Verfahrens außer Streitsachen (§ 43 des Gesetzes über die Anlegung von Eisenbahnbüchern).

Zu § 21.

Die Bestimmungen über Begünstigungen auf dem Gebiete des Gebührenrechtes sind dem § 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, entnommen. Sie finden in dem öffentlichen Interesse ihre Begründung, dem die Durchführung von Besitzveränderungen dient, die sich aus Anlaß der Errichtung von öffentlichen Straßen-, Weg- oder Wasserbauanlagen ergeben.

Zu § 22.

In den meisten Landeshauptstädten und in größeren Landstädten wird jetzt von den Erleichterungen kein Gebrauch gemacht, die das Gesetz vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, bietet. Der Wert der Trennstücke übersteigt in solchen Orten wegen der hohen Grundpreise zumeist die gegenwärtig geltende Wertgrenze von 100 K und auch die im Entwurfe höher hinaufgerückte Grenze. Darum wird die Grundeinlösung mit strenger Einhaltung der rechtlichen Formen durchgeführt; entweder werden mit den Grundabrettern und den Belastungsberechtigten schriftliche Übereinkommen abgeschlossen oder es werden Enteignungserkenntnisse erwirkt und dem Grundbuchsgerichte vorgelegt. Es empfiehlt sich daher, die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes auf Anlagen in solchen Städten auszuschließen und gleichzeitig auch die Geltung des Gesetzes vom 11. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 126, in derlei Fällen nicht länger aufrecht zu erhalten. Für kleinere Städte, in deren Gemeindebereich zuweilen ausgedehnte Gebiete mit ländlichem Charakter vorkommen, dürften die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes von Wert sein. Als maßgebende Grenze wurde in Übereinstimmung mit den hierauf bezüglichen Anträgen der Gerichte die Einwohnerzahl von 30.000 bestimmt.





3c

Für den Ministerrat.

zurückgelegt.

Erhöhung des im Staatsvoranschlag 1920/21 präliminierten Kredites „Wirtschaftliche Hilfe für Staats- und Staatsbahnangestellte“.

Im Staatsvoranschlag für das laufende Verwaltungsjahr wurden unter Kapitel 34, Uebergangsmaßnahmen, Titel 9, besondere Maßnahmen für Staatsangestellte, § 1 Wirtschaftliche Hilfe

a) für Staatsangestellte	148,800.000 K
b) für Staatsbahnangestellte	<u>135,000.000 K</u>
zusammen:	283,800.000 K

zu dem Zwecke vorgesehen, um die zu Gunsten der aktiven und pensionierten Staatsangestellten einschließlich der Berufsmilitärgagisten, der Vertragsangestellten der militärischen Stellen und der ehemaligen hofrätlichen Angestellten, sowie der Staatsbahnangestellten geschaffenen wirtschaftlichen Einrichtungen durch die Bereitstellung von Betriebskapitalien und Gewährung von Subventionen in die Lage zu versetzen, ihre bisherige Tätigkeit fortzusetzen und womöglich auszugestalten.

Die seit der Präliminierung dieser Kredite eingetretene weitere Geldentwertung und die katastrophale Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage überhaupt hat dazu geführt, daß mit diesem Kredit das bis zum Ende des Verwaltungsjahres/ Auslangen/nicht gefunden werden kann. Die ausgeworfenen Kredite sind im Dienstbereich des Verkehrsressorts hinsichtlich der Staatsbahnangestellten nahezu erschöpft, hinsichtlich der Post- und Telegraphenangestellten bereits überschritten. Von dem auf die übrigen Staatsangestellten entfallenden Kreditteilbetrag steht zwar noch ein Rest (ca. 25 Millionen) zur Verfügung, dies ist aber lediglich darauf zurückzuführen, daß es die Hauptwirtschaftsstelle für die Lebensmittellager der Zivilstaatsbediensteten im Bundesministerium für Volksernährung in aner kennenswerter Weise vermieden hat, den Kredit für Verbilligungszwecke heranzuziehen, wie dies seitens der Eisenbahnverwaltung bei Fleisch und Kohle, seitens der

Post- und Telegraphenverwaltung bei Textilien und Lebensmitteln geschehen ist. Die wirtschaftliche Not der staatlichen Angestellten und der durch die gewaltigen Preissteigerungen bedingte Mangel an flüssigen Geldern bei den verschiedenen wirtschaftlichen Organisationen hat die Regierung gezwungen, gelegentlich der fortgesetzten Lohnverhandlungen auch eine Erhöhung der wirtschaftlichen Kredite in Aussicht zu stellen.

Ich verweise in dieser Richtung insbesondere auf die seitens des Herrn Bundeskanzlers gelegentlich der Verhandlungen über die Naturalversorgung der staatlichen Angestellten in der paritätischen Lohnkommission namens der Regierung abgegebenen Zusage, die wirtschaftlichen Organisationen der Staatsbediensteten bei der Beschaffung von Lebensmitteln durch Bereitstellung von erhöhten Betriebskapitalien zu unterstützen. Während bei dieser Verhandlung keine konkreten Ziffern genannt wurden, haben die Vertreter der Eisenbahner aus Anlaß der steirisch-kärntnerischen Streikbewegung ein staatliches Darlehen von 200 Millionen für den Zentralverband der Lebensmittelmagazine für die Bediensteten der österreichischen Verkehrsanstalten verlangt und von mir nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehrswesen eine teilweise Zusage erhalten. Die Post- und Telegraphenangestellten ihrerseits haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß sie entsprechend ihrem mit 160.000 Köpfen bezifferten Versorgungsstande die Hälfte des den Staatsbahnangestellten einzuräumenden Kredites zu erhalten haben. Das Bundesministerium für Volksernährung hat als Betrag, um den der gesamte Kredit zu erhöhen wäre, Ende November 1920 400 Millionen Kronen angegeben.

Auf Grund der geführten langwierigen Verhandlungen erlaube ich mir nunmehr nachstehender Antrag zu stellen:

Der Ministerrat wolle die Erhöhung des Kredites „Wirtschaftliche Hilfe“ von 283'8 Millionen auf 684 Millionen Kronen, d. i. um 400'2 Millionen Kronen genehmigen, weiters genehmigen, daß der Gesamtbetrag von 684 Millionen Kronen entsprechend den im Finanzgesetzentwurfe 1920/21 für die gleitende Zulage angeführten Kopf- (Familien-)standsziffern wie folgt aufgeteilt wird

Post- und Telegraphenangestellte 100 Millionen K
übrige Staatsangestellte 284 Millionen K
Staatsbahnangestellte 300 Millionen K

Weiters wolle der Ministerrat zustimmen, daß das Anweisungsrecht im Interesse einer gleichmäßigen Verwendung des gesamten Kredites - so wie dies im Staatsvoranschlag vorgesehen ist - bei dem Bundesministerium für Finanzen bleibt und für die Verwendung des Kredites nachstehende Richtlinien zu gelten haben:

1.) Direkte Verbilligungsaktionen sind grundsätzlich zu vermeiden, die im Zuge befindlichen mit allem Nachdrucke abzubauen.

2.) Die aus dem Kredite unterstützten Wirtschaftsorganisationen dürfen bei den staatlichen Zentralen keine Kredite in Anspruch nehmen.

3.) Die wirtschaftlichen Organisationen, welche auf eine Beteiligung aus diesem Kredite Anspruch erheben, haben sich unverzüglich in Genossenschaften umzuwandeln.

